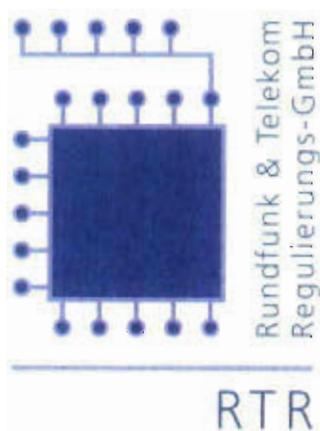


Kommunikationsbericht 2013









Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	9
1	Management Summary: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt	11
1.1	Medien: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) und dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)	11
1.2	Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)	14
1.3	Post: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Postmarktgesetz (PMG)	19
2	Regulierung: Behörden und Umfeld	23
2.1	Die Regulierungsbehörden	23
2.1.1	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)	23
2.1.2	Telekom-Control-Kommission (TKK)	24
2.1.3	Post-Control-Kommission (PCK)	24
2.1.4	Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)	24
2.2	Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge	25
2.3	Das nationale Umfeld	26
2.4	Das internationale Umfeld	31
3	Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts	33
3.1	Fachbereich Medien	33
3.1.1	Verfahren vor dem Bundeskommunikationssenat (BKS) und den Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS)	33
3.1.2	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)	34
3.1.3	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	35
3.2	Fachbereich Telekommunikation und Post	35
3.2.1	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Telekommunikation	35
3.2.2	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Telekommunikation	35
3.2.3	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Post	35
3.2.4	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Post	36
4	Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria	39
4.1	Zutritt zu den Medienmärkten	39
4.1.1	Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk	39
4.1.2	Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste und Multiplex-Plattformen	43
4.1.3	Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF	44
4.2	Rechtsaufsicht	46
4.2.1	Aufsicht über private Anbieter und den ORF und seine Tochtergesellschaften	46
4.2.2	Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften	49
4.2.3	Spezifische Aufsicht über private Anbieter	57
4.3	Verfahren hinsichtlich Verbreitungsaufträgen in Kabelnetzen („must carry“)	59
4.4	Marktanalyse Rundfunk	59
4.5	Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste	60
4.6	Medientransparenzgesetz	61

	4.7	Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen	62
	4.7.1	Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren	63
	4.7.2	Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung	64
	4.7.3	Messaufträge	65
	4.7.4	Frequenzbuch	65
	4.7.5	Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen	66
	4.7.6	Regionales länderübergreifendes EU-Projekt: SEE Digi.TV	67
	5	Bericht über den Fortgang der Digitalisierung	69
	5.1	Digitalisierungskonzept 2013	72
	5.2	Digitalisierung des Fernsehens	73
	5.2.1	Terrestrik	73
	5.2.2	Satellit	74
	5.2.3	Kabel und IPTV	75
	5.3	Digitalisierung des Hörfunks	76
	6	Fonds- und Förderungsverwaltung	79
	6.1	Digitalisierungsfonds	79
	6.1.1	Tätigkeitsbericht Digitalisierungsfonds	79
	6.1.2	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2013	79
	6.2	FERNSEHFONDS AUSTRIA	81
	6.2.1	Förderrichtlinien	81
	6.2.2	Geförderte Projekte	81
	6.2.3	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2013	86
	6.3	Fonds zur Förderung des Rundfunks	88
	6.3.1	Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks	88
	6.3.2	Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks	90
	6.4	Presse- und Publizistikförderung	96
	6.4.1	Presseförderung	97
	6.4.2	Förderung der Selbstkontrolle der Presse	99
	6.4.3	Österreichischer Werberat	100
	6.4.4	Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften	100
	7	Tätigkeiten der TKK	103
	7.1	Marktdefinition, Marktanalyse und spezifische Verpflichtungen	103
	7.1.1	Die einzelnen Marktanalyseverfahren	103
	7.2	Netzzugang	108
	7.3	Leitungs- und Mitbenutzungsrechte	109
	7.4	Aufsichtsverfahren	111
	7.5	AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003	113
	7.6	Universaldienst	113
	7.7	Frequenzen	115
	7.7.1	Multiband-Auktion 2013	115
	7.7.2	Vergabe von Frequenzen im Bereich 450 MHz	116
	7.7.3	Vergabe von Frequenzen im Bereich 3,5 GHz	116
	7.7.4	Ausblick auf 2014	116
	7.8	Elektronische Signatur	117

8	Tätigkeiten der RTR-GmbH – Fachbereich Telekommunikation und Post	119
8.1	Schlichtungsverfahren Endkunden	119
8.1.1	Telekommunikation	119
8.1.2	Post	121
8.1.3	Medien	121
8.2	Aufsichtsverfahren	122
8.3	Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste (Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003)	123
8.4	Internationales Roaming in der Europäischen Union	124
8.4.1	Roamingentgelte	124
8.4.2	Großkundenroamingzugang und separater Verkauf regulierter Roamingdienste auf Endkundenebene	125
8.4.3	Aufsichtsmaßnahmen	126
8.5	Anzeigepflichtige Dienste	127
8.6	Kommunikationsparameter	127
8.6.1	Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 – KEM-V 2009	127
8.6.2	Routingnummernkonzept für die Rufnummernportierung	128
8.6.3	Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung	129
8.7	Verordnungen der RTR-GmbH	132
8.7.1	Evaluierung der Kostenbeschränkungsverordnung – KostbeV	132
8.8	Arbeitsschwerpunkt NGN/NGA	133
8.9	Internationale Aktivitäten	134
8.10	Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten	136
8.11	Elektronische Signatur	137
8.12	Netzneutralität	137
8.13	Evaluierung des TKG 2003 durch die RTR-GmbH	139
9	Postregulierung	143
9.1	Liberalisierung des Postmarktes	143
9.2	Schließungen von Post-Geschäftsstellen	143
9.3	Weitere Verfahren vor der PCK und der RTR-GmbH	145
9.3.1	Verfahren vor der PCK	145
9.3.2	Verfahren vor der RTR-GmbH	146
10	Die österreichischen Kommunikationsmärkte 2013	151
10.1	Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt	151
10.1.1	Die Entwicklung des österreichischen Werbemarktes	152
10.1.2	Der Fernsehmarkt	159
10.1.3	Der Radiomarkt	166
10.1.4	Der Printmarkt	175
10.2	Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte	179
10.2.1	Generelle Marktentwicklung	179
10.2.2	Festnetztelekommunikation	180
10.2.3	Mobilkommunikation	189
10.2.4	Breitband	194
10.2.5	Mietleitungen	199



11	Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum	203
11.1	Fachbereich Medien	203
11.1.1	Wissenschaftliche Studien im Auftrag der RTR-GmbH	203
11.1.2	REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien	203
11.2	Fachbereich Telekommunikation und Post	204
11.2.1	Kompetenzzentrum Internetgesellschaft (KIG) und Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	204
11.2.2	RTR-Netztest zur Stärkung der Nachfrageseite	205
11.2.3	The Virtuous Circle	205
11.3	Öffentlichkeitsarbeit und Service	206
12	Das Unternehmen	209
12.1	Entwicklung des Personalstandes	209
12.2	Jahresabschluss 2013 der RTR-GmbH	211
12.3	Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH	218
13	Anhang	221
13.1	Tabellen und Abbildungen	221
13.2	Abkürzungen	224
13.3	Auswahl relevanter Rechtsquellen	230
13.3.1	EU-Recht	230
13.3.2	Österreichisches Recht	231
	Impressum	

Vorwort

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

in einer zusehends komplexer werdenden Welt verstehen sich die Regulierungsbehörden für Rundfunk, Telekommunikation und Post als Partner für alle Marktteilnehmer und Interessengruppen sowie als Servicestelle für Verbraucherinnen und Verbraucher. Mit der Erfüllung der Regulierungsaufgaben und dem proaktiven Aufgreifen von zukunftsgerichteten Themenstellungen fördern wir – gemäß unserer Vision „Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt“ – den nachhaltigen, funktionierenden Wettbewerb und die Sicherstellung hoher Qualität bei Produkten und Diensten.

Nicht nur aufgrund der Multiband-Auktion oder der Umsetzung des Medientransparenzgesetzes, Themen, mit denen wir verhältnismäßig oft in der Tagespresse vertreten waren, blicken wir auf ein ereignisreiches Jahr zurück. Unser Aufgabenspektrum ist breit gefächert. Der Kommunikationsbericht, den wir jedes Jahr veröffentlichen und der alle gesetzlich festgelegten Berichtspflichten nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) und dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) umfasst, dokumentiert die behördliche Sacharbeit des Jahres 2013 für die Bereiche Medien, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks, Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks, Presse- und Publizistikförderung, elektronische Signatur, Post und Telekommunikation. Er informiert über die Aktivitäten, die im Rahmen des Kompetenzzentrums realisiert wurden, sowie über die Entwicklungen und Trends auf den Kommunikationsmärkten. Er gibt auch einen Einblick in das privatwirtschaftlich geführte Unternehmen RTR-GmbH, das – gemäß dem öffentlichen Auftrag – den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit folgt. Wir hoffen, dass wir mit dieser Publikation unsere Arbeit für die interessierte Öffentlichkeit transparent und „messbar“ machen und die eine oder andere Regulierungsentscheidung näherbringen können.

Wir wünschen eine spannende Lektüre!

Wien, Juni 2014

Dr. Elfriede Solé
Vorsitzende
Telekom-Control-Kommission und
Post-Control-Kommission

Mag. Michael Ogris
Vorsitzender
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Alfred Grinschgl
Geschäftsführer
Fachbereich Medien
RTR-GmbH

Mag. Johannes Gungl
Geschäftsführer
Fachbereich Telekommunikation und Post
RTR-GmbH

1 Management Summary: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) steht in ihrem Selbstverständnis für Wettbewerb und Medienvielfalt. Sie fördert und stärkt

- den Wettbewerb für Rundfunk, Telekommunikation und Post,
- die effiziente Nutzung knapper Ressourcen,
- elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und -dienste,
- die Produktion von Medieninhalten und
- die Interessen der Nutzer.

Im vorliegenden Kommunikationsbericht legen die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die RTR-GmbH nach § 19 Abs. 2 und 3 KommAustria-Gesetz (KOG) Rechenschaft über die Tätigkeiten und über die operative Umsetzung der Regulierungsziele im Interesse aller Marktteilnehmer und zum Nutzen der Konsumenten ab.

In weiterer Folge berichtet die RTR-GmbH an die jeweils zuständigen Organe der österreichischen Bundesregierung hinsichtlich der in den relevanten Materiengesetzen definierten Regulierungsziele: Hier steht die Berichtspflicht nach § 34 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) im Mittelpunkt, die entsprechend der Bestimmung des § 24 Abs. 2 TKG 2003 auch Informationen über unlautere Praktiken betreffend Mehrwertdienste und die dazu gesetzten Maßnahmen zu beinhalten hat.

Die wichtigsten Schwerpunkte des Kommunikationsberichts sind nachstehend zusammengefasst.

1.1 Medien: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) und dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)

Nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) ist die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien eingerichtet. Der wesentliche Aufgabenbereich der Behörde erstreckt sich von der Regelung des Marktzutritts für Inhaltsangebote über die allgemeine und spezifische Aufsicht der Einhaltung der Rechtsvorschriften bis hin zur Infrastrukturregulierung, ersatzweisem Ausspruch über Verträge betreffend Verbreitungswege, Sendeanlagen und Berichterstattungsrechte und Frequenzkoordinierung. Die KommAustria ist hierbei sowohl für private Anbieter (Rundfunkveranstalter, Mediendiensteanbieter, Kommunikationsnetzbetreiber) als auch für den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften zuständig. Daneben erfüllt die KommAustria auch Aufgaben der Medientransparenz betreffend die Meldung der Vergaben von Geldern (Werbeaufträgen und Förderungen) an Medieninhaber durch rechnungshöflichtige Rechtsträger.

Weiters beruft das KOG die KommAustria zur Förderungsverwaltung für Medien nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften (siehe dazu Kapitel 6).

Die Ziele, die durch die regulatorische Arbeit der KommAustria und des Fachbereichs Medien der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) verfolgt werden, ergeben sich aus § 2 Abs. 2 KOG (Aufgaben und Ziele der KommAustria).

Nach § 1 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) zählt auch die Förderung des Wettbewerbs im Bereich der elektronischen Kommunikation zu den regulatorischen Zielen des Fachbereichs Medien.

Die Hauptzielrichtung der regulatorischen Aufgaben ist somit die Ermöglichung von Wettbewerb, Meinungs- und Medienvielfalt im Interesse der gesamten österreichischen Bevölkerung.

Alle Aktivitäten der KommAustria und des Fachbereichs Medien im Jahr 2013 lassen sich den in § 2 KOG sowie in § 120 TKG 2003 dargestellten Aufgaben oder den weiteren Aufgaben der Digitalisierungsförderung, der Fernsehfilmförderung, der Förderung des nichtkommerziellen sowie des privaten Rundfunks und des Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Medienbranche zuordnen.

Dabei waren im Bereich des Marktzutritts die Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem Privatradiogesetz (PrR-G) und dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) auch im Jahr 2013 weiterhin ein wesentlicher Teil der Etablierung eines dualen Rundfunkmarktes; die Anzahl an Verfahren und Verfahrensparteien war mit jener der Vorjahre im Wesentlichen vergleichbar.

Wie in den Vorjahren teilen sich im Bereich des terrestrischen Hörfunks die Zulassungsverfahren auf die neuerliche Ausschreibung von Versorgungsgebieten infolge Zeitablaufs oder Zurücklegung sowie auf antragsgebundene Verfahren auf. Daneben sorgte wiederum eine Vielzahl von Anträgen bestehender Hörfunkveranstalter auf Ausbau ihrer bestehenden Versorgungsgebiete für einen bleibend hohen Umfang der Verfahren und öffentlichen Ausschreibungen im Bereich des terrestrischen Hörfunks. Auch der Ausbau der technischen Reichweite des bundesweiten Hörfunkprogramms „KRONEHIT“ sowie deren neuerliche Ausschreibung infolge Ablaufs der Zulassung im Jahr 2014 stellten ein signifikantes Tätigkeitsfeld im Jahr 2013 dar.

Im Bereich des digitalen Fernsehens wurde der Ausbau der bundesweiten sowie regionalen und lokalen Versorgung mit digitalem terrestrischem Fernsehen fortgesetzt. Mit April 2013 gingen drei bundesweite Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Rundfunk in DVB-T2 (MUX D, MUX E und MUX F) in Betrieb, über die insgesamt 29 Programme (weiter-)verbreitet werden.

Dieser Ausbau des digitalen terrestrischen Fernsehens erfolgte auf der Grundlage des Digitalisierungskonzepts 2011. Dieses sah im Bereich des digitalen Hörfunks eine Erhebung des Bedarfs innerhalb der Branche vor. Diese 2012 durchgeführte Erhebung ergab jedoch keine Anhaltspunkte für einen substanziellen Bedarf zur Einführung von digitalem Hörfunk zum jetzigen Zeitpunkt. Weitere Weichenstellungen für die Rundfunkdigitalisierung erfolgten mit dem Digitalisierungskonzept 2013 (siehe Kapitel 5.1).

Mit dem am 1. Mai 2013 in Kraft getretenen „Digitalisierungskonzept 2013“ setzte die KommAustria den Ausbau des digitalen Antennenfernsehens mit der Wiedervergabe von MUX A und MUX B sowie die Möglichkeit der Ausschreibung von Multiplexen für digitalen Hörfunk fort.

Im Vorfeld einer effizienten Zulassungspraxis ist eine aktive Frequenzplanung von erheblicher Bedeutung. Damit alle erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Rundfunkverbreitung gewährleistet werden können, ist eine kontinuierliche nationale und internationale Weiterentwicklung des Rundfunkfrequenzmanagements unerlässlich. Auf nationaler Ebene werden Anträge auf Verträglichkeit mit schon zugeteilten Übertragungskapazitäten überprüft. Auf internationaler Ebene bedeutet dies eine laufende Abstimmung mit den Frequenzverwaltungen unserer Nachbarländer, entweder auf direktem Weg oder im Rahmen von bilateralen und multilateralen Konferenzen. Teilweise finden diese Konferenzen auch auf europäischer Ebene statt. Zielsetzung ist neben der Vermeidung von technischen Störungen die Optimierung des Frequenzspektrums. Rundfunkfrequenzen sind in jedem Land ein knappes Gut, insbesondere in einem kleinen Land wie Österreich.

Neben diesem klassischen Bereich der Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten und der Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk bzw. zum Betrieb von Multiplex-Plattformen berührt auch die Markt-

Einführung neuer Content-Angebote bzw. der Ausbau bestehender Angebote des ORF und seiner Tochtergesellschaften die Medien- und Meinungsvielfalt sowie potenzielle Wettbewerber. Besonders hervorzuheben ist dabei das Verfahren betreffend die Erweiterung und kommerzielle Nutzung der „ORF TVthek“ („TVthek.ORF.at“).

Neben dieser Regulierung des Marktzutritts von Inhaltsangeboten, bei welcher die Sicherstellung der Meinungsvielfalt eine besondere Rolle spielt, tritt der große Bereich der regulatorischen Aufsicht: Die KommAustria mit Unterstützung des Geschäftsapparates, der RTR-GmbH, übt die Rechtsaufsicht über Multiplex-Betreiber, private Rundfunkveranstalter sowie nun auch über audiovisuelle Mediendienste im Internet aus. Dies dient sowohl dem Pluralismus in der Medienlandschaft als auch der Herstellung von fairen Wettbewerbsbedingungen. Neben der Erteilung von Zulassungen geht es um die Genehmigung von Änderungen im Programmformat und in Eigentumsverhältnissen sowie um die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften und Zulassungsbedingungen. Dabei werden vermutete Verletzungen von Bestimmungen des ORF-Gesetzes (ORF-G), des PrR-G, des AMD-G und des Fernseh-Exklusivrechtgesetzes (FERG) größtenteils sowohl amtswegig als auch auf Beschwerde hin aufgegriffen.

Im weiter wachsenden Bereich der Rechtsaufsicht bestand auch 2013 ein Schwerpunkt der regulatorischen Arbeit. Nach dem „Medientransparenzgesetz“ (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG) haben Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, seit 1. Juli 2012 vierteljährlich die Aufwendungen, die sie für Werbeaufträge und Förderungen an Medieninhaber getätigt haben, an die KommAustria zu melden. Das Ziel der gesetzlichen Regelung besteht im Wesentlichen darin, „umfassende Transparenz bei der Vergabe von ‚Werbefaufträgen‘ und von Förderungen ‚öffentlicher‘ Stellen“ zu gewährleisten. Im Sinne der Zielsetzungen des KOG dient diese Aufgabe zusätzlich der Medienvielfalt, indem sie Transparenz hinsichtlich der Geldflüsse an die Medieninhaber ermöglicht. Die Meldungen wurden von mehr als 5.500 Rechtsträgern durchgeführt und nach den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht. Im Fall von Nicht- oder offensichtlichen Falschmeldungen waren entsprechende Verwaltungsstrafverfahren zu führen, wobei die Zahl der einzuleitenden Verfahren mit jeder Meldephase zurückging und zuletzt keine Verfahren zu führen waren.

Weiterhin bilden Rechtsaufsichtsverfahren im Bereich von unterlassenen Anzeigepflichten von Eigentumsänderungen, Programmänderungen, Inbetriebnahmepflichten oder dem gesetzlichen Verbreitungsauftrag in Kabelnetzen einen Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich der Mediendiensteregulierung. Ebenso wurden auch 2013 Beschwerden gegen den ORF anhängig gemacht. Schließlich sind auch Feststellungsverfahren gegen den ORF wegen Rechtsverletzungen zu erwähnen.

Darüber hinaus sieht das ORF-G weitere amtswegige Maßnahmen der Inhaltskontrolle vor, die von der KommAustria auch 2013 wahrgenommen wurden. Diese betrafen vor allem den Unternehmensgegenstand, den gesetzlichen Auftrag und die wirtschaftliche Aufsicht (siehe Kapitel 4.2). Letztere Aufgabe erfüllt die KommAustria unter Einsatz der eigens hierfür bestellten wirtschaftlichen Prüfungskommission nach § 40 ORF-G.

Besonders ist auf die auch 2013 laufend durchgeführte Beobachtung von Sendungen und Internetangeboten des ORF, seiner Tochtergesellschaften sowie privater österreichischer Rundfunkveranstalter und audiovisueller Mediendiensteanbieter im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften betreffend kommerzielle Kommunikation hinzuweisen, in deren Rahmen die Einhaltung der werberechtlichen Bestimmungen durch die Programmveranstalter überprüft wird. Hier wurde 2013 ein sehr arbeitsintensiver Schwerpunkt auf die Beobachtung der Jahreswerbezeit im Programm „ORF eins“ gelegt.

Im Infrastrukturbereich stehen der KommAustria und der RTR-GmbH neben den koregulatorischen Aufgaben, die insbesondere die Zuständigkeiten für die Multiplex-Plattformen betreffen, auch spezifische Instrumente der Wettbewerbsregulierung nach dem Telekommunikationsgesetz zur Verfügung. Diese können nach der Durchführung von Marktdefinitionen und -analysen im Sinne der Ermöglichung eines größtmöglichen Wettbewerbs auf den Märkten der Rundfunkinfrastrukturen eingesetzt werden. Im Jahr 2013 schloss die KommAustria die anhängigen Marktanalyseverfahren betreffend die drei rundfunkspezifischen Märkte ab.

1.2 Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) steht für Wettbewerb und Medienvielfalt. Sie fördert und stärkt den Wettbewerb für Rundfunk, Telekommunikation und Post, die effiziente Nutzung knapper Ressourcen, elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und -dienste, die Produktion von Medieninhalten und die Interessen der Nutzer. Als Ziele stehen dabei innovative und hochqualitative Kommunikation, kostengünstig und sicher für alle, Meinungs- und Medienvielfalt sowie zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für Österreich im Vordergrund.

Im Folgenden wird auszugsweise eine Reihe von Beispielen für die Aktivitäten der Regulierungsbehörde im Jahr 2013 dargestellt. Weitergehende und detaillierte Informationen zu den einzelnen Themenbereichen finden sich jeweils in den entsprechenden Abschnitten.

Marktdefinition und Marktanalyse

Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren nach § 36 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) dienen der Feststellung der der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte sowie der Feststellung, ob auf diesen jeweils ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist. Gegebenenfalls ist dann entsprechend dem Ergebnis über die Aufhebung, Beibehaltung, Änderung oder Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen zu entscheiden. Dabei hat die Regulierungsbehörde die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten und im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung allfälliger geografischer Besonderheiten in Bezug auf die Wettbewerbssituation sowie der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung festzustellen. Eine Orientierung erfolgt dabei an den Bestimmungen der Europäischen Union.

Physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen

Nach der bereits durch den Verfassungsgerichtshof bestätigten Leitentscheidung der Telekom-Control-Kommission (TKK) zum Breitbandausbau in Österreich wurde nun mit Entscheidung der TKK vom 16. Dezember 2013 zu M 1.1/12 eine angepasste Neuregelung getroffen, die auch Glasfaserinfrastruktur bis zum Endkunden (FTTH) in den regulierten Bereich einschließt und überdies auch wettbewerbsrechtliche Bedingungen für den Einsatz der Technologie VDSL2-Vectoring umfasst.

Zum Thema anzuordnende Preiskontrolle gab es im 2. Halbjahr 2013 eine intensive Diskussion mit der Europäischen Kommission und dem Gremium Europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (Body of European Regulators for Electronic Communications = BEREC), im Rahmen derer die Europäische Kommission der TKK empfahl, die in Aussicht genommene Preiskontrolle grundlegend zu verändern – dies obwohl die von BEREC eingesetzte Expertenkommission die Position der TKK vollinhaltlich unterstützte. Nach eingehender Prüfung entschied sich die TKK schließlich mit ausführlicher Begründung, bei ihrer Entscheidung zu bleiben und der Empfehlung der Europäischen Kommission nicht zu folgen.

Breitbandvorleistungsmarkt für Geschäftskunden

Der Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Geschäftskundenprodukten umfasst alle intern und extern bereitgestellten DSL- und Glasfaser-Bitstream-Anschlüsse, die auf Endkundenebene als Geschäftskundenprodukte verkauft werden, sowie Leistungen, die zwischen verbundenen Unternehmen erbracht werden. Hier zeigte das Marktanalyseverfahren, dass das Unternehmen A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) über eine hohe Marktmacht verfügt. Auch in diesem Fall äußerte die Europäische Kommission ernsthafte Zweifel am Maßnahmenentwurf der TKK. Wie bereits beim physischen Zugang zu Netzinfrastruktur unterstützte BEREC die Überlegungen der TKK vollinhaltlich. Schlussendlich wurde der Entwurf nach weiteren Diskussionen mit der Europäischen Kommission ebenfalls ohne Änderungen beibehalten.

Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten

Hier hat sich eine wesentliche Änderung dahingehend ergeben, dass die TKK am 30. September 2013 festgestellt hat, dass dieser Markt keiner Regulierung mehr bedarf.

Terminierung und Originierung in Festnetzen

Nach der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission ist zunächst zwischen Endkundenmärkten und Vorleistungsmärkten (Wholesale- bzw. Großkundenmärkte) zu unterscheiden. Unter Terminierung wird generell die Rufzustellung im eigenen und in fremden Netzen verstanden.

Im Markt „Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten der A1 Telekom“ verfügt die A1 Telekom über beträchtliche Marktmacht. Entsprechend waren von der TKK Maßnahmen aufzuerlegen. Unter anderem wurde ein Terminierungsentgelt nach dem Pure-LRIC-Maßstab mit Wirkung zum 1. November 2013 angeordnet. Zudem wurden eine Entgeltkontrolle sowie eine Zugangsverpflichtung angeordnet.

Unter Originierung versteht man die Gesprächszuführung aus einem Netz zu einem Verbindungs- oder Dienstenetzbetreiber. Auch hier hat die TKK eine beträchtliche Marktmacht der A1 Telekom festgestellt und eine Verpflichtung zur direkten und indirekten Zusammenschaltung, eine Verpflichtung zur Entgeltkontrolle, eine Gleichbehandlungsverpflichtung sowie die Verpflichtung zur getrennten Buchführung auferlegt. Infolge stärkeren Wettbewerbsdrucks aus dem Mobilfunksektor auf die nachgelagerten Endkundenmärkte konnte eine Lockerung der Verpflichtung zur Entgeltkontrolle hin zu einem leichteren Maßstab vorgenommen werden.

Terminierung in Mobilnetzen

Auf den betreiberindividuellen Märkten verfügen alle Mobilbetreiber über beträchtliche Marktmacht jeweils auf dem eigenen Markt. Als Maßnahmen wurden eine Verpflichtung zur Zusammenschaltung (direkt und indirekt), Gleichbehandlung sowie eine Verpflichtung zur Entgeltkontrolle angeordnet. Die Entgelte für die Mobilterminierung wurden gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission nach dem LRIC-Standard festgelegt.

Zugangsleistung für Privat-/Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

In diesen Märkten hat die TKK am 9. Jänner 2012 je ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet und jeweils beträchtliche Marktmacht der A1 Telekom festgestellt. Die Konsultation des Maßnahmenentwurfs wurde durchgeführt, jedoch waren die beiden Verfahren zum Jahreswechsel noch anhängig.

Mietleitungen

Für die Verfahren für terminierende Segmente von Mietleitungen und für den Markt von Endkundenmietleitungen wurden im Jänner 2013 durch die TKK Maßnahmenentwürfe beschlossen. Dabei wurde für den Markt für Endkundenmietleitungen eine Deregulierung wegen mangelnder Relevanz des Marktes in Aussicht genommen. Im Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen hingegen wurde eine Ausweitung der Regulierung auf hochbitratige Mietleitungen und Glasfaser geplant.

Hinsichtlich des Marktes für terminierende Segmente meldete die Europäische Kommission ernsthafte Zweifel an. Es kam zu einem vertieften Prüfungsverfahren, in dem BEREC die Position der Europäischen Kommission unterstützte. In weiterer Folge wurde auch seitens der TKK ein Ergänzungsgutachten eingeholt. Hier wird die TKK Anfang 2014 das Verfahren mit einem neuerlichen Maßnahmenentwurf entsprechend fortführen.

Netzzugang

Unter **Netzzugang** versteht man die **Bereitstellung** von Einrichtungen oder Diensten für ein anderes Unternehmen zur Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste.

Mit zwei Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes wurden Bescheide der TKK einerseits zwischen der (damaligen) Hutchison 3G Austria und der A1 Telekom, andererseits zwischen Verizon Austria GmbH und der A1 Telekom wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben, da diese in einem untrennbaren Zusammenhang mit zwei anderen behobenen Bescheiden zum Thema Marktanalyse standen.

Leitungs- und Mitbenutzungsrechte

Seit der TKG-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 102/2011, fallen neben Verfahren über Mitbenutzungsrechte an bestehenden Infrastrukturen auch Verfahren über die Einräumung von Leitungsrechten an privaten Liegenschaften und über Rechtsfragen der Änderung oder Beendigung von Mitbenutzungs- und Leitungsrechten in die Zuständigkeit der TKK, wobei Leitungsrechte auch nur für Zubehör einer Kommunikationslinie alleine begründet werden können. Dabei bedarf es allerdings eines engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs. Erwähnenswert ist hier, dass der Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2013 über Beschwerden gegen Entscheidungen der TKK zu Mitbenutzungsrechten entschieden hat. Dem Ergebnis ist zu entnehmen, dass die Mitbenutzungsregelungen des TKG 2003 auch auf Infrastrukturen außerhalb des klassischen Telekommunikationssektors (z.B. Schieneninfrastruktur) Anwendung finden. Der Infrastrukturihaber hat Mitbenutzung zu ermöglichen und zu erleichtern.

Aufsichtsverfahren der TKK

Im Zusammenhang mit dem Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ wurden seitens UPC Austria GmbH und Tele2 Telecommunication GmbH Bedenken gegen Vorhaben der A1 Telekom vorgebracht, dass die Leistungsmerkmale bestehender Dienste, wenn in virtuelle Entbündelung migriert, nicht mehr erfüllbar wären. Eine entsprechende Beeinträchtigung konnte jedoch nicht hinreichend konkret substantiiert werden. Es wurde daher kein Aufsichtsverfahren in dieser Sache eingeleitet, allerdings der A1 Telekom eine erhöhte Informationspflicht auferlegt, der die A1 Telekom regelmäßig nachkam.

AGB und Entgelte

Eine Neuerung stellt dar, dass die TKK nicht nur den angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern auch den Entgeltbestimmungen (allerdings nicht wegen der Höhe der Entgelte) widersprechen kann.

Im Jahr 2013 führte die TKK insgesamt 200 Verfahren, wobei es in einem Verfahren erforderlich war, den Vertragsbedingungen mit Bescheid zu widersprechen.

Universaldienst

2013 hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) die RTR-GmbH ersucht, die Wettbewerbssituation auf dem Markt für betreiberübergreifende Teilnehmerverzeichnisse einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Die RTR-GmbH hat eine solche Überprüfung durchgeführt und die Ergebnisse an das BMVIT übermittelt.

International arbeitete die RTR-GmbH im 1. Quartal des Jahres im Rahmen einer BEREC-Arbeitsgruppe zum Thema Universaldienst an einer Stellungnahme zum Entwurf einer Empfehlung der Europäischen Kommission, die Anfang 2013 an BEREC übermittelt wurde, mit.

Frequenzen

Im Oktober 2013 ging die Multiband-Auktion für die Frequenzbereiche 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz zu Ende. Die Bieter gaben insgesamt über 4.000 Gebote ab und es gelang schließlich, dass sich alle drei Mobilbetreiber Frequenzblöcke sichern konnten. Der Auktionserlös belief sich insgesamt auf knapp über 2 Mrd. Euro.

Elektronische Signatur

Für die elektronische Signatur, die das elektronische Pendant zur eigenhändigen Unterschrift darstellt, ist die TKK die zuständige Aufsichtsstelle. Im Jahr 2013 wurden vier Verfahren nach dem Signaturgesetz geführt und größtenteils abgeschlossen. Auch Veränderungen des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts sowie neue Dienste von A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH (A-Trust) wurden behandelt. Weiters wurden die regelmäßigen, alle zwei Jahre fälligen Überprüfungen der von A-Trust angebotenen Zertifizierungsdienste durchgeführt.

Schlichtungsverfahren Endkunden (Telekommunikation und Post)

Zu den Kernaufgaben der RTR-GmbH zählen die Schlichtungsverfahren nach § 122 TKG 2003. Hier konnte ein Rückgang von 4.370 Fällen auf 2.859 Fälle gegenüber dem Vorjahr verzeichnet werden. Der Grund dafür ist die im Mai 2012 in Kraft getretene Kostenbeschränkungsverordnung, deren Auswirkung auch 2013 wieder deutlich spürbar war. Bei den Problemfeldern haben sich Vertragsstreitigkeiten als stärkste Gruppe, gefolgt von Contentdiensten (Bezahlung am Handy, WAP-Billing usw.) und Datendiensten dargestellt.

Die Post-Schlichtungsstelle, die erst seit dem Jahr 2011 besteht, verzeichnete 66 Verfahren, die größtenteils Zustellmängel sowie beschädigte oder verlorene Paketsendungen betrafen.

Aufsichtsverfahren der RTR-GmbH

Neben den Aufsichtsverfahren, die von der TKK abgehandelt wurden (siehe Kapitel 7.4), wurden im Berichtsjahr 2013 auch sieben Verfahren im Bereich der Zuständigkeit der RTR-GmbH geführt. Die wesentlichsten Themen bezogen sich dabei auf Verletzungen der Kostenbeschränkungsverordnung. Weitere Themen waren das Recht von Kunden auf eine Papierrechnung sowie Verletzungen der Anzeigepflicht nach § 25 TKG 2003.

Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste

Der gemäß § 24 Abs. 2 TKG 2003 vorgesehene Bericht über unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste zählt 141 Beschwerden zu Mehrwert-Sprachtelefonie und 114 Beschwerden zu Mehrwert-SMS auf, was einem Anteil von ca. 9 % an den gesamten Schlichtungsverfahren 2013 entspricht. Hervorzuheben ist, dass die TKK 2013 erstmals die Kompetenz zur Sperre von Rufnummern bei missbräuchlicher Verwendung wahrgenommen hat, da in zwei Fällen über Kurzrufnummern für Auskunftsdienste Erotikdienste erbracht wurden und somit die den Kunden zustehende Möglichkeit der Sperre von Erotikdiensten umgangen wurde. Durch die unverzügliche Sperre der betreffenden Nummern konnte wirtschaftlicher Schaden abgewendet werden.

Internationales Roaming in der Europäischen Union

Die EU-Roamingverordnung hat im Juli des Jahres 2013 eine weitere Senkung der Tarife für Sprachtelefonie und SMS-Dienste auf Vorleistungsebene und Endkundenebene mit sich gebracht. Weiters ist am 1. Juli 2013 Kroatien der Europäischen Union beigetreten, was eine Ausweitung der EU-Roamingtarife auch auf Kroatien bedeutete.

Die TKK hat außerdem 2013 in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht ein Verfahren nach Art. 16 Abs. 5 der Roamingverordnung eingeleitet, da bei einem Unternehmen die Aufhebung der automatischen Sperre für Datenroamingdienste nach Erreichen eines Betrags von 60,- Euro ohne Authentifizierungsmechanismus umgangen werden konnte.

Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 15 TKG 2003 ist die beabsichtigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie deren Änderung oder Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Per 31. Dezember 2013 lagen der RTR-GmbH insgesamt 1.568 aktive Diensteanzeigen von 734 Betreibern vor.

Kommunikationsparameter

Am 15. November 2013 trat die 4. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 in Kraft, im Rahmen derer von der RTR-GmbH, einem Wunsch der Branche nach „öffentlichen Kurzrufnummern mit Stern“ folgend, ein neuer Rufnummernbereich für die Erbringung tariffreier Dienste eingeführt wurde. Diese Nummern eignen sich beispielsweise für Vanity-Rufnummern. Auch das Rufnummernkonzept für die Rufnummernportierung wurde im Rahmen einer im Juli 2013 gestarteten Konsultation für eine Neuordnung vorbereitet, um neu am Markt hinzutretenden Unternehmen den Markteintritt zu erleichtern.

Verordnungen der RTR-GmbH

Die am 1. Mai 2012 eingeführte Kostenbeschränkungsverordnung hat den Zweck, die Teilnehmer vor dem Anfall überhöhter und vor allem nicht kontrollierbarer Entgelte für Telekommunikationsdienste zu schützen. Wirksam wird diese Verordnung vor allem in dem kritischen Bereich mobiler Datendienste. Um dem eventuellen Bedürfnis der Teilnehmer nach erhöhter Kostentransparenz in diesen Bereichen Rechnung tragen zu können, hat die RTR-GmbH mit Unterstützung der Bundesarbeiterkammer und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie mithilfe der Mobilbetreiber eine Evaluierung der relevanten Beschwerdezahlen durchgeführt. Das Ergebnis zeigt die effektiven Auswirkungen dieser Verordnung in einem massiven Rückgang der Streitschlichtungsanträge im Bereich mobiler Datendienste. Vor dem Hintergrund, dass der Großteil der beanspruchten Rechnungen den Betrag von 100,- Euro überstieg, zeigt sich, dass dem nur wirksam mit der Einführung von teuren Echtzeitverrechnungssystemen begegnet werden könnte, was jedoch nicht verhältnismäßig schien.

Arbeitsschwerpunkt NGN/NGA

Während des Jahres 2013 wurde die Migration zu Next Generation Access (NGA) und Next Generation Networks (NGN) fortgesetzt. Regulatorisch hat die TKK mit dem Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ einen neuen Rahmen geschaffen. Beim Ausbau von NGA waren der Regulierungsbehörde bis Ende 2013 Bauvorhaben in insgesamt 194 Bereichen bekannt, die größtenteils dem Standard FTTC (Fibre to the Curb) bzw. FTTB (Fibre to the Building) entsprechen. Auch die Versteigerung im Oktober 2013 im Frequenzbereich 800 MHz hat die Basis für mobile Zugangsnetze in entsprechenden Bandbreiten erweitert.

Internationale Aktivitäten

Da die Bedeutung der europäischen und internationalen Ebene und der internationalen Zusammenarbeit immer größer wird, wurde die Tätigkeit auf diesem Gebiet intensiviert. Im Jahr 2013 hat die RTR-GmbH die Funktion des „Outgoing Chair“ im BEREC bekleidet und maßgeblich an der Weiterführung der Kernthemen Netzneutralität, Internationales Roaming, Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz zugunsten der Nutzer sowie NGN mitgearbeitet. Bei den Verfahren nach Art. 7/7a Rahmenrichtlinie hat die RTR-GmbH die höchste Anzahl der Mitwirkungen bei der Erstellung von Expertenmeinungen erreicht. Auch bei der Initiative der Europäischen Kommission zur Neugestaltung des europäischen Regulierungsrahmens („Digital Single Market“) ist die RTR-GmbH in nahezu allen Experten- und Arbeitsgruppen vertreten, um eine Ausgestaltung der Vorgaben dieser neuen Initiative sicherzustellen, die auch den Erfordernissen des österreichischen Marktes Rechnung trägt.

Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten

Die Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste haben Sicherheitsverletzungen oder einen Verlust der Integrität ihrer Netze der RTR-GmbH mitzuteilen. Während des Jahres 2013 erhielt die RTR-GmbH zwei Mitteilungen über Sicherheitsverletzungen bzw. Beeinträchtigung der Integrität elektronischer Kommunikationsnetze bzw. -dienste.

In diesem Zusammenhang ist die internationale Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsbehörden sowie der ENISA (European Network and Information Security Agency) von Bedeutung, um so auch die technischen Leitlinien der ENISA mitgestalten sowie die Erfahrungen der anderen Regulierungsbehörden nutzen zu können.

Kompetenzzentrum

Gemäß § 9 des KommAustria-Gesetzes (KOG) hat die RTR-GmbH die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für die Angelegenheiten der Branchen Medien und Telekommunikation zu erfüllen.

Dabei nimmt die Abteilung für internationale Angelegenheiten und IKT (Informations- und Kommunikationstechnologien) der RTR-GmbH zusammen mit der Geschäftsführung des Fachbereichs Telekommunikation und Post eine unterstützende Position in Form der Geschäftsstelle für das Kompetenzzentrum Internetgesellschaft (KIG) ein und ist somit auch Teil des Vorstandes des KIG. Weiters beschäftigt sich die RTR-GmbH mit IKT-Themen, die einen Einfluss auf die Entwicklung der Telekommunikationsmärkte haben und durch diese beeinflusst werden.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit wurde bereits 2012 von der Geschäftsstelle ein Konsultationsdokument zum Thema einer IKT-Strategie entwickelt, das nach Einarbeitung der zahlreichen Eingaben aus dem Konsultationsprozess nun auf der Website des KIG publiziert wurde. Dies diente wiederum als Basis für die Eckpunkte einer IKT-Strategie und steht der Bundesregierung unterstützend für die Ausarbeitung und Umsetzung konkreter Projekte zur Verfügung.

Zur Stärkung der Möglichkeiten der Nutzer hat die RTR-GmbH nach § 17 TKG 2003 seit Mai 2013 den RTR-Netztest in Betrieb genommen, der es Nutzern ermöglicht, die Leistungsfähigkeit ihrer Internetzugänge zu überprüfen. Diese kostenlose Möglichkeit wird neben einer Nutzung vom Webbrowser auch in Form einer App für die Systeme Android und iOS angeboten und gibt direkt über die Leistungsparameter Auskunft. Auch können die verschiedenen Messergebnisse über eine Karte eingesehen werden.

1.3 Post: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Postmarktgesetz (PMG)

Mit 1. Jänner 2011 ist das Postmarktgesetz (PMG) zur vollständigen Liberalisierung des Postmarktes in Kraft getreten. Im Wesentlichen geht es dabei um die Abschaffung des so genannten „Briefmonopols“ der Österreichischen Post AG und das Zulassen anderer Unternehmer für das Erbringen von Postdiensten.

Wie schon in den vergangenen Jahren zu berichten war, zeigt sich, dass der Schwerpunkt der Regelungen des PMG jedoch bei der Sicherstellung des Universaldienstes liegt. Daher sind im PMG zahlreiche Vorschriften zu Post-Geschäftsstellen sowie deren Öffnungszeiten, zur Zustellung, zu Laufzeiten und zu Briefkästen vorhanden.

Daher war auch der Tätigkeitsschwerpunkt von Post-Control-Kommission (PCK) und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) im Jahr 2013 – wie schon in den Jahren zuvor – verschiedenen Angelegenheiten des Universaldienstes gewidmet. Dabei stehen immer noch etliche Prüfungsverfahren über die Zulässigkeit von Postamtsschließungen sowie Überprüfungen anlässlich des Wegfalls von so genannten „fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen“ (z.B. „Post.Partner“) ins Auge. Bei diesen Prüfungen stellt sich manchmal heraus, dass z.B. eine verlegte Post-Geschäftsstelle „zu weit weg“ ist, um den gesetzlichen Versorgungsauftrag zu erfüllen. Besonderes Augenmerk legt die PCK auch darauf, dass bei einer Schließung einer Post-Geschäftsstelle der im Einzelfall zum Einsatz gelangende „Landzusteller“ nicht zu einer unbefriedigenden Dauerlösung für die Betroffenen wird.

Besondere wettbewerbliche Vorschriften sieht das PMG nur an wenigen Stellen vor. Deshalb war die Arbeit der Regulierungsbehörden zur Herstellung bzw. Gewährleistung des Wettbewerbs auf Einzelfälle beschränkt. Hervorhebenswert ist in diesem Zusammenhang aus mehreren Gründen allerdings die Umstellung der alten Hausbrieffachanlagen auf neue, allgemein zugängliche. War schon bemerkenswert, dass das PMG – trotz Voll liberalisierung der Postdienste mit 1. Jänner 2011 – die Umstellung auf „wettbewerbsfördernde“ Hausbrieffachanlagen erst bis Ende 2012 vorgesehen hatte und dies von der Österreichischen Post AG erst im Sommer 2013 endgültig abgeschlossen werden konnte, so zeigt sich, dass der Impuls für den Wettbewerb auszubleiben scheint: Zwar kann nun jeder Anbieter von Postdiensten – auch ohne Schlüssel o.Ä. – Postsendungen in der Brieffachanlage der Kunden abliefern, doch nützt dies nichts, wenn dem Postdiensteanbieter keine praktikable Möglichkeit eingeräumt wird, Zugang in das Innere von Gebäuden zu erlangen, wo sich die meisten Hausbrieffachanlagen befinden.

Daher kann das Resümee des Vorjahres wiederholt werden: Im Ergebnis haben die Verfahren der Regulierungsbehörden im Post-Universaldienstbereich wesentlich zur hohen Versorgungsdichte und -qualität beigetragen. Dass sich der Wettbewerb im Postsektor hingegen wenig weiterentwickelt, ist großteils auf die nicht allzu ambitionierten gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Marktöffnung zurückzuführen.

2 Regulierung: Behörden und Umfeld

2.1 Die Regulierungsbehörden

Im Jahr 1997 wurden in Umsetzung der europäischen Rahmenbedingungen durch das Telekommunikationsgesetz (TKG 1997) zwei Regulierungsbehörden für die Telekom-Regulierung eingerichtet: die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH; vormals Telekom-Control GmbH). 2001 wurde auf Basis des KommAustria-Gesetzes (KOG) schließlich die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Regulierung der Rundfunkmärkte gegründet. Mit 1. Jänner 2008 wurde die TKK schließlich um einen zweiten Senat für Postangelegenheiten erweitert und die RTR-GmbH als dessen Geschäftsstelle eingesetzt. Die Aufgaben und Ziele aller für die Regulierung der elektronischen Kommunikationsmärkte zuständigen Regulierungsbehörden sind in den einschlägigen Gesetzen, im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), im Postmarktgesetz (PMG) und im KOG, definiert.

Das TKG 2003 sieht im Wesentlichen die Schaffung einer modernen, elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs und die Förderung bzw. den Schutz der Interessen der Nutzer als Ziele der Regulierung vor.

Die Schwerpunkte des KOG reichen von der Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter und der Schaffung sowie Bewahrung einer qualitativ hochstehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität über die Sicherung der Meinungsvielfalt und die Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme, die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich bis hin zur Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation.

Das PMG, welches in weiten Teilen mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten ist, regelt im Wesentlichen die Sicherung des Universaldienstes.

2.1.1 Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Die RTR-GmbH ist als konvergente Regulierungseinrichtung organisiert und steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer: Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2013 waren für den Fachbereich Medien Dr. Alfred Grinschgl und für den Fachbereich Telekommunikation und Post Dr. Georg Serentschy. In fachlichen Angelegenheiten erfolgt die Leitung dieser Bereiche vom jeweils zuständigen Geschäftsführer allein, in den übrigen Angelegenheiten von beiden Geschäftsführern gemeinsam.

Die der RTR-GmbH gesetzlich zugewiesenen Aufgaben lassen sich in folgende Bereiche unterteilen:

1. Geschäftsapparat für KommAustria, PCK und TKK,
2. Durchführung eigener behördlicher Aufgaben im Fachbereich Telekommunikation und Post (z.B. Kompetenzen zur Erlassung von Verordnungen und Führung von Verfahren im Bereich der Nummerierung, Aufgaben nach dem PMG),
3. Betreuung der Angelegenheiten des Post-Geschäftsstellen-Beirats,
4. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Signaturgesetz (SigG),
5. Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds, dem Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks, dem Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks und dem FERNSEHFONDS AUSTRIA durch den Fachbereich Medien,

6. Führung eines Kompetenzzentrums durch beide Fachbereiche,
7. Führung der Geschäftsstelle des Kompetenzzentrums Internetgesellschaft (KIG) und
8. Führung der Liste nach § 7 E-Commerce-Gesetz (ECG).

2.1.2 Telekom-Control-Kommission (TKK)

Die TKK ist als weisungsfreie und daher unabhängige Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag konstituiert und trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Telekommunikationsregulierung. Zusätzlich fungiert sie als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen. Ihre Mitglieder werden von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Im Berichtszeitraum setzte sich die TKK wie folgt zusammen:

- HR des OGH Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- Univ.-Prof. Dr. Günter Haring.

Ersatzmitglieder:

- Mag. Nikolaus Schaller,
- Mag. Mathias Grandosek,
- DI Franz Ziegelwanger.

Die Aufgaben der TKK sind in §§ 115a und 117 TKG 2003 taxativ aufgezählt.

2.1.3 Post-Control-Kommission (PCK)

Die PCK ist ebenfalls als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag konstituiert und trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Postregulierung. Ihre Mitglieder werden von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Im Berichtszeitraum setzte sich die PCK wie folgt zusammen:

- HR des OGH Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- Mag. Sabine Joham-Neubauer.

Ersatzmitglieder:

- Mag. Nikolaus Schaller,
- Mag. Mathias Grandosek,
- Ing. Mag. Alfred Ruzicka.

Die Aufgaben der PCK sind in § 40 PMG taxativ aufgezählt.

2.1.4 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die KommAustria ist die erstinstanzliche österreichische Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Die KommAustria setzte sich 2013 wie folgt zusammen:

- Mag. Michael Ogris (Vorsitzender),
- Dr. Florian Philapitsch, LL.M. (Vorsitzender-Stellvertreter),
- Dr. Martina Hohensinn (karenziert),
- Dr. Susanne Lackner,
- Mag. Michael Truppe.

Neben Aufgaben der Rundfunk- und Medienregulierung gemäß KOG, Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), Privatradiogesetz (PrR-G), Wettbewerbsgesetz (WettbG), TKG 2003, Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG) sowie der Publizistik- und Presseförderung hat die KommAustria nach dem ORF-Gesetz (ORF-G) auch die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) und dessen Tochtergesellschaften durchzuführen. Zur administrativen Unterstützung bedient sich die KommAustria des Geschäftsapparates der RTR-GmbH.

Bundeskommunikationssenat (BKS)

Bis 31. Dezember 2013 war der BKS als Rechtsmittelbehörde gegenüber Entscheidungen der KommAustria eingerichtet. Die fünf Mitglieder des BKS, die mehrheitlich dem Richterstand angehören mussten, waren gemäß § 37 Abs. 1 KOG in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden („Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag“). Die Mitglieder des BKS wurden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Geschäftsstelle des BKS war beim Bundeskanzleramt (BKA) angesiedelt.

Der BKS setzte sich 2013 wie folgt zusammen:

- Dr. Wolfgang Pöschl (Vorsitzender),
- Dr. Dorit Primus (stellvertretende Vorsitzende),
- HR Dr. Edwin Gitschthaler,
- Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger,
- RA Dr. Georg Karasek.

Ersatzmitglieder:

- Dr. Rainer Geissler,
- Dr. Barbara Helige,
- Dr. Ilse Huber,
- Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl,
- Dr. Robert Streller.

Ab 1. Jänner 2014 können Entscheidungen der TKK, PCK, KommAustria und der RTR-GmbH gerichtlich bekämpft und vom Bundesverwaltungsgericht überprüft werden.

2.2 Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge

Im Bereich Medien sind die Mitglieder der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Der Bundeskanzler hat der KommAustria gegenüber kein Weisungsrecht. Er ist jedoch befugt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung unterrichten zu lassen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Gegen Bescheide der KommAustria konnte bis 31. Dezember 2013 Berufung in zweiter Instanz an den Bundeskommunikationssenat (BKS) erhoben werden. Gegen die Berufungsentscheidung stand den Parteien der Rechtszug zu den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts offen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die KommAustria ist die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) ausschließlich an die Aufträge und fachlichen Weisungen des Vorsitzenden und der Mitglieder gebunden.

Dem Vorsitzenden der KommAustria obliegt zudem im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien sowie der Förderungsverwaltung der KommAustria in fachlichen und unmittelbar zusammenhängenden organisatorischen Angelegenheiten die Aufsicht über die Tätigkeiten der RTR-GmbH.

Hinsichtlich der von der RTR-GmbH im Fachbereich Medien eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben obliegt die Aufsicht dem Bundeskanzler. In den von der Aufsicht umfassten Angelegenheiten besteht ein Weisungsrecht des Vorsitzenden der KommAustria bzw. des Bundeskanzlers gegenüber der RTR-GmbH. Weisungen sind zu begründen und schriftlich zu erteilen.

In den Bereichen Telekommunikation und Post hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ein Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR-GmbH; diese Weisungen sind begründet und schriftlich zu erteilen.

Weiters sind auch die Vorsitzende der Telekom-Control-Kommission (TKK) (oder das in der Geschäftsordnung der TKK bezeichnete Mitglied) sowie die Vorsitzende der Post-Control-Kommission (PCK) gegenüber dem Personal der RTR-GmbH in fachlichen Angelegenheiten – gutachterliche Tätigkeiten ausgenommen – weisungsbefugt.

Die TKK und die PCK sind weisungsfreie Kollegialbehörden mit einer RichterIn als Vorsitzende. Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat kein Weisungsrecht gegenüber TKK und PCK. Sie ist jedoch befugt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Entscheidungen der TKK und der PCK waren bis 31. Dezember 2013 ausschließlich durch Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (Verwaltungsgerichtshof – VwGH und/oder Verfassungsgerichtshof – VfGH) anzufechten. Auch die RTR-GmbH entschied bis 31. Dezember 2013 (in Angelegenheiten des Fachbereichs Telekommunikation und Post) in letzter Instanz, d.h. gegen ihre Bescheide konnte Beschwerde vor dem VwGH und/oder VfGH erhoben werden, es gab aber keine Berufungsmöglichkeit. Mit 1. Jänner 2014 wird ein Beschwerderecht der zuvor genannten Behörden an das neu eingerichtete Bundesverwaltungsgericht geschaffen.

2.3 Das nationale Umfeld

Um die gesetzlich definierten Ziele erreichen zu können, kooperieren die Regulierungsbehörden mit zahlreichen nationalen und internationalen Institutionen, die hier kurz erläutert werden.

Bundeskanzleramt (BKA)

Das BKA fungiert als Geschäftsapparat für alle Angelegenheiten des Bundeskanzlers im Zusammenhang mit der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) (siehe oben Kapitel 2.2). Auf Regierungsebene war der Bundeskanzler für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Rundfunk- und Medienmärkte zuständig.

Mit EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 16. Dezember 2013, BGBl. II Nr. 454 wurde dem Bundesminister im Bundeskanzleramt aufgrund von Art. 77 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) u.a. die sachliche Leitung aller Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallen, und sonstiger Medienangelegenheiten mit Ausnahme des gerichtlichen Medienrechts übertragen.

Das BKA war bis 31. Dezember 2013 zudem auch Geschäftsstelle des Bundeskommunikationssenats (BKS).

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Das BMVIT ist für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Telekommunikations- und Postmarkt zuständig. Zwischen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation und Post besteht ein Weisungszusammenhang.

Die RTR-GmbH berät das BMVIT aus den Erfahrungen der täglichen Umsetzung (z.B. auf EU-Ebene) bezüglich der Weiterentwicklung dieser Rahmenbedingungen.

Fernmeldebehörden

Die Aufgaben der Fernmeldebehörden – das sind die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Fernmeldebehörde, die Fernmeldebüros und das Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen – sind in den §§ 112 bis 114 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) geregelt. Für den Fachbereich Telekommunikation und Post ist die Kompetenz der Fernmeldebehörden als Vergabebehörde für nicht knappe Frequenzen sowie als Verwaltungsstrafbehörde in erster Instanz hervorzuheben. Die KommAustria ist für die Verwaltung des Frequenzspektrums für den terrestrischen Rundfunk sowie für Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Funkseideanlagen in diesem Bereich zuständig. Die Kontrolle der Einhaltung der bewilligten technischen Parameter dieser Funkanlagen obliegt den Fernmeldebehörden.

Postbehörden

Die Aufgaben der Postbehörden – das sind die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Postbehörde sowie die Postbehörde 1. Instanz – sind in § 37 Postmarktgesetz (PMG) geregelt. Die Postbehörde 1. Instanz fungiert dabei im Wesentlichen als Verwaltungsstrafbehörde.

Post-Geschäftsstellen-Beirat

Der Post-Geschäftsstellen-Beirat wurde gemäß § 43 PMG der Post-Control-Kommission (PCK) als beratendes Gremium in Fragen der flächendeckenden Versorgung mit Post-Geschäftsstellen zur Seite gestellt. Er ist bei Aufsichtsmaßnahmen und insbesondere vor Entscheidungen der PCK betreffend Post-Geschäftsstellen zu hören und hat eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme unterliegt der freien Würdigung durch die PCK.

Der Beirat besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die durch den Gemeindebund, den Städtebund und die Verbindungsstelle der Bundesländer zu entsenden sind. Weiters gehört ihm ein Vertreter der RTR-GmbH als nicht-stimmberechtigtes Mitglied an.

Im Berichtszeitraum setzte sich der Post-Geschäftsstellen-Beirat wie folgt zusammen:

- Mag. Bernhard Haubenberger (Gemeindebund – Vorsitzender),
- Dr. Paul Trippel (Verbindungsstelle der Bundesländer – stellvertretender Vorsitzender),
- Dr. Thomas Weninger (Städtebund),
- Dr. Wolfgang Feiel (RTR-GmbH).

Ersatzmitglieder:

- Mag. Nikolaus Drimmel (Gemeindebund),
- Dr. Albert Kreiner (Verbindungsstelle der Bundesländer),
- Mag. Sabine Marchart (Städtebund),
- Mag. Michael Kuttner (RTR-GmbH).

Digitale Plattform Austria

Die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ wurde gemäß § 21 Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz (AMD-G) vom Bundeskanzler zur Unterstützung der Regulierungsbehörde bei der Erstellung eines Konzepts für die Einführung von digitalem Rundfunk eingerichtet. Ihre Geschäfte werden von der Regulierungsbehörde KommAustria bzw. der RTR-GmbH wahrgenommen. Die terrestrische Fernsehdigitalisierung wurde Mitte 2011 abgeschlossen, jene der Satellitenübertragung Mitte 2012. Seither liegt der Arbeitsschwerpunkt der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ im Bereich der Digitalisierung des Hörfunks sowie der Kabelnetze. Siehe hierzu Kapitel 5.

Public-Value-Beirat

Diesem bei der KommAustria eingerichteten Beirat ist in Verfahren der Auftragsvorprüfung für neue Angebote des Österreichischen Rundfunks (ORF) gemäß § 6a ORF-Gesetz (ORF-G) ein Stellungnahmerecht zur Frage einzuräumen, ob ein neues Angebot aus publizistischer Sicht zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags zweckmäßig erscheint, sowie zur Frage der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Seher, Hörer und Nutzer. Weiters ist dem Beirat in jenen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in denen durch die Regulierungsbehörde von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde oder eines Antrags festzustellen ist, ob spezielle Online-Angebote sowie Fernseh-Spartenprogramme des ORF den besonderen Aufträgen und Vorgaben nach dem ORF-G (§§ 4b bis 4f) sowie allfälligen Angebotskonzepten (§§ 5a, 6b Abs. 2 ORF-G) entsprechen.

Dem Beirat gehören fünf von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellte Mitglieder an. Die Beiratsmitglieder haben über die Lehrbefugnis an einer in- oder ausländischen Universität oder eine sonstige hervorragende fachliche Qualifikation zu verfügen und sollen sich aufgrund ihrer bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit durch besondere Kenntnisse im Bereich des Medienrechts, der Medienwissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften auszeichnen.

Zu Mitgliedern wurden bestellt:

- Univ.-Prof. Dr. Hannes Haas (Vorsitzender),
- ao. Univ.-Prof. Dr. Andrea Grisold (stellvertretende Vorsitzende),
- FH-Prof. Dr. Reinhard Christl,
- Mag. Ruth Jaroschka,
- Priv.-Doz. DDr. Julia Wippersberg.

Presseförderungskommission

Vor der Zuteilung der Fördermittel hat die KommAustria bei dieser gemäß § 4 Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004) eingerichteten Kommission ein Gutachten über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen einzuholen.

Das Recht zur Bestellung von jeweils zwei Mitgliedern kommt dem Bundeskanzler, dem Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) und der für die journalistischen Mitarbeiter von Tages- und Wochenzeitungen zuständigen Gewerkschaft zu. Diese sechs Mitglieder einigen sich auf einen nicht aus ihrem Kreis stammenden Vorsitzenden. Die Funktionsperiode dauert zwei Jahre, Wiederbestellungen sind möglich.

Für die von Jänner 2012 bis Ende Dezember 2013 dauernde Funktionsperiode wurden seitens des Bundeskanzlers neue Mitglieder bestellt, alle anderen Mitglieder wurden wiederbestellt. Diese sechs Personen einigten sich auf Dr. Gerhard Benn-Ibler als Vorsitzenden.

Im Jahr 2013 setzte sich die Kommission folgendermaßen zusammen:

- Dr. Gerhard Benn-Ibler (Vorsitzender),
- Dr. Gisela Kirchler-Lidy (bestellt vom Bundeskanzler),
- SC Wolfgang Trimmel (bestellt vom Bundeskanzler),
- Mag. Gerald Grünberger (bestellt vom VÖZ),
- Mag. Paul Pichler (bestellt vom VÖZ),
- Prof. Gisela Vorrath (bestellt vom ÖGB),
- Fritz Wendl (bestellt vom ÖGB).

Publizistikförderungsbeirat

Als beratendes Gremium bei der Förderung von periodischen Druckschriften gemäß dem Abschnitt II Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG) ist der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet, auf dessen Vorschläge die KommAustria bei der Zuteilung der Fördermittel Bedacht zu nehmen hat.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundeskanzler für eine dreijährige Funktionsperiode bestellt und repräsentieren verschiedene, in § 9 PubFG festgelegte Bereiche des „öffentlichen Lebens“.

Für die vom 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2014 dauernde Funktionsperiode wurden Univ.-Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin zum Vorsitzenden und Dr. Gabriele Ambros zu seiner Stellvertreterin gewählt.

Im Jahr 2013 gehörten dem Beirat folgende Mitglieder an (vorgeschlagen von):

- Univ.-Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin (Publizistikwissenschaft – Vorsitzender),
- Dr. Gabriele Ambros (ÖZV – stellvertretende Vorsitzende),
- Ing. Manfred Lamplmair, MA (SPÖ),
- Daniel Kosak (ÖVP),
- Dr. Klaus Nittmann (FPÖ),
- Michael A. Richter (BZÖ),
- Marco Schreuder (Die Grünen),
- Christoph Höllriegl (ÖGB),
- Alexander Baratsits-Altempergen (GPA-djp),
- Univ.-Prof. Dr. Klaus Schönbach (Österreichische Universitätenkonferenz und Akademie der Wissenschaften),
- Mag. Gerald Leitner (Volksbildung),
- Dr. Thomas Dasek (Kirchen und Religionsgesellschaften),
- Dr. Matthias Traimer (BKA),
- Mag. Wolfgang Schneider (BMWFJ),
- Felix Lamezan-Salins, BA (BMWF),
- Mag. Hanspeter Huber (BMUKK),
- Mag. Andreas Csar (VÖZ),
- Annemarie Kramser (Presseclub Concordia),
- Dkfm. Leopold Wundsam (Kammer der Wirtschaftstrehänder).

Ersatzmitglieder:

- Mag. Dr. Martina Thiele,
- Thomas Zembacher,
- Mag. Merja Biedermann,
- Mag. Andreas Kratschmar,
- Mag. Gerfried Nachtmann,
- Markus Fauland,
- Mag. Judith Schwentner,
- Nani Kauer,

- Arno Miller,
- Univ.-Prof. Dr. Herbert Matis,
- Mag. Hubert Petrasch,
- Mag. Dr. Paul Wuthe,
- Mag. Andreas Ulrich,
- Mag. Dieter Böhm,
- Univ.-Doz. Dr. Gerhard Pfeisinger,
- Mag. Julia Kopetzky,
- Matthias Hranayai,
- Elisabeth Horvath,
- Mag. Helmut Puffer.

Fachbeirat für Rundfunkförderung

Der Fachbeirat gemäß § 32 Abs. 3 KommAustria-Gesetz (KOG) setzte sich 2013 wie folgt zusammen:

- Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Vorsitzender),
- Dr. Claudia Fuchs, LL.M. (stellvertretende Vorsitzende),
- Mag. Cornelia Breuß,
- Mag. Philipp Graf,
- Dr. Daniela Sabetzer.

Fachbeirat des FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der Fachbeirat des FERNSEHFONDS AUSTRIA setzte sich 2013 wie folgt zusammen:

- Mag. Andreas Hruza (Vorsitzender),
- Dr. Werner Müller (stellvertretender Vorsitzender),
- Mag. Bettina Leidl,
- Mag. Gabriele Kranzelbinder,
- Mag. Matthias Settele.

Bundeswettbewerbsbehörde (BWB)

Aus der teilweisen Parallelität von materiellem Sektor- und allgemeinem Wettbewerbsrecht – bei grundsätzlicher Unberührtheit der gegenseitigen Zuständigkeiten – ist es notwendig, dass in Angelegenheiten des allgemeinen Wettbewerbsrechts die Regulierungsbehörden intensiv mit der BWB auf Basis gesetzlicher Stellungnahme- bzw. Antragsrechte kooperieren. Die österreichischen Rechtsvorschriften und das Gemeinschaftsrecht sehen verschiedene Formen der Kooperation zwischen allgemeiner Wettbewerbsbehörde und sektorspezifischen Wettbewerbsbehörden vor.

Andere Organisationen und nationale Arbeitsgruppen

Zusätzlich zu den aufgezählten Institutionen bestehen Kooperationen mit anderen fachspezifischen Einrichtungen und Organisationen (z.B. mit der Wirtschaftskammer Österreich, der Arbeiterkammer, dem Verein für Konsumenteninformation, mit Universitäten, Fachhochschulen, dem Forschungszentrum Telekommunikation Wien oder etwa dem Arbeitskreis Telekommunikation).

2.4 Das internationale Umfeld

Das internationale Umfeld ist gerade im Bereich der elektronischen Kommunikation von wesentlichster Bedeutung, da Kommunikation nicht an Landesgrenzen endet. Österreich ist nicht alleine und auch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) ist weit über die Landesgrenzen hinaus stark in verschiedene internationale Strukturen eingebunden. Eine ganz zentrale Rolle kommt dabei dem 2011 geschaffenen Gremium Europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (Body of European Regulators for Electronic Communications = BEREC) zu. BEREC wurde errichtet, um die Vereinheitlichung und die Konsistenz des europäischen Telekommunikationsmarktes zu gewährleisten, und löste damit seinen Vorgänger, die European Regulators Group (ERG), ab. Zu den Aufgaben des BEREC gehört es, die Europäische Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden bei der Umsetzung der Rahmenrichtlinien im Bereich Telekommunikation bestmöglich zu unterstützen. Darüber hinaus ist die Beratung des Europäischen Parlaments sowie des Rates eine der wichtigsten Funktionen von BEREC. Nach dem ausgeübten Vorsitzjahr 2012 war die RTR-GmbH nun im Jahr 2013 mit der Funktion des „Outgoing Chair“ betraut und hat im Rahmen dieser Tätigkeit die Außenagenden des BEREC verantwortlich betreut. Hier ist gelungen, die internationale Zusammenarbeit der europäischen Regulierungsbehörden über Europa hinaus zu erstrecken. Es konnte unter anderem ein Memorandum of Understanding mit der amerikanischen Regulierungsbehörde Federal Communications Commission (FCC) abgeschlossen werden, welches gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch im Sinne von Best Practices von beiden Seiten ermöglicht. Österreich hat mit Ende des Jahres 2013 seine Funktionsperiode als Vorsitzmitglied in BEREC beendet. In BEREC wird nun der Vorsitz nach Dr. Leonidas Kanellos (Griechenland) 2014 an Göran Marby (Schweden) übergeben.

Neben BEREC ist die RTR-GmbH auch in die Independent Regulators Group (IRG) eingebunden. Die IRG bietet den Regulierungsbehörden eine internationale Plattform zur Koordination, Diskussion und zum internationalen Vergleich angewandter Methoden, wobei der Fokus breiter als im BEREC sein kann. Dies insbesondere deswegen, da in der IRG nicht nur die Repräsentanten der Mitgliedstaaten der EU vertreten sind, sondern darüber hinaus auch noch die Vertreter der Regulierungsbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums, der Beitrittskandidatenländer zur EU und der Schweiz. Dies ermöglicht einen breiteren Zugang und eröffnet die Möglichkeit zur Diskussion auch außerhalb der EU. Der Zugang zu Benchmarks und zusätzlichen Vergleichsmöglichkeiten wird hierdurch erweitert.

Im Bereich Post ist die RTR-GmbH in der Gruppe Europäischer Post-Regulierungsbehörden (ERGP) Mitglied und nimmt dort die Interessenvertretung Österreichs wahr. Die ERGP wurde 2011 gegründet und bildet ähnlich wie BEREC eine Plattform zur Koordinierung der Themen der Postregulierung im Rahmen der Harmonisierung Europas.

3 Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

3.1 Fachbereich Medien

3.1.1 Verfahren vor dem Bundeskommunikationssenat (BKS) und den Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS)

Gegen Bescheide der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) in Angelegenheiten der Rundfunkregulierung steht das Rechtsmittel der Berufung offen, über die der BKS entscheidet. Dieser entscheidet dabei in der Sache selbst und kann den erstinstanzlichen Bescheid in jede Richtung abändern. In Verwaltungsstrafsachen kommt diese Kompetenz dem UVS in Wien zu.

Im Berichtszeitraum wurden vom BKS zahlreiche Berufungsentscheidungen getroffen. Davon betrafen mehrere Fälle Beschwerden gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF). In sieben Fällen sah der BKS ebenso wie die KommAustria durch diverse Sendungen des ORF entgegen dem Beschwerdevorbringen keine Verletzung von Inhaltsgrundsätzen in den Angeboten des ORF und bestätigte jeweils die Rechtsmeinung der KommAustria. In einem Fall gab er der Berufung des ORF statt und änderte aufgrund eines zuvor ergangenen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) den erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria, den er ursprünglich bestätigt hatte, dahingehend ab, dass er die Beschwerde gegen den ORF als unbegründet abwies. In zwei weiteren Fällen bestätigte der BKS die Entscheidungen der KommAustria, in denen dieser die Anträge von zwei Personen auf Anerkennung ihrer Unterstützungserklärungen für eine näher bezeichnete Beschwerde gegen den ORF zurückwies. Neben möglichen Verstößen gegen die Inhaltsgrundsätze hatte der BKS in zahlreichen Berufungsentscheidungen auch die Verletzung weiterer Bestimmungen des ORF-Gesetzes (ORF-G) zu prüfen. So bestätigte der BKS eine von der KommAustria in einem amtswegigen Verfahren ausgesprochene Rechtsverletzung wegen eines nach dem ORF-G unzulässigen Online-Angebots des ORF im Zusammenhang mit der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming. Hingegen wurde eine weitere von der KommAustria amtswegig ausgesprochene Rechtsverletzung wegen eines nach dem ORF-G unzulässigen Online-Angebots des ORF auf Facebook vom BKS, nachdem er die erstinstanzliche Entscheidung ursprünglich bestätigt hatte, nach einem Erkenntnis des VfGH (siehe dazu weiter unten) aufgehoben und das Angebot wegen der unzulässigen Bereitstellung von ständigen Foren untersagt. Darüber hinaus wurde der Berufung des ORF gegen eine von der KommAustria aufgrund eines Antrags des ORF unter Auflagen genehmigte Änderung der Angebotskonzepte für zwei Online-Angebote des ORF vom BKS stattgegeben und der erstinstanzliche Bescheid teilweise abgeändert. In einem weiteren Berufungsbescheid bestätigte der BKS die Rechtsansicht der KommAustria, dass der ORF vom 1. Jänner 2011 bis zum 31. August 2011 kein differenziertes Gesamtprogramm von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport für alle angeboten hat, weil kein angemessenes Verhältnis der Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport zueinander bestanden hat; im Übrigen gab er jedoch der Berufung des ORF in diesem Fall statt und änderte den Bescheid ab. In zwei weiteren Fällen bestätigte der BKS die erstinstanzliche Zurückweisung von Beschwerden gegen den ORF wegen mangelnder Beschwerdelegitimation bzw. Nichterfüllung des Verbesserungsauftrags. Im Unterschied zur Rechtsauffassung der KommAustria sah der BKS in einem weiteren Berufungsverfahren durch die Live-Übertragung bestimmter „Tennis Davis Cup“-Begegnungen 2011 in „ORF SPORT +“ einen Verstoß gegen das Verbot der Übertragung von Premium-Sportwerbungen in diesem Programm und gab der Berufung der Beschwerdeführer statt. Hingegen bestätigte der BKS in einem anderen Verfahren die Rechtsansicht der KommAustria, wonach die Live-Übertragungen bestimmter Spiele der IIHF Eishockey-A-WM 2011 in „ORF SPORT +“ als die Grenze des öffentlich-rechtlichen Auftrags überschreitend anzusehen waren, weshalb die Einnahmen aus Programmengelt bzw. diesen gleichzuhaltenden Mitteln betreffend die beanstandeten Spiele vom ORF abzuschöpfen waren. Des Weiteren

wies der BKS zwei bei ihm eingebrachte Anträge wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der KommAustria ab, weil seiner Auffassung nach keine Säumnis der KommAustria vorlag. Im Zusammenhang damit wies der BKS in der Folge drei Berufungen gegen die Abweisung von Beschwerden gegen eine Personalentscheidung des ORF durch die KommAustria als unbegründet ab. Schließlich traf der BKS aufgrund einer Beschwerde von Mitbewerbern des ORF wegen Verletzung der Regelungen für Tarifwerke zur kommerziellen Kommunikation durch den ORF eine Berufungsentscheidung und schloss sich der Rechtsmeinung der KommAustria an, die keine Verletzung festgestellt hatte.

Der BKS traf im Berichtszeitraum darüber hinaus in drei Fällen Entscheidungen über Bescheide der KommAustria im Rahmen der amtswegigen Werbebeobachtung, in denen Verletzungen durch den ORF und zwei private Rundfunkveranstalter festgestellt wurden. Im Fall des ORF schloss sich der BKS der Rechtsauffassung der KommAustria an und wies die Berufung des ORF ab. Hingegen gab der BKS den Berufungen des privaten Fernsehveranstalters bzw. des privaten Hörfunkveranstalters gegen die Entscheidungen der KommAustria statt. In einem Fall behob er den erstinstanzlichen Bescheid ersatzlos, im anderen gab er der Berufung Folge und verwies die Angelegenheit zurück an die KommAustria.

Im Hörfunkbereich wurden weiters zwei Zulassungsentscheidungen der KommAustria ebenso wie eine Zuordnungsentscheidung zugunsten der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes vollinhaltlich bestätigt. In einem Fall beurteilte der BKS die Programmänderung durch einen Hörfunkveranstalter als nichtgenehmigte, grundlegende Änderung des Programms und schloss sich damit der Rechtsmeinung der KommAustria an. Schließlich schloss sich der BKS in einem bei der KommAustria auf Antrag eingeleiteten Verfahren nach dem Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG) im Wesentlichen der Rechtsauffassung der KommAustria an und wies die Berufungen der beiden Parteien als unbegründet ab.

Im Jahr 2013 traf der UVS Wien zwei Berufungsentscheidungen betreffend Straferkenntnisse der KommAustria, mit welchen Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen das ORF-G verhängt wurden. In einem dieser beiden Fälle bestätigte der UVS Wien das Straferkenntnis der KommAustria betreffend zwei Verwaltungsübertretungen wegen Verletzung von Werbevorschriften des ORF-G. Im anderen Fall wurde das Straferkenntnis der KommAustria aufgehoben und das Verfahren eingestellt. Darüber hinaus erließ der UVS Wien im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach dem Medientransparenzgesetz vier Berufungsbescheide, mit denen er in drei Fällen die Straferkenntnisse der KommAustria aufhob und in einem Fall die Entscheidung der KommAustria dem Grunde nach bestätigte.

3.1.2 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Gegen Berufungsentscheidungen des BKS kann Beschwerde an den VfGH erhoben werden. Aufgrund einer Beschwerde gegen einen Bescheid des BKS leitete der VfGH ein Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich einer Bestimmung im ORF-G ein. Mit dem im Berichtszeitraum ergangenen Erkenntnis des VfGH hob dieser in der Folge die Regelung des ORF-G über das Verbot von Verlinkungen zu und sonstigen Kooperationen mit sozialen Netzwerken (so genanntes „Facebook-Verbot“) wegen Verstoßes gegen das Recht auf Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit auf. Hingegen sah der VfGH das Verbot der Bereitstellung eines (eigenen) sozialen Netzwerks durch den ORF als sachlich gerechtfertigt im Hinblick auf das Ziel des Schutzes privater Mitbewerber am Rundfunkmarkt an. In der Folge hob der VfGH jenen Bescheid des BKS, der zur Einleitung des Gesetzesprüfungsverfahrens geführt hatte, wegen Verletzung in Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes auf.

In einem weiteren im Berichtszeitraum entschiedenen Fall hob der VfGH den Bescheid des BKS wegen Verletzung des Rechts auf Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit durch die Feststellung einer Verletzung der im ORF-G normierten Freiheit der journalistischen Berufsausübung durch die Aufforderung eines Chefredakteurs in einer E-Mail an journalistische Mitarbeiter zur Vermeidung der Bezeichnung des Attentäters von Oslo als christlichen Fundamentalisten auf.

3.1.3 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Die Entscheidungen des BKS unterliegen außerdem der Kontrolle durch den VwGH. Im Berichtszeitraum entschied der VwGH über fünf Bescheide des BKS betreffend Beschwerden gegen Sendungen bzw. Angebote des ORF. In drei Fällen wies er die Beschwerden als unbegründet ab und in einem Fall lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab, weil der BKS im angefochtenen Bescheid nicht von der Rechtsprechung des VwGH abgewichen ist. In einer Beschwerdesache mehrerer Mitbewerber gegen den ORF hob er den zweitinstanzlichen Bescheid auf, welcher eine Rechtsverletzung des ORF durch die Unterlassung der eindeutigen Kennzeichnung als Produktplatzierung festgestellt hatte.

Der VwGH entschied darüber hinaus im Berichtszeitraum in sechs Beschwerdesachen im Hörfunkbereich. In zwei dieser Fälle lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab, weil der BKS nicht von der Rechtsprechung des VwGH unter anderem zur Frage der Auswahlentscheidung abgewichen war. In einem Fall betreffend eine nichtgenehmigte, grundlegende Programmänderung durch einen bestehenden Hörfunkveranstalter wies der VwGH die Beschwerde gegen den Bescheid des BKS ab und schloss sich damit der Rechtsauffassung der beiden Unterinstanzen an. Ebenfalls abgewiesen wurde eine Beschwerde gegen die Feststellung der Verletzung von Werbebestimmungen. Ein weiterer Beschluss des VwGH betraf die Einstellung eines Beschwerdeverfahrens infolge Zurückziehung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer. Schließlich beschloss der VwGH in einem weiteren Verfahren, den Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens betreffend ein Zulassungsverfahren als gegenstandslos zu erklären. Das Verfahren wurde eingestellt.

3.2 Fachbereich Telekommunikation und Post

3.2.1 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Telekommunikation

Im Berichtszeitraum wurden drei Beschwerden gegen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission (TKK) beim VfGH erhoben. Diese betrafen zwei Verfahren hinsichtlich der Frequenzzuteilung nach § 55 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) sowie ein Verfahren betreffend Mitbenutzungsrechte nach § 8 TKG 2003. Der VfGH hat 2013 drei Entscheidungen beschlossen, in allen Fällen wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Zum 31. Dezember 2013 waren insgesamt zwei Verfahren anhängig.

3.2.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Telekommunikation

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt acht Beschwerden gegen Entscheidungen der TKK erhoben. Die Beschwerden betrafen vier Verfahren, in denen ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde und Verpflichtungen nach §§ 38 bis 47 TKG 2003 auferlegt wurden, drei Verfahren betreffend Frequenzen sowie ein Zusammenschaltungsverfahren.

Der VwGH hat im Berichtszeitraum insgesamt 35 Entscheidungen beschlossen. In 27 Fällen wurde ein Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben und in drei Fällen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, in drei weiteren Fällen wurde die Beschwerde als gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt, eine Beschwerde wurde zurückgewiesen und in einem Fall wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Zum 31. Dezember 2013 waren insgesamt 13 Beschwerden beim VwGH anhängig.

3.2.3 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Post

Im Berichtszeitraum wurden keine Beschwerden gegen Entscheidungen der Post-Control-Kommission (PCK) beim VfGH erhoben, zum 31. Dezember 2013 waren auch keine Verfahren anhängig.

3.2.4 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Post

Im Berichtszeitraum wurden zwei Beschwerden betreffend die Untersagung der Schließung von Post-Geschäftsstellen sowie eine Beschwerde betreffend den Finanzierungsbeitrag an den VwGH erhoben. Der VwGH hat 2013 fünf Entscheidungen beschlossen. Zwei Bescheide betreffend die Schließung von Post-Geschäftsstellen wurden wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben, zwei weitere Beschwerden als unzulässig zurückgewiesen und ein Verfahren wurde mangels Verbesserung der Beschwerde eingestellt. Zum 31. Dezember 2013 waren zwei Verfahren beim VwGH anhängig.

4 Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria

Nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) ist die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien eingerichtet. Der wesentliche Aufgabenbereich der Behörde erstreckt sich von der Regelung des Marktzutritts für Inhaltsangebote über die allgemeine und spezifische Aufsicht der Einhaltung der Rechtsvorschriften bis hin zur Infrastrukturregulierung, ersatzweisem Ausspruch über Verträge betreffend Verbreitungswege, Sendeanlagen und Berichterstattungsrechte sowie Frequenzkoordinierung. Die KommAustria ist hierbei sowohl für private Anbieter (Rundfunkveranstalter, Mediendiensteanbieter, Kommunikationsnetzbetreiber) als auch für den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften zuständig.

Weiters beruft das KOG die KommAustria zur Förderungsverwaltung für Presse- und Publizistikförderung nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften (siehe dazu Kapitel 6).

4.1 Zutritt zu den Medienmärkten

Die Regulierung des Zutritts zu den Medienmärkten erfolgt mittels Bewilligung bzw. Erfassung von Inhaltsangeboten. Sie umfasst den klassischen Bereich der Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten, der Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk, weiters die Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen von Kabelrundfunkveranstaltern und sonstigen Anbietern audiovisueller Mediendienste – vor allem im Internet – sowie schließlich die Markteinführung neuer Content-Angebote des Österreichischen Rundfunks (ORF) und seiner Tochtergesellschaften.

4.1.1 Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk

Die regulatorische Tätigkeit der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) im Bereich privater Hörfunk wurde im Berichtszeitraum wiederum von Zulassungsverfahren, die aufgrund des Ablaufs der gesetzlichen Dauer vorangegangener Zulassungen (zum Teil bereits 2012) amtswegig eingeleitet wurden, geprägt. Darüber hinaus sorgten der Ausbau der technischen Reichweite des bundesweiten Hörfunkprogramms „KRONEHIT“, zahlreiche Anträge lokaler und regionaler Veranstalter (sowohl auf Schaffung neuer als auch auf Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete) sowie eine hohe Anzahl an Anträgen auf Zulassung von Ereignishörfunk für erheblichen Arbeitsaufwand der Behörde sowie des Geschäftsapparates, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), im Bereich des terrestrischen Hörfunks.

Am Ende des Berichtszeitraums standen die Ausschreibung der 2014 auslaufenden bundesweiten Zulassung sowie eine Reihe von Ausschreibungen von Übertragungskapazitäten, die 2013 von den jeweiligen Zulassungsinhabern zurückgelegt wurden.

Hörfunk bundesweit

Seit Dezember 2004 ist die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Inhaberin einer Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Sie verbreitet in weiten Teilen Österreichs ihr im Adult-Contemporary-Format gehaltenes Programm unter der Bezeichnung „KRONEHIT“.

Im Jahr 2013 wurden der ZulassungsinhaberIn insgesamt 19 Übertragungskapazitäten in ganz Österreich zum Ausbau ihrer Versorgung zugeordnet und die Zulassung entsprechend abgeändert. Damit konnte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auch im Jahr 2013 ihren Versorgungsgrad weiter ausbauen. Zum Ende des Berichtszeitraums waren der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. somit insgesamt 148 Übertragungskapazitäten zugeordnet. Weiters wurden im Berichtszeitraum elf Änderungen von Funkanlagen auf Antrag bewilligt.

Da die aufrechte Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem Privatradios im Dezember 2014 ausläuft, hat die KommAustria am 9. Dezember 2013 die (Neu-)Ausschreibung der bundesweiten Zulassung mit den genannten 148 Übertragungskapazitäten veranlasst.

Weiters hat die Regulierungsbehörde von 16. August 2012 bis 25. Februar 2013 gemäß § 28b Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G) die Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer weiteren bundesweiten Zulassung eingeräumt. Bis zum Ende dieser Frist sind keine Anträge eingelangt.

Hörfunk regional und lokal

In diesem Bereich wurden im Jahr 2013 insgesamt 36 Verfahren geführt, wovon 14 Verfahren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig waren.

Ein Verfahren über eine Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk wird entweder auf Antrag eines – potenziellen – lokalen oder regionalen Hörfunkveranstalters oder in bestimmten Fällen aufgrund amtswegiger Ausschreibung durchgeführt. Anträge können entweder auf die Erteilung einer Zulassung für ein eigenständiges, neues Versorgungsgebiet abzielen oder auf die Erweiterung oder technische Verbesserung schon bestehender Versorgungsgebiete (Zuordnung von Übertragungskapazitäten) gerichtet sein.

Ein Antrag auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ist dann abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite unter 50.000 Personen der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.

Bei einer technischen Reichweite zwischen 50.000 und 100.000 Personen ist ein Zulassungsantrag dann abzuweisen, wenn unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit inländischen Privathörfunkprogrammen sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Die KommAustria hat darüber hinaus die Möglichkeit, Übertragungskapazitäten durch Verordnung zur Planung neuer Versorgungsgebiete zu reservieren.

In allen anderen Fällen ist eine neue Übertragungskapazität, die zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes (bzw. zum Ausbau der Versorgung durch einen bundesweiten Zulassungsinhaber) verwendet werden soll, öffentlich auszuschreiben (Wiener Zeitung, Tageszeitungen, Website der RTR-GmbH). Dadurch wird anderen Interessenten die Möglichkeit eröffnet, innerhalb einer durch die KommAustria festzulegenden, mindestens zweimonatigen Frist Anträge einzubringen. Werden in der Folge Anträge auf Verbesserung oder auf Erweiterung eines bestehenden oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. auf Ausbau einer bundesweiten Zulassung eingebracht, so sind diese nach Maßgabe einer gesetzlich – im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung – festgelegten Reihenfolge zu prüfen:

- Die Zuteilung von Übertragungskapazitäten an den ORF hat erste Priorität, kommt aber nur dann in Betracht, wenn diese zur Erfüllung des Versorgungsauftrags nach dem ORF-Gesetz (ORF-G) auch tatsächlich notwendig ist.

- An zweiter Stelle folgt die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgungssituation bereits zugelassener Hörfunkveranstalter. Eine vorrangige gebietsmäßige Erweiterung des Versorgungsgebietes ist diesfalls aber ausgeschlossen.
- Geschieht dies nicht, so können Übertragungskapazitäten – wenn dies beantragt wird – für den Ausbau der bundesweiten Zulassung zugeordnet werden.

Verbleiben danach mehrere gleichrangige Anträge zur Auswahl, hat die KommAustria zu prüfen, ob die beantragte Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder aber für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Anspruch genommen werden soll. Beide Möglichkeiten stellen rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Kriterien der Entscheidung sind die Meinungsvielfalt, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie die Bedachtnahme auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge.

Stehen sich mehrere Zulassungsanträge gegenüber, so erfolgt eine Auswahl („beauty contest“) im Sinne einer besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt, eines eigenständigen Programmangebots mit Bezug auf die Interessen im Verbreitungsgebiet und eines größeren Umfangs an eigengestalteten Beiträgen. Spartenprogramme müssen einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt aufweisen.

Im Geschäftsjahr 2013 wurden im Bereich lokaler/regionaler terrestrischer Hörfunk zehn Zulassungsverfahren geführt, die durch Antrag einer Partei eingeleitet worden waren. Vier Zulassungen konnten erteilt werden, nämlich für die neuen Versorgungsgebiete „Wien Innere Stadt“, „Bregenz und Dornbirn“, „Innsbruck und Teile des Inntales“ und „Steyr 94,2 MHz“. Das Versorgungsgebiet „Bad Radkersburg (Thermenarena) 107,0 MHz“ wurde schließlich nach den oben dargestellten Kriterien der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zum Ausbau der bundesweiten Zulassung zugeordnet. Die fünf mit Ende des Berichtszeitraums noch anhängigen Verfahren betreffen Versorgungsgebiete in Wien, Salzburg, Vorarlberg und der Steiermark.

Aufgrund amtswegiger Ausschreibungen wurden im Berichtszeitraum weitere zwölf Zulassungsverfahren geführt. Dabei handelte es sich um sieben Zulassungen, deren gesetzliche Dauer im Jahr 2013 ablief und die deshalb neu zu vergeben waren. Vier der betreffenden Übertragungskapazitäten wurden nunmehr zur Erweiterung bereits bestehender Versorgungsgebiete zugeordnet, in drei Verfahren wurde neuerlich eine eigenständige Hörfunkzulassung vergeben. In fünf weiteren – zum Ende des Berichtszeitraums allesamt noch anhängigen – Verfahren erfolgte die amtswegige Ausschreibung aufgrund der Zurücklegung einer bestehenden Zulassung durch den Zulassungsinhaber.

Neben den oben genannten Fällen, in denen Übertragungskapazitäten im Fall von Neuvergaben nunmehr zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete zugeordnet wurden, führte die KommAustria im Berichtszeitraum 14 Verfahren aufgrund von Anträgen zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete. Davon konnten acht Verfahren bescheidmäßig abgeschlossen werden, zwei Anträge wurden zurückgezogen und vier Verfahren waren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Gebiet konnte 2013 ein Verfahren abgeschlossen werden.

Event- und Ausbildungszulassungen

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit ausgeübt werden.

Im Jahr 2013 wurden Zulassungen für insgesamt elf Eventradios erteilt. Folgende Ereignisse wurden bzw. werden dabei programmlich begleitet:

- „Die Nacht der 1000 PS“ von 9. Jänner 2013 bis 16. Jänner 2013 in Wien („LoungeFM“),
- „Wiener Eistraum 2013“ von 17. Jänner 2013 bis 17. März 2013 in Wien („LoungeFM“),
- „Sand in the City“ von 21. April 2013 bis 21. Juli 2013 in Wien („LoungeFM“),

- „GTI-Treffen 2013“ von 29. April 2013 bis 12. Mai 2013 im Großraum Wörthersee („GTI-FM“),
- „Fest der Jugend“ von 4. Mai 2013 bis 2. Juni 2013 in Salzburg („Radio Maria“),
- „Sommer im Museumsquartier 2013“ von 22. Juli 2013 bis 7. Oktober 2013 in Wien („LoungeFM“ auf der Frequenz 103,2 MHz),
- „Sommer im Museumsquartier 2013“ von 18. September 2013 bis 7. Oktober 2013 in Wien („LoungeFM“ auf der Frequenz 99,5 MHz),
- „Blickfang Internationale Designmesse 2013“ von 8. Oktober 2013 bis 27. Oktober 2013 in Wien („LoungeFM“),
- „Winter im Museumsquartier 2013“ von 28. Oktober 2013 bis 30. Dezember 2013 in Wien („LoungeFM“),
- „Wiener Silvesterpfad 2013/2014“ von 31. Dezember 2013 bis 9. Jänner 2014 in Wien („LoungeFM“),
- „Formel 1 Grand Prix von Österreich 2014“ von 19. Juni 2014 bis 22. Juni 2014 in Spielberg (ein Hörfunkprogramm, das die Veranstaltung begleitet und eine Audiodeskription für sehbehinderte Fans bietet).

Ein weiterer Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung des GTI-Treffens 2013 wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen.

Hinsichtlich der zur Veranstaltung des Programms „LoungeFM“ erteilten Eventzulassungen ergab sich die besondere Situation, dass die zur Begleitung der Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier“ auf der Frequenz 103,2 MHz erteilte Zulassung durch die Erteilung einer regulären Hörfunkzulassung an „Mein Kinderradio“ unter Verwendung dieser Frequenz erloschen ist. In der Folge wurde ein weiteres Eventradio unter Verwendung der Frequenz 99,5 MHz beantragt und bewilligt.

Ausbildungsradios sind gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden.

Sechs Ausbildungsradios wurden im Jahr 2013 zugelassen:

- „Radio SOL“ in Bad Vöslau,
- „RADIUS 106,6“ in Freistadt,
- „Campus Radio“ in St. Pölten,
- „NJOY 91,3“ in Wien,
- „Radio Gymnasium“ in Oberpullendorf,
- „NJOY 88,2“ in Deutschlandsberg.

Das Verfahren betreffend einen neuerlichen Antrag auf Zulassung von „Radio SOL“ in Bad Vöslau konnte im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

Satellitenhörfunk

Die KommAustria ist nach § 3 PrR-G auch für die Erteilung von Zulassungen für Satellitenhörfunk zuständig. Für das Berichtsjahr 2013 sind in diesem Bereich jedoch keine Geschäftsfälle zu verzeichnen.

Fernmelderechtliche Verfahren

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (Stichwort „One-Stop-Shop“) ist die KommAustria für die Erteilung sowohl rundfunkrechtlicher Zulassungen als auch fernmelderechtlicher Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) zuständig.

Fernmelderechtliche Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie beispielsweise die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Alle fernmelderechtlichen Anträge werden in der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH auf die frequenztechnische Verträglichkeit mit bestehenden in- und ausländischen Sendern geprüft. In vielen Fällen ist ein internationales Koordinierungsverfahren notwendig, in dessen Rahmen die Zustimmung der betroffenen Nachbarstaaten eingeholt werden muss. Danach kann – wenn es sich um einen Änderungsantrag handelt – die beabsichtigte Änderung der Funkanlage bewilligt werden.

Hinsichtlich der Anträge, die auch unter die Rundfunkgesetze fallen (Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verbesserung bestehender Versorgungsgebiete), wird das jeweils vorgesehene rundfunkrechtliche Verfahren weitergeführt und die fernmelderechtliche Bewilligung gemeinsam mit der abschließenden rundfunkrechtlichen Bewilligung erteilt.

Im Jahr 2013 wurden von der KommAustria – neben den bereits genannten Änderungen von Funkanlagen der bundesweiten Hörfunkzulassung – elf Funkanlagenänderungen und zwei Anträge für Funkanlagen zur Durchführung von Versuchsabstrahlungen für private Hörfunkveranstalter bewilligt. Ein Antrag auf Änderung einer Funkanlage wurde zurückgezogen. Vier weitere Anträge waren mit Jahresende anhängig. Darüber hinaus erteilte die KommAustria in 14 Fällen ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen für Nichtrundfunkdienste in Rundfunkfrequenzbändern (etwa zur Versorgung von Autokinos, Konferenzen etc.).

Schließlich wird die KommAustria im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erteilung von fernmelderechtlichen Bewilligungen auch hinsichtlich der vom ORF genutzten Rundfunksendeanlagen tätig.

In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2013 insgesamt acht Verfahren geführt. In drei Verfahren wurden dem ORF fernmelderechtliche Bewilligungen zum Betrieb von Funkanlagen, die infolge der gesetzlich vorgesehenen Befristung auf zehn Jahre abgelaufen sind, wieder erteilt und ihm gleichzeitig die entsprechenden Frequenzen zugeordnet. Ein Verfahren betraf die Änderung von Funkanlagen, drei weitere betrafen fernmelderechtliche Bewilligungen von Tunnelfunkanlagen. Ein Verfahren betreffend die neuerliche fernmelderechtliche Bewilligung einer vom ORF genutzten Funkanlage war zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/m/Entscheidungen-GesamtRF.

4.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste und Multiplex-Plattformen

Fernsehen bundesweit

Im Berichtszeitraum kam es zu keinen weiteren Ausbauten der Multiplex-Plattform MUX A. MUX A versorgt wie im Jahre 2012 rund 98 % der österreichischen Bevölkerung.

Auch die Plattform MUX B wurde 2013 nicht weiter ausgebaut. MUX B versorgt weiterhin rund 91 % der österreichischen Bevölkerung.

Die Zulassungen zum Betrieb der bundesweiten Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Rundfunk in DVB-T2 (MUX D, MUX E und MUX F) wurden im Berichtszeitraum erteilt. Alle drei Multiplex-Plattformen versorgen im Berichtszeitraum jeweils rund 86 % der österreichischen Bevölkerung.

Fernsehen regional und lokal

Im Berichtszeitraum wurden keine weiteren Zulassungen zum Betrieb von MUX-C-Plattformen erteilt. Es sind mit Ende des Berichtszeitraums 18 Zulassungen für den Betrieb lokaler Multiplex-Plattformen aufrecht, welche insgesamt 64 % der österreichischen Bevölkerung mit unterschiedlichen Regionalprogrammen versorgen.

Weiters wurden im Berichtszeitraum vier Zulassungen für auf regionalen Plattformen verbreitete digitale terrestrische Programme erteilt.

Eventzulassungen

Im Berichtszeitraum wurde kein Eventfernsehprogramm zugelassen.

Satellitenfernsehen

Im Jahr 2013 wurden von der KommAustria Satellitenzulassungen für sieben Fernsehprogramme erteilt.

Anzeigepflichtige Mediendienste

Bei der KommAustria wurden im Jahre 2013 17 Kabelfernsehprogramme, fünf über das Internet verbreitete (lineare) Fernsehprogramme sowie 38 Mediendienste auf Abruf angezeigt.

4.1.3 Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF

4.1.3.1 Auftragsvorprüfungsverfahren

In Umsetzung der europarechtlichen Beihilferegulungen, die einen so genannten „Ex-ante-Test“ vor Einführung eines wesentlichen neuen audiovisuellen Dienstes durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten unter Inanspruchnahme staatlicher Beihilfen vorsehen, wurde im Oktober 2010 das Auftragsvorprüfungsverfahren eingeführt. Geprüft wird hierbei, ob ein neues Angebot des ORF einerseits zur Erfüllung sozialer, demokratischer und kultureller Bedürfnisse (Amsterdamer Protokoll) beiträgt und ob andererseits zu erwarten ist, dass allfällige negative Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation und die Angebotsvielfalt im Vergleich zum bewirkten öffentlich-rechtlichen Mehrwert unverhältnismäßig sind.

Dem hierfür eigens eingerichteten Public-Value-Beirat kommt im Rahmen dieser Verfahren die Aufgabe zu, die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt eines vom ORF vorgelegten Angebotskonzepts aus publizistischer Sicht zu beurteilen und hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Die Bundeswettbewerbsbehörde wiederum nimmt die Interessen des Wettbewerbs wahr und erhält eine Stellungnahmemöglichkeit zu den voraussichtlichen Auswirkungen eines Angebotskonzepts auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen; ihr kommt auch die Stellung einer Amtspartei zu.

Im Berichtsjahr 2013 wurde ein Auftragsvorprüfungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen:

Der ORF beantragte noch vor Ablauf des Jahres 2012 die Genehmigung diverser Änderungen seines schon bisher bereitgestellten Angebots „TVthek.ORF.at“, also jenes Portals, auf dem er seit November 2009 seine Sendungen sowohl zeitgleich als auch zeitversetzt zum Abruf bereitstellt. Die beantragten Änderungen des Angebotskonzepts richteten sich in ihrem Kern auf eine Genehmigung der kommerziellen Vermarktung der bislang werbefreien „TVthek“. Abgesehen davon beinhalteten die zu prüfenden Änderungen der „TVthek“-Erweiterungen inhaltlicher und zeitlicher Natur, etwa die Bereitstellung von Fremdproduktionen, die Verlängerung der gesetzlich zulässigen Bereitstellungsdauer für einzelne Sendungen bzw. Sendereihen sowie die Integration des bisher an anderer Stelle angebotenen Religionsarchivs.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Auftragsvorprüfung gelangte die KommAustria zu dem Ergebnis, dass einerseits in der zeitlichen Ausweitung der bisherigen Bereitstellungsdauer von sieben Tagen in einem Teilbereich des Angebots eine wesentliche Änderung der Nutzungsmöglichkeit des bestehenden Angebots zu sehen sei. Andererseits erachtete sie auch die inhaltlichen Ausweitungen der angebotenen Sendungen über die explizit im ORF-G angeführten Eigen-, Ko- und Auftragsproduktionen des ORF hinaus auf Fremdproduktionen als wesentliche Änderung

im Vergleich mit dem bestehenden Angebot. Im Hinblick auf die kommerzielle Vermarktung des bestehenden werbefreien Angebots „TVthek.ORF.at“, also den zentralen Teil des Antrags, befand die KommAustria, dass eine Integration kommerzieller Kommunikation, insbesondere so genannter „InStream-Video-Ads“, jedenfalls zu einer wesentlichen Unterscheidung im Hinblick auf die Form der technischen Nutzbarkeit und des Zugangs verglichen mit dem bestehenden Angebot führen werde. Angenommen wurde ferner, dass wohl auch die grundsätzliche Umstellung eines bislang werbefreien Angebots auf eine Mischfinanzierung aus Programmengelt und kommerziellen Einnahmen eine das „Wesen“ des Angebots betreffende Änderung darstellen dürfte.

Grundsätzlich wurde das vom ORF beantragte geänderte Angebotskonzept unter Auflagen genehmigt. In ihrer Entscheidung erachtete die KommAustria jedoch auch zwei Elemente der geplanten kommerziellen Vermarktung als nicht genehmigungsfähig. Betroffen von der daraus resultierenden Teilabweisung war einerseits der Antrag des ORF, im Rahmen von Live-Streams ausgestrahlte Fernsehwerbung durch „InStream-Video-Ads“ in Form von „Mid-Roll-Spots“ ersetzen zu können, was jedoch gegen ein diesbezüglich ausdrückliches gesetzliches Verbot verstoßen hätte. Andererseits wies die KommAustria jenen Teil des ORF-Antrags ab, der eine spezifische Buchung von Werbeplätzen im Umfeld von Nachrichtensendungen oder Sendungen zur politischen Information ermöglichen hätte sollen. Nach Auffassung der KommAustria wäre diese Buchungsmöglichkeit mit dem Verbot des Sponsorings von Nachrichten und Sendungen zur politischen Information unvereinbar gewesen.

Im Übrigen kam die KommAustria in der zu treffenden Abwägungsentscheidung zu dem Ergebnis, dass unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation insoweit zu erwarten seien, als es durch das zusätzliche Werbeangebot auf „TVthek.ORF.at“ zu einer Ausweitung der Zielgruppe für das Gesamtangebot für Online-Werbung des ORF kommen könne. Überdies seien durch die vom ORF beantragte kommerzielle Vermarktung von „TVthek.ORF.at“ erhebliche negative Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für Hörer, Seher und Nutzer insbesondere im Vergleich mit dem bestehenden öffentlich-rechtlichen Abrufdienste-Angebot zu erwarten. Diese negativen Auswirkungen würden zudem nicht durch den durch das geänderte Angebot bewirkten Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags und die – gemessen am Angebot anderer Mediendiensteanbieter – positiven Auswirkungen auf die (externe) Angebotsvielfalt ausgeglichen und seien insoweit unverhältnismäßig.

Aufgrund sämtlicher Erwägungen erteilte die KommAustria daher zwar eine Genehmigung für das geänderte Angebotskonzept „TVthek.ORF.at“, legte jedoch zur Abmilderung der zu erwartenden unverhältnismäßigen Auswirkungen auch eine Reihe von Auflagen fest, die zur Absicherung des publizistischen Mehrwertes und der Angebotsvielfalt des Online-Angebots „TVthek.ORF.at“ vor allem den Einsatz der kommerziellen Kommunikation beschränken sollten. Unter anderem wurden Auflagen dahingehend auferlegt, dass Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information, einschließlich ihrer Sendungsteile, keine kommerzielle Kommunikation in Form von „InStream-Video-Ads“ beinhalten dürfen, dass die Anzahl der „InStream-Video-Ads“ insgesamt beschränkt und der Einsatz von „Mid-Roll-Spots“ weitgehenden Einschränkungen unterworfen wurde. Zudem wurden Auflagen zur Absicherung von im Rahmen des Angebotskonzepts gemachten inhaltlichen Zusagen des ORF festgelegt, etwa hinsichtlich des Freihaltens der Kindersendungen und des Archivs von kommerzieller Kommunikation, hinsichtlich des Ausspielungsintervalls für „InStream-Video-Ads“ sowie der technischen Ausgestaltung der kommerziellen Kommunikation mit Blick auf die Nutzerfreundlichkeit.

Abschließend ist zu erwähnen, dass der ORF Berufung an den Bundeskommunikationssenat (BKS) erhob, wobei sich diese lediglich gegen jenen Spruchpunkt richtete, der die Möglichkeit einer spezifischen Buchung von Werbeplätzen im Umfeld von Nachrichtensendungen oder Sendungen zur politischen Information untersagt hat. Mit Bescheid vom 11. November 2013 gab der BKS der Berufung des ORF insoweit Folge, als er den bekämpften Spruchpunkt dahingehend abänderte, dass kommerzielle Kommunikation spezifisch mit der Bereitstellung von Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information zur Buchung angeboten werden dürfe, solange zwischen der kommerziellen Kommunikation einerseits und dem Inhalt der Sendungen andererseits kein wie immer gearteter inhaltlicher Konnex hergestellt werden könne.

4.1.3.2 Verfahren zur Prüfung vorgelegter Angebotskonzepte

Ergänzend zum Anwendungsbereich für Auftragsvorprüfungsverfahren hat der österreichische Gesetzgeber für jenen Fall eine Regelung getroffen, in dem der ORF Änderungen von bestehenden Angeboten vorzunehmen plant, die nicht bloß geringfügig sind, mangels „Wesentlichkeit“ jedoch keiner Auftragsvorprüfung unterzogen werden müssen. Nach § 5a Abs. 2 ORF-G sind diese „nicht bloß geringfügigen Änderungen“ bestehender Angebote der Regulierungsbehörde vor Bereitstellung anzuzeigen. Hierzu hat der ORF das jeweilige Angebotskonzept entsprechend zu ergänzen und die geplanten Änderungen im Detail darzulegen, um der Regulierungsbehörde eine Prüfung auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben zu ermöglichen.

Dieses Verfahren dient dazu, jede mehr als nur geringfügige Änderung von bereitgestellten Angeboten daraufhin zu überprüfen, ob sie allenfalls gegen zwingende Bestimmungen des Gesetzes verstößt oder bei Erfüllung der Voraussetzungen von § 6 ORF-G doch dem für Auftragsvorprüfungen vorgesehenen Verfahrensregime zu unterziehen ist; in diesem Fall hat die Regulierungsbehörde die Durchführung oder Bereitstellung des „geänderten“ Angebotskonzepts binnen acht Wochen nach dessen vollständiger Übermittlung zu untersagen. Spricht nichts gegen die angezeigten Änderungen (weil den gesetzlichen Vorgaben weiterhin entsprochen wird), so verschweigt sich die Regulierungsbehörde. Der ORF hat nach Ablauf der acht Wochen das geänderte Angebotskonzept auf seiner Website zu veröffentlichen und darf dann das Angebot in der nicht untersagten Form bereitstellen.

Im Berichtsjahr 2013 legte der ORF Änderungen hinsichtlich des Angebots „oe1.ORF.at“ vor, die die Bereitstellung eines Archivs mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten, des Teilangebots „oe1.ORF.at/hoerspiel“ sowie die Bereitstellung einer „App“ zum Abruf des Angebots auf mobilen Endgeräten beinhalteten. Die KommAustria kam nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass alle drei Änderungen mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stünden und mangels Wesentlichkeit keiner Auftragsvorprüfung zu unterziehen seien. Es wurde in der Folge von einer Untersagung der Änderungen abgesehen.

Darüber hinaus legte der ORF im Berichtsjahr Änderungen betreffend die Spartenfernsekanäle „ORF III Kultur und Information“ einerseits und „ORF Sport +“ andererseits vor. Die angezeigten Änderungen betrafen die Zugänglichkeit weiterer Teile des ORF-Online-Angebots, etwa der „TVthek“, über die Spartenfernsekanäle mittels des Zusatzdienstes HbbTV. Der ORF wurde zunächst zur Klarstellung und Ergänzung seiner diesbezüglichen Angaben aufgefordert. In weiterer Folge kam die KommAustria zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Änderungen vorliegen. Vielmehr war davon auszugehen, dass der Zugang zu weiten Teilen des Online-Angebots über ein allgemeines Einstiegsportal ermöglicht werden sollte.

Die Änderungen wurden am Maßstab des § 5a ORF-G als Ergänzung der unter Z 6 genannten komplementären oder ausschließenden Beziehungen zu anderen Programmen oder Angeboten des ORF verstanden, wobei zugleich eine wesentliche Änderung der Angebotskonzepte im Hinblick auf eine allenfalls notwendige Auftragsvorprüfung ausgeschlossen wurde. Im Ergebnis wurde von einer Untersagung abgesehen.

4.2 Rechtsaufsicht

4.2.1 Aufsicht über private Anbieter und den ORF und seine Tochtergesellschaften

4.2.1.1 Kommerzielle Kommunikation

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist seit 1. Oktober 2010 zur Entscheidung sowohl betreffend die Programme des Österreichischen Rundfunks (ORF) als auch privater Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter unter Vollziehung der Werbebestimmungen des ORF-Gesetzes (ORF-G), des Privatradiogesetzes (PrR-G) und des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) berufen. Dabei achtet die KommAustria für die Frage der

Häufigkeit der Auswertungen bzw. der Wahl der Stichprobe auf die Marktanteile der jeweiligen Rundfunkveranstalter und versucht, einen repräsentativen Querschnitt von Sendungen aus unterschiedlichen Bereichen (Kultur, Sport, Reportagen, Nachrichten, Shows oder Spielfilme usw.) zu erhalten.

Beobachtete Programme

Im Berichtszeitraum sind Auswertungen von Programmen des ORF und auch von Programmen privater Rundfunkveranstalter vorgenommen worden. (Nicht in der folgenden Auflistung enthalten sind jene Verfahren, die aufgrund von Beschwerden eingeleitet wurden.)

Ein Arbeitsschwerpunkt im Berichtszeitraum war die Auswertung der Jahresdurchschnittsdauer von Fernsehwerbung im Programm „ORF eins“.

Bei den Programmen des ORF wurden im Jahr 2013 zusätzlich die regionalen Hörfunkprogramme in Wien, im Burgenland und in der Steiermark sowie das bundesweite Hörfunkprogramm „Ö3“ und die Fernsehprogramme „ORF eins“ neun Mal und „ORF 2“ ein Mal sowie „ORF III Kultur und Information“ und „ORF Sport +“ beobachtet. Es wurden zwei Rechtsverletzungen festgestellt. Zwei Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden folgende Programme ausgewertet bzw. angefordert: in Wien „Radio Stephansdom“, „Radio Orange“ und „88.6 Der Supermix für Wien“, in Niederösterreich „Radio Maria Österreich“, in der Steiermark „Radio Grün Weiß“, im Burgenland „Radio Gymnasium“, in Tirol „Antenne Tirol“, „Freirad“ und „Klassik Radio“ und in Kärnten „Radio Uno“ und „Antenne Kärnten“. Dabei musste in keinem der beobachteten Programme eine Verletzung des Werberechts von der KommAustria festgestellt werden. Ein Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden Sendungen von der ATV Privat TV GmbH & Co KG und der Community TV-GmbH ausgewählt. In beiden Fällen musste keine Verletzung des Werberechts festgestellt werden.

Bei den Mediendiensteanbietern wurde die LAOLA1 GmbH ausgewertet und es wurde keine Verletzung des Werberechts festgestellt.

4.2.1.2 Programmgrundsätze

Fernseh- und Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

Entsprechende Grundsätze sind im ORF-G verankert, wobei sich der ORF im Hinblick auf das Gesamtangebot um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung bemühen soll. Die Informationen haben umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein und zur freien und öffentlichen Meinungsbildung, damit einhergehend zum demokratischen Diskurs beizutragen.

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags trifft den ORF zudem die Verpflichtung, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen widerzuspiegeln sowie die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Im Berichtszeitraum wurden elf Beschwerden gegen den ORF eingebracht, welche die Verletzung der Programmgrundsätze betrafen. Insbesondere wurde die Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebots im Rahmen der Berichterstattung vorgeworfen. Dabei konnte in sieben Verfahren keine Rechtsverletzung festgestellt werden, wobei eines dieser Verfahren noch nicht rechtskräftig ist, da Berufung erhoben wurde. Insgesamt vier Verfahren waren bis zum Jahresende noch nicht abgeschlossen.

4.2.1.3 Sonstige Rechtsverletzungen

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G, des AMD-G und des ORF-G (siehe dazu unter Punkt 4.2.2.1) von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden nach § 25 PrR-G, § 61 AMD-G bzw. § 36 ORF-G.

Im Berichtszeitraum wurde eine Beschwerde gegen private Rundfunkveranstalter eingebracht. Diese bezog sich auf grundlegende Änderungen des Programmcharakters. Die KommAustria folgte dem Beschwerdevorbringen und es kam zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen grundlegender Änderungen des Programmcharakters.

Die amtswegige Kontrolle bezog sich im Berichtszeitraum zu einem großen Teil auf die Überprüfung der Einhaltung der Werbebestimmungen (siehe hierzu Kapitel 4.2.1.1) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverletzungsverfahren.

Darüber hinaus leitete die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht vier Rechtsverletzungsverfahren gegen Rundfunkveranstalter wegen des Verdachts der Verletzung von Jugendschutzbestimmungen ein. Zwei dieser Verfahren wurden nach Prüfung der Aufzeichnungen und des Sachverhaltes mangels Verletzung der einschlägigen Bestimmungen eingestellt. In den anderen zwei Verfahren stellte die KommAustria eine Verletzung der Jugendschutzbestimmungen durch die Ausstrahlung der Sendungen fest.

In acht Verfahren leitete die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Verfahren wegen der Nichtanzeige eines audiovisuellen Mediendienstes ein. In weiteren acht Verfahren wurden Rechtsverletzungen wegen der Nichtanzeige von Eigentumsänderungen der Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter festgestellt. Drei weitere Rechtsverletzungsverfahren wegen der Nichtanzeige von Eigentumsänderungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Die KommAustria führte zudem zwei Rechtsverletzungsverfahren gegen einen Hörfunkveranstalter wegen vermuteter grundlegender Änderungen des Programmcharakters, welche im Berichtszeitraum rechtskräftig abgeschlossen wurden.

Weiters führte die Behörde ein Verfahren gegen einen Satellitenfernsehveranstalter wegen der Weiterverbreitung seines Programms über einen anderen Satelliten ohne die dafür erforderliche Genehmigung. Ein weiteres Verfahren wurde wegen des Verdachts des Sendens ohne Zulassung geführt und rechtskräftig abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum wurden von der KommAustria im Zusammenhang mit den festgestellten Rechtsverletzungen zwölf Verwaltungsstrafverfahren geführt, wobei drei dieser Verfahren mit Straferkenntnis rechtskräftig abgeschlossen wurden. Neun Verfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

4.2.1.4 Streitschlichtung Medien

Auch im Fachbereich Medien kann die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) als Schlichtungsstelle bei Beschwerden betreffend Kommunikationsdienste fungieren. Die grundsätzlich der KommAustria zufallende Aufgabe der Streitbeilegung nach § 122 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) wurde an die RTR-GmbH zur Besorgung übertragen. Wesentliche Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass vorab ein Einigungsversuch zwischen Kunden und Betreiber gescheitert ist. Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens versucht die RTR-GmbH, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum herangezogenen Fall mit.

Im Berichtszeitraum wurden 13 Beschwerden an die Schlichtungsstelle herangetragen. Im Vergleich zu den Schlichtungsfällen im Bereich Telekommunikation (2.859 insgesamt) betrifft dies nur einen äußerst geringen Anteil aller im Jahr 2013 eingebrachten Schlichtungsfälle. Gegenstand der Verfahren waren allgemeine Vertragsstreitigkeiten und

Entgeltstreitigkeiten, wobei hier exemplarisch Beschwerden in Zusammenhang mit der zunehmenden Verbreitung von „Video on Demand“ (Filmbestellungen wurden bestritten), Empfangsstreitigkeiten sowie die Netzqualität angeführt werden können.

4.2.2 Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften

4.2.2.1 Unternehmensgegenstand, öffentlicher Auftrag und Organe

In diesem Bereich wurden im Berichtszeitraum insgesamt 17 Beschwerden gegen den ORF erhoben. Betroffen waren jeweils sehr unterschiedliche Themen bzw. Fragestellungen, wie beispielsweise die dem Nichtdiskriminierungsgebot unterliegende vertragliche Zusammenarbeit des ORF mit anderen Unternehmen, die ausreichende Berücksichtigung der Sprachen von Volksgruppen in bestimmten ORF-Hörfunkprogrammen, die Ausgewogenheit der ORF-Hörfunkprogramme, die Einhaltung der gesetzlichen Schranken für Online-Angebote und der zu deren mobilen Nutzung bereitgestellten Apps, die rechtmäßige Durchführung von Stellenausschreibungen und -besetzungen oder mit dem Austausch der ORF DIGITAL-SAT-Karten zusammenhängende spezifische Rechtsprobleme.

Sieben Beschwerdeverfahren wurden im Berichtszeitraum mit Bescheid von der KommAustria abgeschlossen, zwei Beschwerden wurden an die jeweils für die Entscheidung zuständige Stelle weitergeleitet, vier Beschwerden mündeten in Verfahrenseinstellungen bzw. eine in der Fortführung eines Verfahrens von Amts wegen und drei Beschwerdeverfahren waren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig. Zusätzlich sind in diesem Zusammenhang fünf im Berichtszeitraum bei der KommAustria eingebrachte Einsprüche gegen die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter zu den Redakteurssprecherwahlen zu erwähnen. Die betreffenden Verfahren wurden in weiterer Folge in allen Fällen wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

Die von Amts wegen durchzuführende Kontrolle der KommAustria bezog sich im Berichtszeitraum zu einem großen Teil auf die Überprüfung der Einhaltung der Werbebestimmungen (siehe hierzu Kapitel 4.2.1.1) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverletzungsverfahren. Im Berichtszeitraum leitete die KommAustria darüber hinaus von Amts wegen ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gegen den ORF wegen Bereitstellung eines nach § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G unzulässigen Online-Angebots ein, welches noch im Berichtszeitraum mit Bescheid abgeschlossen wurde.

Schließlich war im Berichtszeitraum erstmals ein Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Verfahrens der Erstellung und Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems gemäß § 4a ORF-G für die Jahre 2011 und 2012 durchzuführen; dieses war zum Ende des Jahres 2013 noch anhängig.

Weiters wurde im Berichtszeitraum ein Abschöpfungsverfahren nach § 38a ORF-G wegen Überschreitung der Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags eingeleitet. Dieses Verfahren war Ende 2013 noch anhängig.

In Entsprechung von § 31 Abs. 19 ORF-G hat der ORF „Tarifwerke zur kommerziellen Kommunikation“ bzw. deren laufende Ergänzungen in mehreren Fällen angezeigt. Die Tarifwerke sind auf der Website www.enterprise.orf.at abrufbar.

4.2.2.2 Wirtschaftliche Aufsicht

Mit den übermittelten Quartalsberichten zur Regionalwerbung ist der ORF seiner Unterrichtspflicht nach § 14 Abs. 5b ORF-G 2013 nachgekommen und hat damit die Vereinbarungen zur Ausstrahlung von Regionalwerbung bekanntgegeben.

Einen weiteren Bestandteil der Wirtschaftsaufsicht über den ORF bildet die Prüfung des Konzernabschlusses und der Einzelabschlüsse. Hierzu hat die Prüfungskommission auf Grundlage des Leistungsvertrags mit der KommAustria eine Abschlussprüfung zum 31. Dezember 2012 durchgeführt. Die Ende Juli 2013 vorgelegten Prüfberichte brachten im Wesentlichen folgendes Ergebnis:

Alle Abschlüsse wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. In der Konzernbetrachtung wurde ein Bruttoverlust des öffentlich-rechtlichen Auftrags für 2012 in Höhe von 3,537 Mio. Euro ausgewiesen.

Hinsichtlich des im Vorjahresbericht dargestellten Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 38 Abs. 2 iVm § 40 Abs. 5 ORF-G wegen Verweigerung eines Mitglieds des Stiftungsrates, der Verpflichtung zur Offenlegung fremdunüblicher Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, den so genannten „related parties“ iSd § 237 Z 8b und § 266 Z 2b Unternehmensgesetzbuch (UGB), nachzukommen, hat der Unabhängige Verwaltungssenat Wien (UVS Wien) der Berufung gegen das Straferkenntnis der KommAustria Folge gegeben. Der Ausgang des Strafverfahrens hat allerdings keine Auswirkung auf die Richtigkeit des Jahresabschlusses.

In weiterer Folge hat die Prüfungskommission entsprechend dem Leistungsvertrag im Zeitraum von Juli bis November 2013 auch die Kontrolle der Geschäftsgebarung des ORF (Gebarungsprüfung 2012) durchgeführt, wobei folgende Tätigkeitsbereiche des ORF geprüft worden sind:

- Tapeless-Workflow: Umsetzung des Projekts anhand einer Sportproduktion sowie im Bereich des aktuellen Dienstes;
- Konsulentenverträge und sonstige Beratungsverträge;
- Follow-Up-Überprüfung – Landesstudios: Umsetzung der neuen Organisation und Koordination;
- trimediales Arbeiten aus Sicht der Direktion Technik;
- Reisekosten, Repräsentationsaufwendungen;
- Aufgaben des zentralen Controllings im Bereich der Eigen-/Auftrags- und Koproduktionen;
- Assistenzwesen der Direktionen;
- Zusatzaktivitäten von ORF-Mitarbeitern am Beispiel der „ORF Stars“.

Die entsprechenden Prüfberichte wurden am Ende des Berichtsjahres 2013 an die Organe des ORF und im Anschluss an die KommAustria übermittelt.

4.2.2.2.1 160 Mio. Refundierung für Gebührenbefreiung für den ORF – Positiver Abschluss der Prüfung

Mit der ORF-Gesetz-Novelle 2010 wurde unter dem etwas sperrigen Titel „Abgeltung des dem ORF durch Befreiungen entstehenden Entfalls des Programmentgelts“ eine auf vier Jahre befristete zusätzliche finanzielle Zuwendung des Bundes zu den Programmentgelten festgeschrieben. Insgesamt betrug diese Abgeltung 160 Mio. Euro, wobei 2010 und 2011 jeweils 50 Mio. Euro und 2012 und 2013 jeweils 30 Mio. Euro vom Bundesminister für Finanzen an den ORF überwiesen wurden. Die Abgeltung war jedoch an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, die sich einerseits auf die Erfüllung bestimmter Aufträge bezogen und andererseits den ORF zum Setzen von nachhaltigen Strukturmaßnahmen verpflichteten.

Mit Abschluss der letzten jährlichen Prüfung durch die KommAustria im Mai 2014 wurde bestätigt, dass der ORF sämtliche Bedingungen für die Gewährung der 160 Mio. Euro im Zeitraum 2010 bis 2013 erfüllt hat. Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Einzelheiten der durchgeführten Prüfungen und die entsprechenden Kennzahlen:

Abgeltung der durch Befreiungen entstehenden Programmentgeltausfälle unter Prüfung durch die KommAustria

Die KommAustria hatte für die Geschäftsjahre 2010 bis einschließlich 2013 zu prüfen, ob der ORF alle Bedingungen erfüllt hat, welche für die Abgeltung eines Großteils des Entfalls aus Gebühreneinnahmen für von der Rundfunkgebühr befreite Beitragszahler gesetzlich vorgesehen sind. Im Jahr 2013 entgingen dem ORF zum Beispiel netto aufgrund von Befreiungen rund 56 Mio. Euro, wovon er 30 Mio. Euro refundiert bekam.

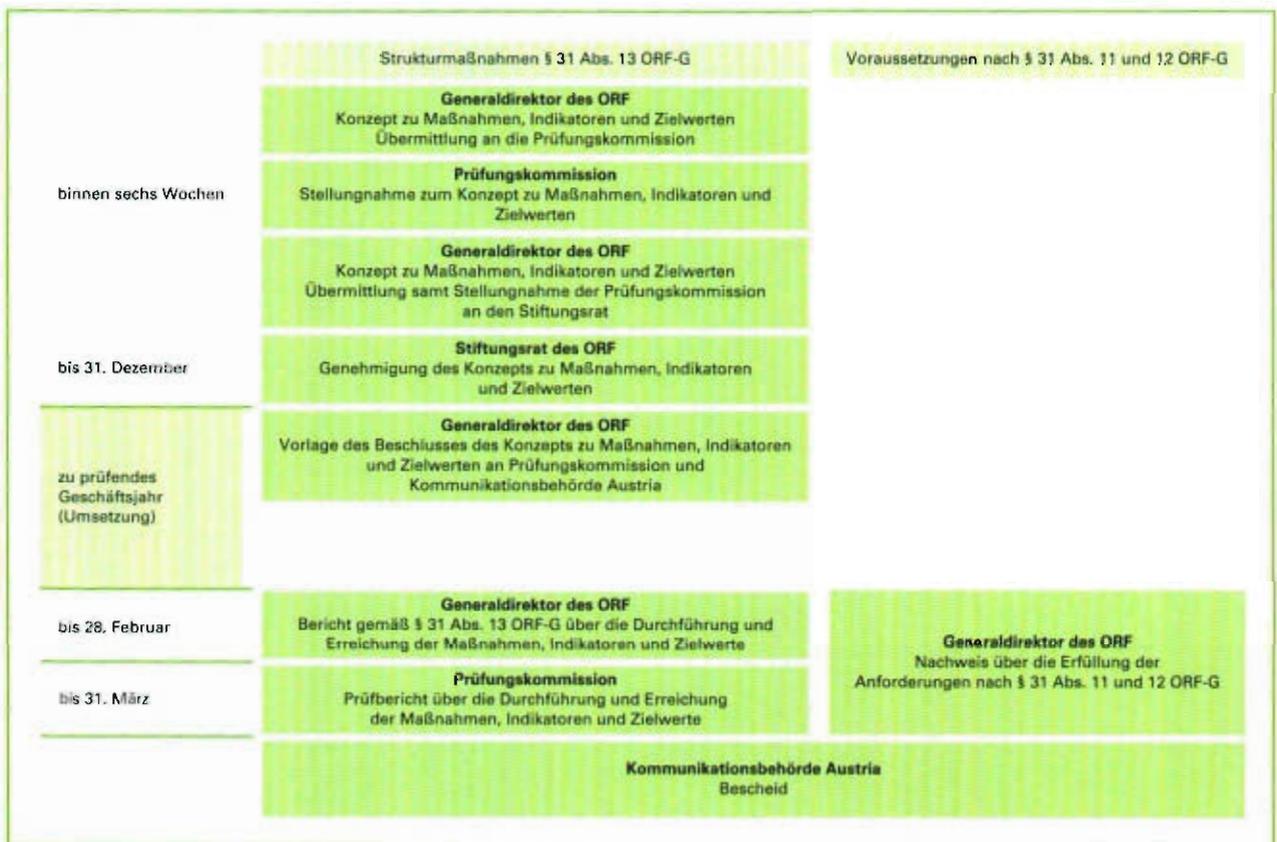
Die Bedingungen beinhalten einerseits die Setzung von Strukturmaßnahmen für eine substantielle Reduktion der Kostenbasis im Personal- und Sachkostenbereich durch den Generaldirektor, mit dem Ziel, mittelfristig ein ausgeglichenes Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des ORF-Konzerns sicherstellen zu können. Andererseits knüpfen Bedingungen an ein bestimmtes Leistungsspektrum, nämlich den Fortbestand des Film-Fernsehabskom-

mens, den Fortbestand des Radio-Symphonieorchesters, den Ausbau des Anteils österreichspezifischer Fernsehfilme, -serien und -dokumentationen sowie der Kindersendungen am Gesamtprogramm, der Erhöhung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen sowie die Aufrechterhaltung des Sendebetriebs des Sport-Spartenprogramms („ORF SPORT +“) und des Informations- und Kultur-Spartenprogramms („ORF III Kultur und Information“).

Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf ist im ORF-Gesetz im Detail geregelt und betrifft die Prüfung der Strukturmaßnahmen sowie die Bedingungen bezüglich des Leistungsumfangs (Voraussetzungen nach § 31 Abs. 11 und 12 ORF-G). Neben dem ORF-Generaldirektor, der für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen und Zielwerte bzw. sonstigen Bedingungen verantwortlich zeichnet, ist im Bereich der Strukturmaßnahmen eine Einbeziehung des Stiftungsrates als Aufsichtsorgan vorgesehen. Die Berichtslegung über die jeweils für die Erfüllung der Bedingungen relevanten Bereiche geht an die Prüfungskommission bzw. die KommAustria, die daraufhin in Form eines Feststellungsbescheides eine Entscheidung zu treffen hat. Im Fall der Nichterfüllung der Bedingungen hätte die KommAustria eine Rückforderung z.B. eines gesamten Jahresbetrags von 30 oder 50 Mio. Euro auszusprechen gehabt. Schematisch stellt sich der Verfahrensablauf wie folgt dar:

Abbildung 1: Jährlicher Verfahrensablauf für die Jahre 2011 bis 2013



Quelle: RTR-GmbH

Bedingungen

Die von der KommAustria jährlich zu prüfenden Bedingungen für die Abgeltung sind im ORF-Gesetz vorgegeben und in der folgenden Tabelle vereinfacht – gemeinsam mit den erbrachten Nachweisen – dargestellt.

Tabelle 1: Bedingungen und Nachweise für die Refundierung

Bedingung	Rechtsgrundlage	Nachweise
Der tatsächliche Entfall an Einnahmen aus Programmengelt ist höher als der gesetzlich vorgesehene Maximalbetrag (50 bzw. 30 Mio. Euro).	§ 31 Abs. 11 Z 1 ORF-G	<ul style="list-style-type: none"> ■ Meldung der GIS Gebühren Info Service GmbH bezüglich der durch Befreiungen entgangenen Einnahmen aus Programmengelten nach Tarifkategorien und in Summe
Strukturmaßnahmen zur substantziellen Reduktion der Kostenbasis		
Setzung von Strukturmaßnahmen zur mittelfristigen substantziellen Reduktion der Kostenbasis (Maßnahmen, Indikatoren, Zielwerte)	§ 31 Abs. 13 ORF-G	<ul style="list-style-type: none"> ■ Konzepte des Generaldirektors betreffend Maßnahmen, Indikatoren, Zielwerte ■ Stellungnahmen der Prüfungskommission hinsichtlich der Konzepte des Generaldirektors betreffend Maßnahmen, Indikatoren, Zielwerte ■ Beschlüsse des Stiftungsrates betreffend Maßnahmen, Indikatoren, Zielwerte ■ Prüfberichte der Prüfungskommission über die Durchführung der Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte
Leistungsumfang		
Fortbestand des Film-Fernsehabkommens	§ 31 Abs. 11 Z 2 lit. a ORF-G	<ul style="list-style-type: none"> ■ Film-Fernsehabkommen 2006 ■ Film-Fernsehabkommen 2011 ■ Aufstellung der im jeweiligen Jahr zugesagten Produktionen (jeweils inklusive Titel, Produktionsnummer, Fördersumme und Produktionsstatus)
Fortbestand des Radio-Symphonieorchesters	§ 31 Abs. 11 Z 2 lit. b ORF-G	<ul style="list-style-type: none"> ■ Programmhefte des Radio-Symphonieorchesters ■ Darstellung über den Personalstand (Angestellte und Honorarempfänger) ■ Darstellung der Kosten ■ Besetzungslisten geordnet nach Musikinstrument
Ausbau des Anteils österreichspezifischer Fernsehfilme, -serien und -dokumentationen sowie der Kindersendungen am Gesamtprogramm	§ 31 Abs. 11 Z 2 lit. c ORF-G	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sendungslisten hinsichtlich der in diesem Zusammenhang relevanten Programme „ORF eins“, „ORF 2“, „ORF SPORT +“, „ORF III Kultur und Information“ sowie der ORF-Hörfunkprogramme ■ Codieranleitung zur Qualifikation von Produktionen als österreichspezifisch bzw. als Kindersendung ■ Listen sämtlicher im Vergleichszeitraum ausgestrahlten österreichspezifischen Sendungen und Kindersendungen nach Titel, Sender, Typ (Sendungsart), Ausstrahlungszeitraum, Anzahl und Sendezeit
Erhöhung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen	§ 31 Abs. 11 Z 2 lit. d ORF-G	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sendungslisten (als Zusammenfassung und aufgeschlüsselt) hinsichtlich der Programme „ORF eins“, „ORF 2“, „ORF SPORT +“ und „ORF III Kultur und Information“ einerseits sowie hinsichtlich der Online zum Abruf bereitgestellten Angebote ■ Darstellung der barrierefrei zugänglichen Sendungen erfolgte nach Anzahl der Sendungen je zuständiger Abteilung, nach der jeweiligen Sendelänge und nach Anteilen in Prozent gemessen am relevanten Inhaltsangebot sowie auch aufgeschlüsselt nach der Methode der Gewährleistung der Barrierefreiheit (Untertitelung, Audiodeskription, Gebärdensprache, Sendungstranskript) für jede Sendung
Sport-Spartenprogramm („ORF SPORT +“) <ul style="list-style-type: none"> ■ Aufrechterhaltung des Sendebetriebs (2011 bis 2013) 	§ 31 Abs. 12 Z 1 ORF-G	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anzahl der ausgestrahlten Sendestunden ■ Jahresberichte des ORF
Informations- und Kultur-Spartenprogramm („ORF III Kultur und Information“) <ul style="list-style-type: none"> ■ Antragstellung zur Auftragsvorprüfung (2010) ■ Aufnahme und Aufrechterhaltung des regelmäßigen Sendebetriebs (2011) ■ Aufrechterhaltung des Sendebetriebs (2012 und 2013) 	§ 31 Abs. 12 Z 2 ORF-G § 31 Abs. 12 Z 3 ORF-G § 31 Abs. 12 Z 4 ORF-G	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bescheid der KommAustria (KOA 11.240/11-024) ■ Anzahl der ausgestrahlten Sendestunden ■ Jahresberichte des ORF

Quelle: RTR-GmbH

Ergebnisse der Prüfungen

Die Ergebnisse der Prüfungen durch die KommAustria für die Jahre 2010 bis 2013 sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst. In allen Jahren konnte die vollständige Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen festgestellt werden.

Tabelle 2: Ergebnisse der Prüfungen

Bedingung	2010	2011	2012	2013
Der tatsächliche Entfall an Einnahmen aus Programmengelt ist höher als der gesetzlich vorgesehene Maximalbetrag.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Strukturmaßnahmen zur substantziellen Reduktion der Kostenbasis				
Setzung von Strukturmaßnahmen zur mittelfristigen substantziellen Reduktion der Kostenbasis (Maßnahmen, Indikatoren, Zielwerte)	nicht zu prüfen	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Leistungsumfang				
Fortbestand des Film-Fernsehabskommens	nicht zu prüfen	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Fortbestand des Radio-Symphonieorchesters	nicht zu prüfen	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Ausbau des Anteils österreichspezifischer Fernsehfilme, -serien und -dokumentationen sowie der Kindersendungen am Gesamtprogramm	nicht zu prüfen	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Erhöhung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen	nicht zu prüfen	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Sport-Spartenprogramm („ORF SPORT +“)	nicht zu prüfen	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Informations- und Kultur-Spartenprogramm („ORF III Kultur und Information“)	nicht zu prüfen	erfüllt	erfüllt	erfüllt

Quelle: RTR-GmbH

Umsetzung der Strukturkonzepte zur substantziellen Reduktion der Kostenbasis

Die Strukturkonzepte des ORF zur mittelfristigen substantziellen Reduktion der Kostenbasis gliederten sich entsprechend den Vorgaben des § 31 Abs. 13 ORF-G in die Festlegung von Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerten in folgenden drei Teilbereichen:

1. zur strukturellen Reduktion der Personalkosten einschließlich einer Reduktion der Kapazitäten und der Reduktion der Pro-Kopf-Kosten,
2. zur nachhaltigen Senkung der Sachkosten, die nicht unmittelbar mit Programminvestitionen in Zusammenhang stehen,
3. zur Optimierung der Technologie- und Infrastrukturmodernisierung (im Folgenden: Konzept zur Optimierung der Technologie- und Infrastrukturmodernisierung).

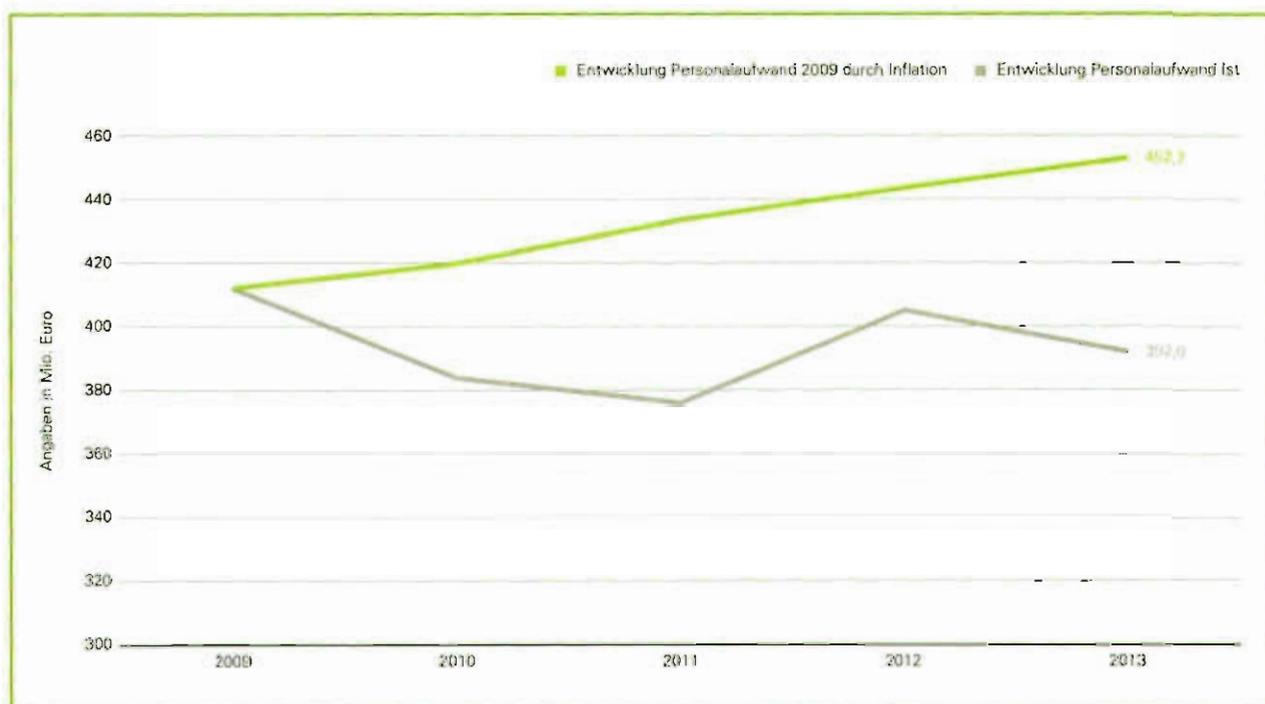
Vorderhand war jeweils eine Abgrenzung der für die nach § 31 Abs. 13 ORF-G überhaupt relevanten Sach- und Personalkosten im ORF-Konzern vorzunehmen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass etwa im Bereich der Sachkosten jener (große) Bereich vom Gesetz ausgenommen ist, der unmittelbar mit Programminvestitionen in Zusammenhang steht. Auch an anderer Stelle (etwa bei neuen kommerziellen Tätigkeiten etc.) ergaben sich Ausnahmen, die zusammengenommen dazu führen, dass die nach § 31 Abs. 13 ORF-G ermittelten Personal- und Sachkostenzahlen nicht jenen des Konzernabschlusses entsprechen.

Die Festlegung der für das Folgejahr geplanten Zielwerte war an bestimmte quantitative Annahmen (z.B. hinsichtlich der Entwicklung der Inflation) gekoppelt. Auf Basis der nach Ablauf des Geschäftsjahres bekannten Ist-Werte für diese Planungsparameter wurden die Zielwerte entsprechend dem Einfluss des jeweiligen Parameters adaptiert.

Bezüglich der Umsetzung geplanter Maßnahmen kam es während der betrachteten Geschäftsjahre zu Abweichungen, so dass nicht alle angedachten Maßnahmen umgesetzt werden konnten. In diesen Fällen definierte der ORF nachvollziehbare Ersatzmaßnahmen, welche in ihrer Wirkung die ursprünglich geplanten Maßnahmen mindestens kompensierten.

Reduktion des Personalaufwandes und der FTEs (Full-Time-Equivalents): Im Ausgangsjahr 2009 belief sich der Personalaufwand gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ORF-G ursprünglich auf 411,7 Mio. Euro im ORF-Konzern. Betrachtet man das letzte Jahr 2013, ergeben sich Einsparungen in Höhe von rund 60,7 Mio. Euro gegenüber einer Entwicklung ohne Maßnahmen (2013: 452,7 Mio. Euro). Das für § 31 Abs. 13 ORF-G relevante Personalkostenniveau ist damit nachhaltig auf 392 Mio. Euro im Jahr 2013 gesunken.

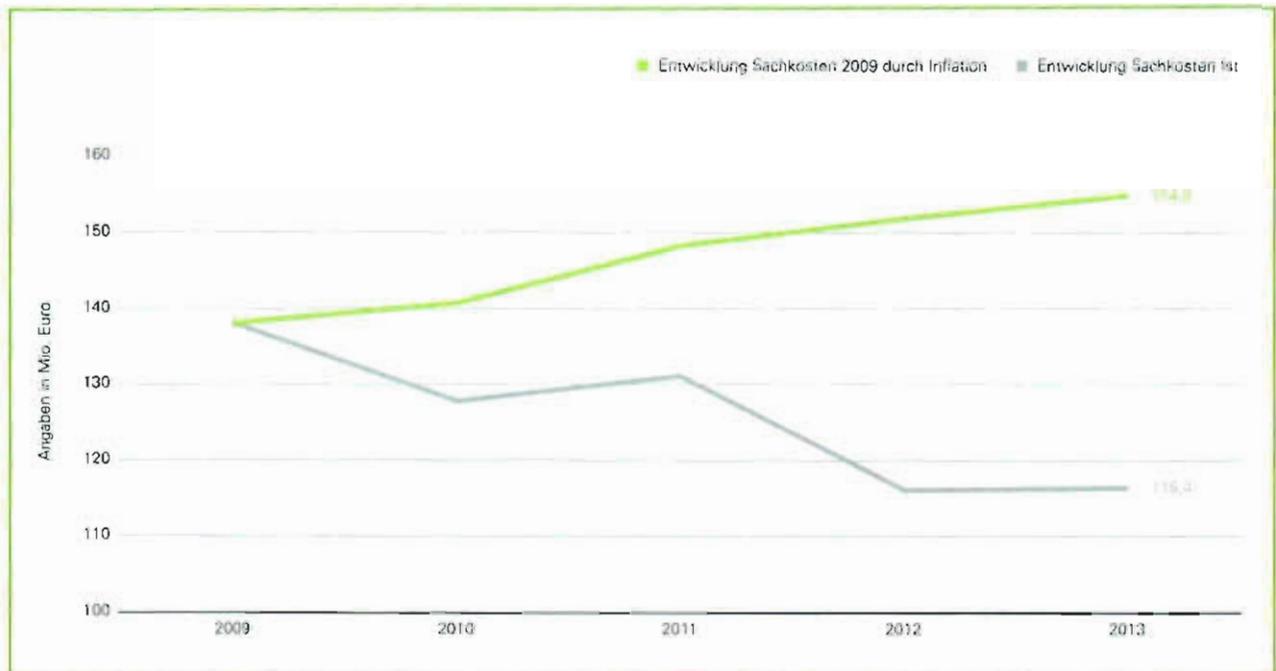
Abbildung 2: Entwicklung des gemäß § 31 Abs. 13 ORF-G relevanten Personalaufwandes



Quelle: RTR-GmbH

Im Ausgangsjahr 2009 belief sich der für § 31 Abs. 13 ORF-G relevante Personaleinsatz auf 4.170 FTEs im ORF-Konzern. Der Ist-Wert für das Jahr 2013 betrug 3.892 FTEs. Der durchschnittliche Personalaufwand je FTE lag für 2013 bei einem Wert von 100.740,- Euro.

Reduktion des Sachaufwandes: Insgesamt betrachtet konnten im Zeitraum 2009 bis 2013 beim nach § 31 Abs. 13 ORF-G nicht programmbezogenen Sachaufwand Einsparungen in Höhe von rund 38,4 Mio. Euro gegenüber einer Entwicklung ohne Maßnahmen (154,8 Mio. Euro) realisiert werden. Damit sank das Kostenniveau nachhaltig auf 116,4 Mio. Euro im Jahr 2013.

Abbildung 3: Entwicklung der gemäß § 31 Abs. 13 ORF-G relevanten Sachkosten

Quelle: RTR-GmbH

Optimierung der Technologie- und Infrastrukturmodernisierung: Der ORF definierte insgesamt in den letzten drei Jahren mehr als 100 Einzelmaßnahmen zur Technologieoptimierung. Einige Beispiele sind die Einführung des bandlosen digitalen „Tapeless“-Workflows, die Rückwärtsbestandsmigration „Tape to File“ im Archivbereich, Automatisierungen bei Regieplatz und Grafik, Entwicklung und Einführung neuer Datenbanken, Erneuerung der Schnittsysteme sowie diverse technische Adaptionen in den ORF-Außenstellen. Die Überprüfung ergab, dass der ORF die geplanten Maßnahmen umgesetzt hat.

Umsetzung der Bedingungen bezüglich des Leistungsumfangs des ORF

Fortbestand des Film-Fernsehabskommens: Das Film-Fernsehabskommen beinhaltet Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, dies mit dem Ziel, die Herstellung österreichischer Kinofilme zu fördern. Filme, die speziell und typisch zur Fernsehausstrahlung, hingegen nicht zur Auswertung im Kino geeignet erscheinen, sind nicht Gegenstand der Mitfinanzierung im Rahmen des Film-Fernsehabskommens. Im Konkreten werden u.a. die Herstellungsfinanzierung, die Antragsberechtigung sowie die Nutzungsrechte und Erlösbeteiligung an den im Rahmen des Abkommens hergestellten Filmen geregelt. Im Abkommen sind jährliche Mittel des ORF in diesem Bereich im Umfang von 8 Mio. Euro vorgesehen, welche zu einem Großteil im jeweils geplanten Jahr investiert werden. Restbeträge werden im Sinne einer Finanzierung über das Kalenderjahr hinaus auf das folgende Jahr vorgezogen. Unter Berücksichtigung von Überträgen über Kalenderjahre hinweg ergaben sich für die Finanzierung von Kinofilmproduktionen für die Jahre 2010, 2011 und 2012 zweckgewidmete Budgets des ORF in Höhe von 8,15 Mio. Euro, 8,03 Mio. Euro und 8,01 Mio. Euro.

Fortbestand des Radio-Symphonieorchesters: Der Fortbestand des Radio-Symphonieorchesters zeigt sich anhand der Entwicklung einiger Kennzahlen. Im Jahr 2012 absolvierte das Orchester 71 öffentliche Auftritte mit einem Personalstand von 92,5 FTEs. Die Gesamtkosten betragen in diesem Jahr 8,715 Mio. Euro.

Tabelle 3: Kennzahlen zum Radio-Symphonieorchester

Jahr	Anzahl Aufführungen	Personalstand in FTEs	Gesamtkosten in Mio. Euro
2009	68	92,7	
2010	74	91,3	8,715
2011	61	89,4	9,179
2012	71	92,5	8,715

Quelle: RTR-GmbH

Kontinuierlicher Ausbau österreichspezifischer Inhalte: Der ORF hat im Jahr 2012 einen Anteil von rund 2,88 % an österreichspezifischen Fernsehfilmen, -serien, -dokumentationen und Kindersendungen am Gesamtprogramm (alle Hörfunk- und alle Fernsehprogramme) erreicht. Nachdem der gesetzliche Referenzwert für das Gesamtprogramm vom Programmangebot des Jahres 2012 abweicht (z.B. war 2009 kein Informations- und Kultur-Spartenprogramm Teil des Gesamtangebots), war eine Rückrechnung auf ein mit den Jahren 2010 bis 2012 vergleichbares Gesamtangebot erforderlich. Auf Basis dieser Rückrechnung stiegen die Anteile an österreichspezifischen Fernsehfilmen, -serien, -dokumentationen und Kindersendungen am Gesamtprogramm kontinuierlich von 1,36 % (2009), 1,56 % (2010) auf 2,87 % im Jahr 2011. In absoluten Zahlen liegt von 2009 bis 2012 ein Ausbau in diesem Bereich um 2.432 Stunden vor.

Ausbau der Barrierefreiheit: Die auf barrierefrei zugängliche Sendungen entfallende Sendezeit in den ORF-Fernsehprogrammen betrug im Jahr 2009 unter Berücksichtigung der durch die bereits oben erwähnte Rückrechnung bedingte Anpassung bei den Sendestunden von „ORF 2“, „ORF SPORT +“ und „ORF III“ 23,9 %. Im Jahr 2012 konnte der ORF diesen Anteil der als barrierefrei zu qualifizierenden Sendungen in seinen Fernsehprogrammen auf 34,9 % erhöhen. Im Bereich der auf Abruf bereitgestellten Sendungen stieg die Anzahl der Stunden im Jahr 2012 auf 6.022,7 Stunden gegenüber dem Vergleichsjahr 2009 (1.890,2 Stunden) an. Auch die davon barrierefrei zugänglichen Sendungen wurden auf 2.730,3 Stunden (2009: 282 Stunden) erhöht, sodass sich der Anteil an barrierefrei zugänglichen Sendungen von 14,9 % auf 45,3 % gesteigert hat.

Ausweitungen bei den Spartenkanälen: Die im Sport-Spartenprogramm („ORF SPORT +“) ausgestrahlten Sendestunden entwickelten sich von rund 2.520 Stunden in den Jahren 2009 und 2010 im Jahr 2011 aufgrund der seit 26. Oktober 2011 erfolgten Ausweitung auf ein 24-Stunden-Programm bereits auf 3.890,4 Stunden und im Jahr 2012 auf insgesamt 8.784 Stunden. Der Sendestart des Informations- und Kultur-Spartenprogramms „ORF III Kultur und Information“ erfolgte am 26. Oktober 2011, wobei in diesem Jahr noch etwa 1.608 Stunden Programm gesendet wurden. Im Jahr 2012 erreichte „ORF III“ ein Sendevolumen von insgesamt 8.784 Stunden.

Resümee: Strukturmaßnahmen haben nachhaltig gegriffen, aber behördliches Verfahren stößt an seine Grenzen

Aus Sicht der Regulierungsbehörde lässt sich nach der im Mai 2014 endgültig abgeschlossenen Phase der begleitenden Prüfung der vom ORF zu erfüllenden Bedingungen ein differenziertes Fazit ziehen: Auf der einen Seite ist festzustellen, dass sich die gesetzten Strukturmaßnahmen im Personal- und Sachkostenbereich messbar und nachhaltig in den entsprechenden betriebswirtschaftlichen Kennzahlen widerspiegeln. Das vom Gesetzgeber formulierte Ziel, mittelfristig dem ORF die Erreichung eines ausgeglichenen Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu ermöglichen, scheint insoweit erreicht, als bei einer Gesamtbetrachtung im Konzern kein strukturelles Defizit erkennbar ist und damit – bei Fortsetzung des Sparkurses – grundsätzlich die Voraussetzungen für eine stabile wirtschaftliche Entwicklung bestehen. Auf der anderen Seite ist festzuhalten, dass die bisherigen an die Refundierung geknüpften Bedingungen im Bereich der Erbringung öffentlich-rechtlicher Leistungen mit deren Auslaufen 2014 grundsätzlich wieder in der weitgehenden Disposition des ORF stehen und insoweit hier – anders als bei den Strukturmaßnahmen – kein „Nachhaltigkeitseffekt“ zu erwarten ist.

Aus prozessualer Sicht ist festzuhalten, dass die vierjährige Berichtslegungs- und Prüfungsphase auf Seiten aller Beteiligten (ORF, Prüfungskommission und Regulierungsbehörde) erhebliche Ressourcen gebunden hat. Allein im Jahr 2014 umfasste die Berichterstattung von ORF und Prüfungskommission samt Beilagen rund 660 Druckseiten; der Feststellungsbescheid der KommAustria kam auf 108 Druckseiten.

Im Laufe der Jahre hat sich auch gezeigt, dass ein behördliches Prüfungsverfahren unter Anwendung der maßgeblichen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze im Bereich der Überprüfung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen an seine natürlichen Grenzen stößt: Die Steuerung eines Konzerns mit knapp 1 Mrd. Euro Umsatzerlösen folgt in der Praxis anderen – nämlich teilweise kurzfristigeren – Vorgaben und Entscheidungszyklen, als dies bei der gesetzlich von § 31 Abs. 13 ff ORF-G vorgegebenen Abfolge von mehr als eineinhalb Jahren (Vorbereitung der Strukturmaßnahmen – Durchführung – Überprüfung) der Fall ist. Weite Teile der Überprüfung bzw. der laufenden Begleitung dieses Prozesses durch die Prüfungskommission und die KommAustria haben sich daher auf die Möglichkeit und Notwendigkeit von Abweichungen bezogen, die – unter äußerster Ausnützung der verfahrensrechtlich möglichen Spielräume – zu einer dem Ziel des Gesetzgebers entsprechenden Handhabung der Vorgaben geführt haben. Insofern sollte bei allfälligen zukünftigen vergleichbaren Regelungen grundsätzlich auch über eine praxisbezogene Anpassung des Prüfungsinstrumentariums nachgedacht werden, ohne dass dies notwendigerweise zu Lasten der Rechtssicherheit gehen muss.

4.2.3 Spezifische Aufsicht über private Anbieter

4.2.3.1 Eigentumsänderungen

Einen wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentumsverhältnisse der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter, aber auch der Multiplex-Betreiber dar. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung bzw. Anzeige die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung oder das Anbieten eines Mediendienstes, wie etwa die (fachliche, finanzielle und organisatorische) Eignung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), bestehen. Eine Verletzung oder der Wegfall der (Zulassungs-)Voraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung bzw. für die Untersagung der Verbreitung.

Zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen durch Hörfunkveranstalter sieht das PrR-G vor, dass jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. In jenen Fällen, in denen neu eintretende Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Hörfunkveranstalter übernehmen, ist darüber hinaus vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Hörfunkveranstaltung entsprochen wird.

Im Berichtszeitraum erfolgten zahlreiche Mitteilungen von Hörfunkveranstaltern, die unter der Schwelle von 50 % liegende Eigentumsänderungen betrafen und seitens der Behörde zu keinen Beanstandungen führten. Auf Grundlage des PrR-G erfolgte im Berichtszeitraum eine bescheidmäßige Genehmigung einer Eigentumsänderung, die eine über der Schwelle von 50 % liegende Eigentumsänderung betraf.

Auch das AMD-G sieht vor, dass Mediendienstanbieter jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse der Regulierungsbehörde mitzuteilen haben. Werden mehr als 50 % der Anteile an einem Fernsehveranstalter an Dritte übertragen, ist darüber hinaus – ebenso wie im Bereich des PrR-G – vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den gesetzlichen Voraussetzungen entsprochen wird.

Nach dem AMD-G wurden der Behörde ebenfalls mehrere anzeigepflichtige Änderungen in den Eigentumsverhältnissen von Fernsehveranstaltern mitgeteilt und die KommAustria genehmigte im Berichtszeitraum zwei mehr als 50 % betragende Eigentumsänderungen mittels Bescheid.

Schließlich ist sowohl im PrR-G als auch im AMD-G für Inhaber von Multiplex-Zulassungen die Pflicht zur Vorab-Anzeige von feststellungspflichtigen Anteilsübertragungen (mehr als 50 %) vorgesehen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des jeweiligen Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Im Berichtszeitraum wurde keine Anzeige eines Multiplex-Betreibers eingebracht.

4.2.3.2 Programmänderungen

Nach dem PrR-G besteht für Hörfunkveranstalter die Möglichkeit, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen. Liegt gemäß dem Feststellungsbescheid der KommAustria keine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung.

Handelt es sich jedoch bei der beabsichtigten Änderung um eine grundlegende Programmänderung, bedarf es der bescheidmäßigen Genehmigung der KommAustria. Eine grundlegende Änderung des Programms ist auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, von der KommAustria zu genehmigen, wenn der Antragsteller seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind. Zu berücksichtigen ist hierbei, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit Zulassungserteilung ohne sein Zutun geändert haben.

Im Berichtszeitraum beantragten fünf Hörfunkveranstalter die bescheidmäßige Feststellung, dass es sich bei den von ihnen beabsichtigten Programmänderungen um keine grundlegende Änderung des Programmcharakters handelt. Mit Bescheiden der KommAustria wurde diese Auffassung jeweils bestätigt. Ein Hörfunkveranstalter stellte einen Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung, welcher mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria genehmigt wurde. Darüber hinaus wurden die Anträge dreier steirischer Hörfunkveranstalter auf Genehmigung von grundlegenden Programmänderungen aus dem Jahr 2012 im Berichtszeitraum zurückgezogen.

Auch Inhaber von Zulassungen für Satelliten- und digital terrestrische Fernsehprogramme haben gemäß dem AMD-G die Möglichkeit, die Genehmigung von wesentlichen Programmänderungen für ihre Satellitenfernsehprogramme sowie digital terrestrisch verbreitete Fernsehprogramme zu beantragen. Da die Zulassungen in diesen Fällen ohne ein Auswahlverfahren erteilt werden, sind die Möglichkeiten zur Programmänderung etwas weiter gezogen. Inhaber von Zulassungen für Satelliten- und digital terrestrische Fernsehprogramme haben wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer sowie der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen im Vorhinein anzuzeigen.

Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für die geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

Die angezeigten Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist. Erfolgen derartige Änderungen ohne vorhergehende Einholung der behördlichen Genehmigung, ist ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Im Berichtszeitraum wurde eine wesentliche Programmänderung hinsichtlich eines Satellitenfernsehprogramms angezeigt und diese von der KommAustria genehmigt. Weiters wurde die Weiterverbreitung von jeweils zwei Satellitenfernsehprogrammen auf den bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattformen MUX E und MUX F bewilligt.

4.3 Verfahren hinsichtlich Verbreitungsaufträgen in Kabelnetzen („must carry“)

Das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) enthält in § 20 die Verpflichtungen für Kabelnetzbetreiber, sowohl die Hörfunk- und Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks (ORF) weiterzuverbreiten (Abs. 1), sofern dies ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist, als auch die Verpflichtung, Fernsehprogramme, die einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leisten, auf Nachfrage zu jenen Bedingungen zu verbreiten, die für die überwiegende Anzahl an sonstigen im Kabelnetz verbreiteten Programmen gelten (Abs. 2).

Gemäß § 20 Abs. 4 besteht die Möglichkeit, die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) anzurufen, wenn zwischen einem Kabelnetzbetreiber und einem Fernsehveranstalter innerhalb einer im Gesetz determinierten Frist keine vertragliche Einigung über eine Verbreitung oder Weiterverbreitung zustande kommt. Diese hat im Folgenden – sofern keine gütliche Einigung zustande kommt – das Vorliegen des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu beurteilen und innerhalb von zwei Monaten über die Verpflichtung zur Verbreitung oder Weiterverbreitung des Programms und/oder die Höhe des Entgelts zu entscheiden.

Im Berichtszeitraum wurde bei der KommAustria der Antrag eines oberösterreichischen Fernsehveranstalters auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags im Kabelnetz der LIWEST Kabelmedien GmbH eingebracht. Der Antrag ist derzeit noch anhängig.

4.4 Marktanalyse Rundfunk

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) regelmäßige Überprüfungen und Analysen der rundfunkspezifischen Märkte zur Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und -diensten („Rundfunk-Übertragungsdienste“) durchzuführen. Die aktuell gültige Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009 (RFMVO 2009) der KommAustria vom 30. April 2009 definierte die nachfolgenden Märkte als für die sektorspezifische Ex-ante-Regulierung relevant:

1. Markt für analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW,
2. Markt für den Zugang und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden über die Multiplex-Plattformen MUX A und MUX B sowie
3. Markt für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden.

Diese Märkte umfassen in geografischer Hinsicht jeweils das Bundesgebiet der Republik Österreich.

Nach Durchführung von umfangreichen Marktanalyseverfahren unter geänderten verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen (Stichwort Mehrparteienverfahren) hat die KommAustria zu Beginn des Jahres 2013 für alle drei relevanten Vorleistungsmärkte Entwürfe für Vollziehungsmaßnahmen beschlossen. Hinsichtlich des Vorleistungsmarktes für analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW stellte die KommAustria fest, dass die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG gemeinsam mit der ORS comm GmbH & Co KG (zusammen als ORS bezeichnet) über beträchtliche Marktmacht verfüge und sah eine Reihe von Verpflichtungen vor.

Betreffend den Vorleistungsmarkt für den Zugang und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden über die Multiplex-Plattformen MUX A und MUX B kam die KommAustria zu dem Ergebnis, dass kein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfüge. Zum Vorleistungsmarkt für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden stellte die KommAustria wiederum fest, dass die ORS über beträchtliche Marktmacht verfüge und sah hier ebenfalls eine Reihe von Verpflichtungen vor. Die auferlegten Verpflichtungen sehen beispielsweise vor, dass die ORS nichtdiskriminierenden und ungebündelten Zugang zu ihrer Senderinfrastruktur anzubieten hat, dass sie hierfür ein Entgelt maximal in der Höhe der Kosten effizienter Leistungsbereitstellung verrechnen darf oder auch, dass die ORS eine getrennte Buchführung vorzunehmen hat.

Im Anschluss wurden diese Entscheidungsentwürfe zunächst einem nationalen Konsultationsverfahren gemäß § 128 TKG 2003 sowie darauffolgend einem europäischen Koordinierungsverfahren gemäß § 129 TKG 2003 unterzogen.

Die Europäische Kommission teilte der KommAustria am 13. Juni 2013 mit, keine Einwände gegen die Entscheidungsentwürfe zu haben. Das Ergebnis des Koordinierungsverfahrens wurde in der Folge sämtlichen verbliebenen Verfahrensparteien zur Kenntnis übermittelt und die betreffenden Entscheidungen am 12. Juli 2013 förmlich beschlossen. Die ORS hat in der Folge gegen jene beiden Bescheide Berufung an den Bundeskommunikationssenat (BKS) erhoben, in welchen ihr wegen beträchtlicher Marktmacht entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Aufgrund der zur Anwendung gelangenden Bestimmung gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) kommt einer Berufung in den gegenständlichen Verfahren allerdings keine aufschiebende Wirkung zu, weshalb die bekämpften Bescheide der KommAustria und die darin auferlegten Verpflichtungen mit Zustellung Wirksamkeit erlangten. Die Überprüfung der Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen war zum Ende des Jahres 2013 noch im Gange und stellt einen seitens der Behörde und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) laufend zu begleitenden Prozess dar.

Da zudem der BKS über die bei ihm anhängig gemachten Berufungen bis zum Ende des Berichtszeitraums nicht mehr entschieden hat, ist die Zuständigkeit zur Entscheidung über diese mit Jahreswechsel auf das neu eingerichtete Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

4.5 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste

Die Anzeigepflicht über die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten umfasst insbesondere die Verbreitung über Funknetze und leitungsgebundene Netze (Kabelnetze), wobei Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung jeweils gesondert anzuzeigen ist. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle Anbieter von Kommunikationsdiensten, die einen solchen in Österreich bereitstellen, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 120 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) („Allgemeingenehmigung“) aus.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber Bedeutung zu. Dabei sind auch im Kontext neuer, konvergenter Verbreitungswege für Rundfunk oder rundfunkähnliche Dienste grundlegende Abgrenzungsfragen zu klären. Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 durch die KommAustria. Die diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen der Marktanalyse wurden im Kapitel 4.4 dargestellt.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) unter www.rtr.at/de/m/RFAGGVerzeichnis.

Im Berichtszeitraum wurden sieben neue Kommunikationsnetze angezeigt. Hinsichtlich eines Netzbetreibers musste ein Verfahren wegen nichterfolgter Anzeige eines Kommunikationsnetzes geführt werden. Sechs Netzbetreiber haben ihre Dienste eingestellt bzw. das Netz übertragen.

4.6 Medientransparenzgesetz

Das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Das Ziel dieses Gesetzes besteht im Wesentlichen darin, umfassende Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und von Förderungen öffentlicher Stellen zu gewährleisten (vgl. dazu RV 1276 BlgNR 24. GP). Das MedKF-TG verpflichtet daher sämtliche Rechtsträger, die nach den maßgeblichen bundesverfassungs- und einfachgesetzlichen Vorgaben der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, dazu, der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) quartalsweise ihre Aufwendungen für Werbeschaltungen in periodischen Medien und Förderungen an Medieninhaber zu melden. Die KommAustria fungiert als unabhängige Adressatin der Meldungen und ist zur Kontrolle der Meldepflichten berufen. Die Erledigung dieser Agenden obliegt einem Einzelmitglied.

Im Einzelnen unterliegen der Meldeverpflichtung: die Bundesministerien, Bundesländer, Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern und Gemeindeverbände. Ferner sind auch die – den genannten Rechtsträgern zuzurechnenden – Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmen sowie die gesetzlichen beruflichen Vertretungen (z.B. Wirtschaftskammern, Arbeiterkammern) erfasst. Zu melden sind Gelder, die innerhalb eines Quartals für entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien (Printmedien, Rundfunk, Websites) geleistet worden sind. Dabei sind die Namen der periodischen Medien und die Gesamthöhe der Entgeltleistung pro Medium anzugeben. Außerdem sind auch Förderungen an Medieninhaber periodischer Medien bekanntgabepflichtig. Dabei sind der Name des Förderempfängers sowie die Fördersumme zu nennen. Übersteigt die Summe, bezogen auf ein Medium/einen Förderempfänger, pro Quartal 5.000,- Euro nicht, ist eine so genannte „Leermeldung“ abzugeben. Dies betrifft auch Rechtsträger, die im Quartal keinerlei Werbeaufträge erteilen bzw. Förderungen vergeben.

Jeder meldepflichtige Rechtsträger muss daher innerhalb der gesetzlichen Frist zwei Meldungen (Werbeaufträge und Förderungen) über die Webschnittstelle vornehmen, wobei es sich bei den Meldungen jeweils entweder um Datenbekanntgaben oder um Leermeldungen handelt. Diese sind quartalsweise jeweils innerhalb einer 15-tägigen Frist nach Ende eines Quartals über – eine dafür vorgesehene – Webschnittstelle abzugeben. Werden innerhalb der zweiwöchigen Meldefrist nicht beide Meldungen (Werbeaufträge und Förderungen) veranlasst, setzt die KommAustria dem betreffenden Rechtsträger eine Nachfrist von vier Wochen. Bleibt ein Rechtsträger weiterhin säumig, ist ein Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen. Ein Verwaltungsstrafverfahren ist aber auch dann einzuleiten, wenn Meldungen offensichtlich unrichtig oder unvollständig sind.

Nach dem Ende der jeweiligen Meldephase (genauer: nach Ende der vierwöchigen Nachfrist) erfolgt die Erstellung einer Liste der bekanntgegebenen Daten („Datenbekanntgabelliste“). Diese spiegelt unmittelbar die durch die Rechtsträger getätigten Eingaben wider. Sie wird jeweils am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) veröffentlicht und ist somit für die Allgemeinheit einsehbar. Die Zurverfügungstellung auf der Website der RTR-GmbH erfolgt nicht nur im PDF-, sondern auch in einem offenen Format als Open Government Data, um eine Weiterverarbeitung der Daten durch die interessierte Öffentlichkeit zu ermöglichen. Die weitere Auswertung, Bearbeitung und Visualisierung der Daten obliegt nicht der KommAustria.

Seit Inkrafttreten des MedKF-TG am 1. Juli 2012 haben insgesamt bereits fünf Quartalsmeldungen stattgefunden. In diesem Zeitraum war ein eindeutiger Trend in Richtung zunehmender Meldedisziplin zu verzeichnen. Während im 3. Quartal des Jahres 2012 etwa 14 % der Rechtsträger innerhalb der regulären Meldefrist ihren Bekanntgabepflichten nicht vollständig nachgekommen sind, betrug dieser Wert für das 3. Quartal 2013 nur mehr 2,3 %. Ebenso positiv stellte sich die Entwicklung hinsichtlich derjenigen Rechtsträger dar, die auch die Nachfrist ungenutzt verstreichen ließen: Musste die KommAustria im 3. Quartal 2012 wegen unterlassener Bekanntgaben noch 57 Verwaltungsstrafverfahren einleiten, wurde für das 3. Quartal 2013 erstmalig eine Meldequote von 100 % erreicht. Auswertungen zur Meldephase betreffend das 4. Quartal 2013 liegen bei der Abfassung des Kommunikationsberichts noch nicht vor.

Schaltet ein Rechtsträger Werbeaufträge in einem periodischen Medium und übersteigt dieser Betrag 5.000,- Euro im Quartal, hat dieser – wie bereits ausgeführt – neben dem Geldbetrag auch den Namen des betreffenden Mediums (konkrete/s Druckwerk, Rundfunkprogramm, Website) anzugeben. Im Rahmen der bisherigen Meldephasen hat sich jedoch gezeigt, dass diese gesetzliche Vorgabe nicht in allen Fällen eingehalten wurde. So kam es bei einigen Meldungen anstatt der Bekanntgabe von Medien zur Nennung von Medieninhabern, Verlagen, Werbe- bzw. Medienagenturen, Produktionsgesellschaften, Sendungen, Veranstaltungen, Werbeformen, Vermarktungsunternehmen oder Sammelbegriffen für mehrere Einzelmedien. In diesem Zusammenhang wurden von der KommAustria betreffend das 1. und 2. Quartal 2013 in 70 Fällen Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Die eingeleiteten Verfahren machen 3,8 % der in den ersten beiden Quartalen 2013 gemeldeten Datensätze aus.

Da es sich bei der Medientransparenz um eine junge Rechtsmaterie handelt, haben sich in den vergangenen eineinhalb Jahren auch zahlreiche Auslegungsfragen betreffend die neuen gesetzlichen Vorschriften gestellt. Aus diesem Grund wurde bereits 2012 auf der Website der RTR-GmbH für den Bereich Medientransparenz eine eigene FAQ-Seite eingerichtet, die Hilfestellung für Detailfragen bietet. Eine Kooperation mit der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH sowie dem Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) hat zudem im Jahr 2013 die Möglichkeit eröffnet, eine Liste, welche zahlreiche österreichische Medien enthält, auf der Website der RTR-GmbH zur Verfügung zu stellen („Medienliste“). Diese basiert auf dem Österreichischen Pressehandbuch 2013 und dient den meldepflichtigen Rechtsträgern als Orientierungshilfe bei der Eingabe.

Eine Analyse der vergangenen Quartale hat gezeigt, dass etwa 80 % der erfassten Rechtsträger regelmäßig Leermeldungen abgeben. Dies betrifft zu einem erheblichen Teil Gemeindeverbände (z.B. Abwasserverbände, Wasserverbände, Sozial- und Gesundheitssprengel, Sanitätsgemeindeverbände, Staatsbürgerschaftsverbände, Standesamtsverbände, Planungsverbände). Von derzeit ungefähr 5.700 meldepflichtigen Rechtsträgern machen die Gemeindeverbände etwa 2.000 aus. Mehr als 99 % der Gemeindeverbände haben bisher in allen Quartalen Leermeldungen abgegeben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im vergangenen Jahr die weitaus überwiegende Anzahl an Rechtsträgern ihren – aus dem MedKF-TG erwachsenden – Verpflichtungen nachgekommen ist. Aufgrund der inzwischen hervorragenden Meldedisziplin bis zu 100 % und der zunehmenden Vertrautheit mit der Rechtsmaterie ist davon auszugehen, dass die Notwendigkeit der Führung von Verwaltungsstrafverfahren (als „ultima ratio“) in der Zukunft abnehmen wird.

4.7 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen

Im Berichtsjahr 2013 wurden im Bereich des Rundfunkmanagements in Summe mehr als 700 Rundfunkfrequenzen mit den Fernmeldeverwaltungen der benachbarten Länder koordiniert (ersichtlich aus Tabelle 4). Die analogen österreichischen Hörfunksender (UKW-Radio) betreffen hauptsächlich private Sendeanlagen, sowohl Neuplanungen als auch Änderungen an bestehenden Sendeanlagen. Daneben gab es aber auch einige Hörfunksender, zu denen der Österreichische Rundfunk (ORF) Änderungen beantragt hat, um die Versorgung mit den öffentlich-rechtlichen Programmen in manchen Gegenden Österreichs zu verbessern (z.B. Grünburg in Oberösterreich).

Die digitalen Fernsehsender (DVB-T/T2), für die eine internationale Koordinierung eingeleitet wurde, betreffen in erster Linie DVB-T2-Sender, die zu den Multiplexen D, E und F gehören. Daneben gab es einige Verbesserungen in den Sendernetzen der DVB-T-Multiplexe A und B.

Die digitalen Hörfunksender (T-DAB+), für die Österreich ein Koordinierungsverfahren eingeleitet hat, sind zurzeit noch fiktive Planungen, die notwendig sind, um österreichische Nutzungsrechte im VHF-Frequenzband III für die Zukunft abzusichern.

Deutschland und die Schweiz, die mit der Implementierung von DAB+-Sendernetzen bereits gestartet sind, haben naturgemäß die meisten internationalen Koordinierungsverfahren, die auch Österreich betreffen, eingeleitet. Auch in der Tschechischen Republik und in Ungarn gab es im Berichtsjahr bei T-DAB+ eine rege Planungs- und Koordinierungstätigkeit, bei der auch Österreich im Rahmen der internationalen Koordinierungsverfahren eingebunden war.

Die Tätigkeiten in den internationalen Arbeitsgruppen und Gremien waren in erster Linie durch die Diskussionen um die „Digitale Dividende II“ geprägt. Dabei geht es um die Frage, ob in Europa dem digitalen terrestrischen Fernsehen in Zukunft ein weiteres Frequenzband (700-MHz-Band) entzogen werden könnte, um dieses für Mobilfunkdienste zur Verfügung zu stellen. Zu erwähnen ist weiters, dass eine grundsätzliche Diskussion über die Nutzung des gesamten UHF-Bandes entstanden ist, um auszuloten, ob nicht Rundfunk und Mobilfunk in Zukunft dieses Frequenzspektrum eventuell gemeinsam unter Zugrundelegung weiterentwickelter technischer Standards und entsprechender Technologien nutzen könnten.

4.7.1 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren

Im Berichtsjahr wurden – wie in den Vorjahren – zahlreiche Um- bzw. Neuplanungen von UKW-Hörfunksendern frequenztechnisch begutachtet und teilweise auch messtechnisch untersucht, mit dem vordringlichen Ziel, die technische Versorgung der österreichischen Hörfunksender zu verbessern. Nachfolgend sind einige Schwerpunkte aus dem Berichtsjahr angeführt.

Der weitere Ausbau der bundesweiten Kette „KRONEHIT“ war im Berichtsjahr mit zahlreichen neuen Sendern ein Schwerpunkt bei den Prüfungen bezüglich der frequenztechnischen Realisierung, der internationalen Koordinierung und der Erstellung von frequenztechnischen Gutachten.

Neue Versorgungsgebiete wurden beispielsweise in Vorarlberg und Innsbruck geschaffen, indem neue Frequenzen geplant und international koordiniert werden konnten.

Im Berichtsjahr wurde weiters das Vergabeverfahren „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ geführt, zu dem mehrere frequenztechnische Gutachten erstellt wurden. Erstmals wurde in Wien eine Frequenz beantragt, mit der lediglich Teile Wiens gut versorgt werden können.

Der Verein „Freies Radio Innsbruck“ beantragte im Berichtszeitraum eine Leistungserhöhung für den Sender „Innsbruck 6 105,9 MHz“. Dieses Vorhaben konnte ebenfalls realisiert werden und führt nun zu einer besseren Empfangbarkeit des Hörfunkprogramms von „Freirad“ im Raum Innsbruck.

Weiters wurden im Jahr 2013 für die Versorgungsgebiete Wels, Oststeiermark und Freistadt und die damit einhergehenden Wiedervergaben die frequenztechnischen Gutachten erstellt.

Das digitale DVB-T-Sendernetz von MUX A und B wurde 2013 weiter optimiert, indem bei etwa einem Dutzend bestehender Anlagen Anpassungen vorgenommen wurden. D.h. es wurden z.B. die ausgesendete Leistung und das Antennendiagramm bei manchem Sender angepasst, um die Teilnehmer besser versorgen zu können, oder es wurde eine zusätzliche Auskopplung für einen verbesserten Ballempfang ermöglicht.

Auch im Bereich des MUX C, dem regionalen und lokalen Multiplex, haben einige Optimierungen stattgefunden, um die technische Versorgung der Bevölkerung zu verbessern. Hier wurden größtenteils „besser“ geeignete Standorte erschlossen und so mit der Verlegung der Sendestationen die Versorgung verbessert. Im Raum Salzburg Stadt kam es jedoch zu einer Zurücklegung der bewilligten lokalen Multiplex-Zulassung.

Mit dem Start der DVB-T2-Plattform im April 2013 wurden an 26 Sendeanlagen die Multiplexe D, E und F in Betrieb genommen. Seit Beginn der Aussendungen wurden keine Veränderungen am Sendernetz durchgeführt. Das beste-

hende Sendernetz ermöglicht für eine stationäre Versorgung eine technische Reichweite von ca. 86 % der österreichischen Bevölkerung. Die dazugehörigen internationalen Koordinierungsverfahren konnten im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen werden.

4.7.2 Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung

Im Berichtsjahr wurden vom Rundfunkfrequenzmanagement insgesamt 119 Koordinierungsverfahren für Rundfunksender eingeleitet. In der nachfolgenden Tabelle ist weiters ersichtlich, in wie vielen Koordinierungsverfahren, die von den Fernmeldeverwaltungen der Nachbarländer eingeleitet wurden, Österreich als betroffenes Land eingebunden war.

Tabelle 4: Anzahl der Koordinierungsverfahren 2013

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen digital
Österreich	63	5	51
Deutschland	30	61	0
Kroatien	11	0	1
Polen	10	2	0
Schweiz	72	42	85
Slowakei	15	0	13
Slowenien	12	0	9
Tschechische Republik	34	26	43
Ungarn	24	33	88
SUMME	271	169	290

Quelle: RTR-GmbH

Bei den Frequenzverhandlungen im Rahmen des ADSL-Meetings wurden im Jahr 2013 in erster Linie die Schwerpunktthemen Auswirkungen der 2. nationalen T-DAB+-Bedeckung in Deutschland auf die Nachbarländer Schweiz, Liechtenstein und Österreich sowie weitere GE06-Planoptimierungen im Band III behandelt. An diesen regelmäßigen Treffen nehmen die Experten der Frequenzverwaltungen aus Österreich, Deutschland, Liechtenstein und der Schweiz teil.

Im Mai 2013 fand auf Einladung der ungarischen Frequenzverwaltung ein bilaterales Arbeitstreffen mit Österreich statt. Schwerpunkte der konkreten Frequenzplanungen waren auf ungarischer Seite neue lokale DVB-T-Sender, während in Österreich GE06-Planänderungen im Raum östliches Niederösterreich und im Nordburgenland im Vordergrund standen. Im Bereich T-DAB+ wurde von ungarischer Seite eine große Anzahl von Koordinierungsanfragen eingeleitet. Der ungarische Sendernetzbetreiber muss entsprechend den nationalen Lizenzvorgaben sein Sendernetz in den nächsten Jahren in Richtung österreichische Grenze erweitern. In einigen frequenztechnisch kritischen Situationen konnten zumindest bis 2020 temporäre Vereinbarungen bei der Nutzung bestimmter Frequenzen erreicht werden.

Im August 2013 fand auf Einladung der ungarischen Frequenzverwaltung ein multilaterales Arbeitstreffen mit den Frequenzverwaltungen von Kroatien, Österreich und Slowenien statt.

Hauptthema dieses gemeinsamen Treffens war, wie bereits im Jahr 2012, die Optimierung bzw. weitere Umstrukturierung des GE06-Frequenzplanes aufgrund des Wegfalls der DVB-T-Kanäle 61 bis 69 („Digitale Dividende I“).

Die freundschaftlich geführten Diskussionen mit den Nachbarländern zeigten, dass ein gewisses Potenzial zur Frequenzoptimierung besteht. Allerdings sind aufgrund der kritischen Frequenzsituation im gemeinsamen „Frequenznutzungsraum“ dieser Länder (vorhandenes Spektrum muss auf vier Länder aufgeteilt werden) aufgrund der topografischen Gegebenheiten keine einfachen Lösungen möglich. Weitere Verhandlungen werden dazu im Jahr 2014 notwendig sein.

Im Rahmen eines trilateralen Treffens fanden in Linz Frequenzverhandlungen zwischen den Ländern Österreich, Tschechische Republik und Deutschland statt.

Der Schwerpunkt der Verhandlungen bezog sich auf das VHF-Band. In einem trilateralen Agreement wurden Umstrukturierungen bei grenznahen bestehenden Planeinträgen des GE06-Frequenzplanes vereinbart. Der Grund für die erforderlichen Anpassungen war, dass in Deutschland ein zweites, landesweites T-DAB+-Sendernetz mit geeigneten Frequenzen geplant wird.

Weiters gab es einen Informationsaustausch über mögliche zukünftige Szenarien im 700-MHz-Band und deren Auswirkungen auf die bestehenden DVB-T/T2-Sendernetze. Insbesondere gibt es in Deutschland Überlegungen, in einem nächsten Schritt von DVB-T auf DVB-T2 umzusteigen, was einen zusätzlichen Frequenzressourcenbedarf für einen Simulcast-Betrieb ergäbe, wofür das 700-MHz-Band vorerst jedenfalls benötigt werden würde.

4.7.3 Messaufträge

Im Berichtsjahr gab es im Rahmen der Gutachten und der internationalen Koordinierung wiederum zahlreiche Messaufträge, bei denen die Versorgungswirkungen bzw. Störwirkungen von Rundfunkfrequenzen messtechnisch untersucht wurden.

Folgende wesentliche Messaufträge wurden im Berichtsjahr beauftragt: Versorgung der Frequenz 97,5 MHz in Hütteldorf; UKW-Frequenz 106,6 MHz in der Region Nussdorf-Michaelbeuern; DVB-T-Scan in Salzburg; Salzburg UKW-Planungen; 107,0 MHz und 92,6 MHz in Bad Radkersburg; UKW-Frequenz 89,6 MHz im Raum Graz; DVB-T-Scan ungarischer Sender im Burgenland; Feldstärken des UKW-Senders Sopron rund um Wien; Versuchsbetrieb der Frequenz 91,1 MHz in Hornsburg; UKW-Versorgungsmessungen in St. Georgen und Unterach Att.; Vermessung der Frequenz 90,4 MHz im Raum Steyr; Einfluss des ungarischen Senders Geresce im Seewinkel; T-DAB/DVB-T-Einfluss aus Deutschland und der Schweiz in Lustenau; Vermessung der Frequenz 90,0 MHz in Lustenau; UKW-Versorgung in Judenburg; Störeinfluss durch italienische Sender in Neumarkt; Vermessung der Frequenz 94,2 MHz in Graz; messtechnische Untersuchung des LTE-Einflusses auf DVB-T in St. Pölten; UKW-Versorgung der Wiener Sender im Bereich Hornsburg; Einfluss der DVB-T-Sender aus der tschechischen Republik in Niederösterreich; Vermessung der Frequenz 102,2 MHz in der Oststeiermark; UKW-Versorgung in Admont; Vermessung der Frequenz 100,4 MHz im Raum Bad Gleichenberg; Einfluss des kroatischen UKW-Senders Varazdin im Süden der Steiermark; Einfluss der Frequenz 99,5 MHz im Tullner Feld.

4.7.4 Frequenzbuch

Zurzeit sind im Frequenzbuch der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) im UKW-Bereich ca. 1.280 Hörfunksender mit Leistungen von einigen wenigen Watt bis zu 100 kW enthalten. Davon entfallen auf den ORF knapp 840 Frequenzen. Die restlichen ca. 440 Hörfrequenzen werden durch private Hörfunkveranstalter genutzt. Von den insgesamt 32 Hochleistungsendern in Österreich nutzt der ORF 26, die privaten Hörfunkveranstalter sechs Sender.

Bezüglich des Fernsehbandes im UHF-Bereich teilen sich die Ende 2013 aktuell bewilligten DVB-T-Sender bzw. die neu dazugekommenen DVB-T2-Sender im Frequenzbuch folgendermaßen auf die einzelnen Multiplexplattformen auf:

Tabelle 5: Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender per 31. Dezember 2013

DVB-T-Multiplex A (ORS-Multiplex)	328 Sender
DVB-T-Multiplex B (ORS-Multiplex)	36 Sender
DVB-T-Multiplex C (regionale/lokale Multiplex-Plattformen)	36 Sender
DVB-T2-Multiplex D (ORS-Multiplex)	26 Sender
DVB-T2-Multiplex E (ORS-Multiplex)	26 Sender
DVB-T2-Multiplex F (ORS-Multiplex)	26 Sender

Quelle: RTR-GmbH

Insgesamt waren somit 478 DVB-T/T2-Sender zum Stichtag 31. Dezember 2013 bewilligt. Die Daten der bewilligten Rundfunksender werden auf der Website der RTR-GmbH (www.rtr.at) der Öffentlichkeit sowohl in Form eines grafischen Senderkatasters als auch tabellarisch zur Verfügung gestellt.

4.7.5 Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

Joint Task Group 4, 5, 6, 7 (JTG 4, 5, 6, 7)

Die JTG 4, 5, 6, 7 ist eine technisch-regulatorische Arbeitsgruppe der ITU (International Telecommunication Union), die sich mit Vorbereitungsarbeiten für die WRC15 (World Radio Conference) beschäftigt. Im Berichtsjahr fanden zwei Tagungen in Genf statt. Ein großes Thema in dieser Arbeitsgruppe sind Studien, welche die technische Verträglichkeit von Rundfunk und Mobilfunk untersuchen. Im Jahr 2014 wird es zwei weitere Sitzungen geben, danach muss das Ergebnis der Arbeitsgruppe in Form eines Berichts vorliegen.

Studiengruppe 6 (SG 6)

Hauptaufgabe dieser Gruppe ist die Entwicklung technischer Standards (ITU-R Recommendations and Reports), welche für eine bestmögliche und störungsfreie Rundfunkverbreitung notwendig sind. Die Working Party 6A, eine Untergruppe der SG 6, behandelt Belange des terrestrischen Rundfunks.

Wie auch schon in den letzten Jahren fanden viele Studien zum Themenkreis „Technische Verträglichkeit zwischen DVB-T/T2 und LTE“ statt.

Project Team D (PTD)

Zur Vorbereitung der europäischen Länder auf die kommende WRC15 gab es drei Treffen der CEPT-Arbeitsgruppe CPG PTD (Conference Preparatory Group Project Team D). Zum speziellen Thema der Verträglichkeit zwischen Mobilfunk und Rundfunk im UHF-Teilbereich („700 MHz“) fanden darüber hinaus drei Treffen einer kleineren Unterarbeitsgruppe statt.

Für 2014 sind wiederum drei Treffen vorgesehen. Als Ergebnis wird u.a. eine gemeinsame europäische Position für die WRC15 zum Thema „Digitale Dividende II“ angeregt.

Task Group 6 (TG 6)

Zur Thematik einer langfristigen und flexiblen Frequenzplanung für den Bereich 470 bis 694 MHz wurde innerhalb der CEPT (Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications) die Arbeitsgruppe TG 6 eingerichtet. Ziel dieser neuen Arbeitsgruppe, welche im Berichtszeitraum zwei Mal tagte, ist die Definition unterschiedlicher Szenarien für die längerfristige terrestrische „Rundfunkzukunft“. Die Ergebnisse werden in Form eines Berichts für Mitte 2014 erwartet.

4.7.6 Regionales länderübergreifendes EU-Projekt: SEE Digi.TV

Im Berichtsjahr 2013 konzentrierten sich die Aufgaben für das EU-Projekt SEE Digi.TV auf den fachspezifischen und den administrativen Abschluss des Projekts.

Der zweite technische Teilbericht bzw. Endbericht konnte Ende April 2013 erfolgreich **abgeschlossen** werden. Der Schwerpunkt dieses Berichts umfasst einerseits **eine** Aufbereitung und Analyse der **aktuellen Themen** im Umfeld des **digitalen terrestrischen Fernsehens und andererseits** eine übersichtliche Zusammenfassung über den Status der **technischen-digitalen Entwicklung im Bereich** des Fernsehens in den teilnehmenden Partnerländern.

Mit der Rückerstattung der Kosten (85 % Kofinanzierung durch die EU) für die letzte Periode ist Anfang 2014 zu rechnen.

Informationen zum Projekt sind auf der **projekteigenen Website www.see-digi.tv zu finden**. **Generelle** Informationen zum EU-Förderprogramm „South East Europe“ können auf der Website www.southeast-europe.net nachgelesen werden.

5 Bericht über den Fortgang der Digitalisierung

Mit dem Mitte April 2013 erfolgten bundesweiten Start von TV-Angeboten auf Basis des Übertragungsstandards DVB-T2 ist eine bedeutende Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks gelungen. Österreich zählt nun in der Europäischen Union (EU) neben u.a. Großbritannien, Dänemark, Schweden oder Finnland zu den Vorreitern bei der Nutzung des im Vergleich zu DVB-T deutlich leistungsfähigeren und frequenzeffizienteren Übertragungsstandards für digitales Antennenfernsehen.

Auf der einzig verbliebenen Empfangsebene mit analogen TV-Haushalten, dem Kabelfernsehen, hat im Jahr 2013 die Migrationsgeschwindigkeit beim Umstieg der analogen Haushalte auf digitalen TV-Empfang leicht abgenommen. Dennoch konnte auch hier ein beachtlicher Meilenstein erreicht werden: erstmals nutzt deutlich mehr als die Hälfte der Kabelhaushalte (knapp 57 %) digitales Fernsehen. Ende 2012 lag dieser Anteil noch bei 47 %.

Österreich in der EU auf Rang 8

Mit Ende des Jahres 2013 erreichte der Digitalisierungsgrad in den 3,577 Mio. österreichischen TV-Haushalten¹ einen Wert von 81 %² und stieg damit um vier Prozentpunkte gegenüber dem Endstand des Jahres 2012. Nachdem die Empfangsebenen Satellit und Terrestrik schon vollständig digitalisiert sind, wird der Digitalisierungsgrad der TV-Haushalte allein durch den Fortgang der Digitalisierung in den Kabelhaushalten beeinflusst.

Um den Digitalisierungsgrad der österreichischen TV-Haushalte in den europäischen Vergleich zu stellen, bietet die alljährlich im März veröffentlichte Untersuchung „Satelliten Monitor“ des Satelliten-Betreibers SES (ASTRA) einen guten Überblick. Die zuletzt im März 2013 erschienene Erhebung gibt den Stand zum Jahreswechsel 2012/2013 wieder. Aufgrund einer abweichenden Erhebungsmethodik³ wird darin für die österreichischen TV-Haushalte bereits ein etwas höherer Digitalisierungsgrad von gut 83 % ausgewiesen. Für die Darstellung der Verhältnisse ist dies jedoch nicht entscheidend. So ist gemäß „Satelliten Monitor“ die Summe der TV-Haushalte in den EU-Mitgliedstaaten⁴ plus Schweiz ebenfalls zu mittlerweile 83 % digitalisiert. Im Vorjahr waren dies 79 % und Österreich allein betrachtet lag mit 81 % über dem Durchschnitt.

Vor allem die Abschaltung der analogen Terrestrik im Jahr 2012 in Italien, Großbritannien und der Slowakei hat den Digitalisierungsgrad der EU-Haushalte angehoben. Italien und Großbritannien liegen nun mit Finnland gleichauf und sind zu 100 % digitalisiert. Einen Kabelmarkt gibt es in Italien nicht, in Großbritannien wurde im Jahr 2012 auch das analoge Kabelfernsehen abgeschaltet, das dort zuletzt nur noch 50.000 Haushalte nutzten. Die Slowakei verbesserte sich durch die Abschaltung der analogen Terrestrik um sechs Prozentpunkte auf einen Digitalisierungsgrad von 86 % ihrer TV-Haushalte.

¹ 2012: 3,552 Mio. Daten Arbeitsgemeinschaft TELETEST/GfK Austria 2012, wenn nicht anders angegeben.

² Digitaler Empfang am einzigen oder wichtigsten Empfangsgerät.

³ Haushalte werden auch als Digital-Haushalte gezählt, wenn nur ein Zweitempfangsgerät digitalisiert ist.

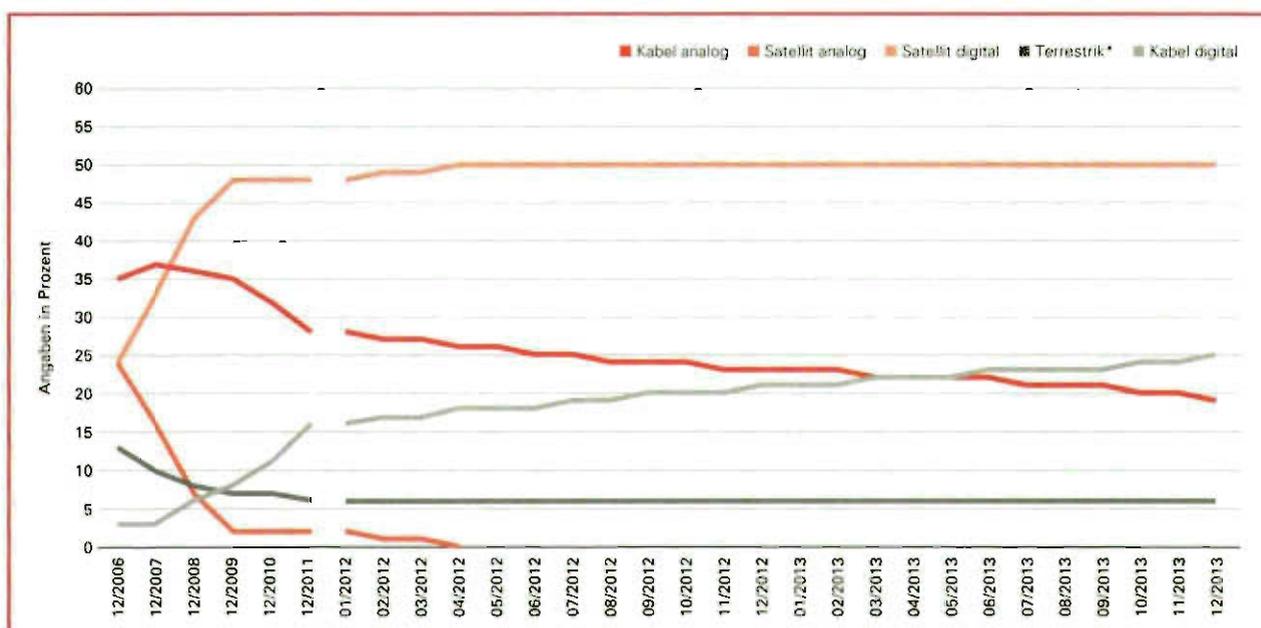
⁴ Malta und Zypern nicht enthalten.

Im Ranking der EU-Mitgliedstaaten teilt sich Österreich nun Platz 8 mit Belgien und der Tschechischen Republik und verbesserte sich damit um zwei Plätze gegenüber dem Vorjahr. Dahinter liegen auf Platz 9 Deutschland und die Niederlande mit einem Digitalisierungsgrad von jeweils 80 %. Zu den Spitzenreitern zählen neben Italien, Großbritannien und Finnland außerdem Spanien (99 %), Frankreich (98 %) oder Kroatien (96 %). Schlusslichter sind Rumänien (50 %), Griechenland (49 %) und Litauen (39 %).

Zahl digitaler Kabelhaushalte nimmt weiter zu

Keine Veränderung gab es in Österreich beim Nutzungsverhältnis der drei Empfangsebenen Satellit, Kabel und Terrestrik. Wie bereits seit Jahren empfangen auch im Jahr 2013 rund 50 % der TV-Haushalte Satellitenfernsehen. Das Kabel ist in 44 % der Haushalte die wichtigste Empfangsform und der Terrestrik sind weiterhin rund 6 % der TV-Haushalte treu geblieben.

Abbildung 4: Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten



* Terrestrik enthält rund ein Sechstel grundversorgte Kabelhaushalte (Empfang von ca. acht TV-Programmen).

Quelle: AGTT/GfK Austria

Der Anteil digitaler Kabelhaushalte stieg auf 25 % aller TV-Haushalte. Dies ist gegenüber 2012 ein Plus von vier Prozentpunkten, bedeutet aber auch ein um einen Prozentpunkt schwächeres Ergebnis als in den Jahren 2012 und 2011. Dass die Digitalisierung der Kabelhaushalte offenbar nicht mehr wie bisher seit dem Jahr 2008 linear an Dynamik gewinnt, hatte sich schon 2012 abgezeichnet, obwohl es sich dabei um ein Fußball-Europameisterschafts- und Olympia-Jahr gehandelt hatte. Das Ergebnis des Jahres 2014 mit einer Winter-Olympiade und der Fußball-Weltmeisterschaft in Brasilien wird auch zeigen, wie groß noch der Anteil unter den analogen Kabelkunden ist, der sich durch die Aussicht auf den Genuss sportlicher Großereignisse in HD-Qualität zu einem Wechsel auf digitalen Empfang motivieren lässt.

Im Jahr 2013 zwischen Kabelnetzbetreibern, deren „Fachverband Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen“ bei der Wirtschaftskammer Österreich und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) aufgenommene Gespräche zur Entwicklung von Strategien, die die Digitalisierung der analogen Kabelhaushalte gegebenenfalls auch mit Mitteln aus dem bei der RTR-GmbH eingerichteten Digitalisierungsfonds unterstützen könnten, sollen im Jahr 2014 fortgesetzt werden.

Aus dem unveränderten Marktanteil für das digitale Antennenfernsehen bereits eine Erfolgsbewertung für das neue Terrestrik-Angebot DVB-T2 ableiten zu wollen, wäre in jedem Fall verfrüht. Nicht nur, weil das Angebot mit Ende des Jahres gerade einmal ein knappes dreiviertel Jahr am Markt war und sein Bekanntheitsgrad noch immer relativ gering ist, sondern auch, weil es naturgemäß leichter ist, zunächst die Konsumenten innerhalb der Empfangsebene von einem Wechsel auf ein besseres Angebot zu überzeugen. Ob auch Kabelkunden, vielleicht sogar bisherige Satellitennutzer, von dem terrestrischen Angebot mit rund 40 TV-Programmen einschließlich zehn HD-Kanälen zu überzeugen sind, kann frühestens Ende 2014, zuverlässiger aber erst im Lauf des Jahres 2015 beurteilt werden.

Nach Personen betrachtet, lebten im Jahr 2013 in den österreichischen TV-Haushalten 7,211 Mio. Zuseher im Alter ab zwölf Jahren. Davon entfallen knapp 83 % oder 5,939 Mio. Zuseher auf die digitalisierten TV-Haushalte. Im Vergleich zum Dezember 2012 ist das ein Plus von 1,4 Prozentpunkten. Von 2011 auf 2012 war der Anteil der TV-Zuschauer in digitalisierten TV-Haushalten noch um fast acht Prozentpunkte gewachsen. Dazu hatte allerdings auch die Abschaltung der analogen Satellitenübertragung deutscher Fernsehprogramme im Frühjahr 2012 beigetragen.

Konvergentes Fernsehen

Die Verkaufszahlen von TV-Geräten, die auch mit dem Internet verbunden werden können und damit den nichtlinearen Abruf von Fernsehsendungen sowie anderer Zusatzdienste ermöglichen, steigen weiter. In den ersten drei Quartalen des Jahres 2013 waren 53 % der gut 519.000 verkauften Flachbildfernseher derartige „Smart-TVs“.⁵ Im Vergleichszeitraum des Vorjahres betrug deren Anteil noch rund 48 %, 2011 waren es 30 %.

Im ursprünglichen Sinne beschreibt der Begriff „Smart-TV“ Fernsehgeräte, bei denen der Gerätehersteller mittels eines App-Portals das Angebot der über das Internet abrufbaren Inhalte kontrolliert. Inzwischen unterstützt aber die überwiegende Mehrheit der Smart-TVs auch den offenen europäischen Standard HbbTV, auf dessen Basis internetverbundene Fernsehgeräte direkt auf die Mediatheken und weitere Zusatzangebote von TV-Veranstaltern zugreifen können. In 86 % der zwischen Jänner und September 2013 verkauften TV-Geräte ist HbbTV implementiert. 2012 waren es 57 % und 2011 gerade einmal 6 % der Smart-TVs, die auch HbbTV unterstützen.

Seit Mitte November 2013 sendet auch der Österreichische Rundfunk (ORF) in seinen TV-Rundfunksignalen über DVB-T/T2 und DVB-S (Satellit, indirekt auch für Kabelversorgung) eine Internetadresse aus, die HbbTV-fähige, internetverbundene Empfangsgeräte direkt auf eine für HbbTV angepasste Version der „ORF TVthek“ leitet. Die Entwicklung des Angebots war aus Mitteln des bei der RTR-GmbH eingerichteten Digitalisierungsfonds gefördert worden. Damit ist der ORF, neben dem Privatsender „PULS 4“, der zweite österreichische TV-Veranstalter, der HbbTV unterstützt.

Zur tatsächlichen Nutzung von Smart-TVs und HbbTV-fähigen Geräten liegen bisher in Österreich keine Untersuchungen vor. Einen Anhaltspunkt bietet aber der im September 2013 vorgelegte Digitalisierungsbericht der deutschen Medienanstalten.⁶ Demnach sind in Deutschland 53 % der in den Haushalten vorhandenen Smart-TVs auch wirklich an das Internet angeschlossen, aber nur 12,3 % der Personen, die ihr Smart-TV an das Internet angeschlossen haben, rufen auch mindestens einmal wöchentlich Video-Angebote über das App-Portal des Geräteherstellers ab. Dagegen erfreut sich HbbTV größerer Beliebtheit. Verfügt das internetverbundene Smart-TV-Gerät auch über die HbbTV-Funktionalität (54 % der Smart-TVs), so greifen fast 50 % dieser Gerätebesitzer zumindest gelegentlich auf die mittels HbbTV direkt aus dem linearen Fernsehprogramm ansteuerbaren Webinhalte der TV-Veranstalter zu.

⁵ GfK Panelmarket, Handelszahlen Jänner bis September 2013.

⁶ die medienanstalten – Digitalisierungsbericht 13, VISTAS Verlag.

TV-Gerätemarkt

Der im Jahr 2013 in vielen europäischen Märkten zu beobachtende Absatzrückgang bei Flachbildfernsehern hat sich auch in Österreich bemerkbar gemacht. Während in den Jahren 2010 bis 2012 jeweils zum Ende des 3. Quartals im Mittel ca. 590.000 TV-Geräte verkauft waren, verzeichnet der österreichische Einzelhandel zum Ende des 3. Quartals 2013 einen Absatz von 519.000 Geräten. Das entspricht einem mittleren Absatzrückgang gegenüber den drei Vorjahren um gut 12 %.

Der Trend zu immer größeren Bildschirmen hält dennoch weiter an. Zwar stellen kleinere Bildschirme mit bis zu 37 Zoll Bildschirmdiagonale noch immer die größte Gruppe, ihr Anteil ist 2013 jedoch auf 41,5 % zurückgegangen (2012: 47 %, 2011: 52 %). Dagegen ist die Gruppe der großen Bildschirme ab 42 Zoll Diagonale auf 26,5 % angewachsen (2012: 20 %, 2011: 15 %, 2010: 9 %). Es ist daher davon auszugehen, dass Handel und Konsumenten dafür sorgen werden, dass die neuen Bildschirme mit deutlich feinerer 4K-(oder „Ultra HD“-)Auflösung schon relativ bald eine nennenswerte Rolle spielen werden. Diese Geräte stellen Bilder mit der etwa vierfachen Pixel-Zahl gegenüber Full-HD-Schirmen (1920 x 1080 Pixel) dar. In den ersten drei Quartalen 2013 wurden zwar nur 165 4K-Geräte zu einem Durchschnittspreis von 5.500,- Euro pro Stück verkauft, damit hat sich deren Preis aber gegenüber dem 4. Quartal 2012, als die ersten zwei Fernsehgeräte dieser Art in Österreich verkauft wurden, um bereits fast 60 % verbilligt.

Zögerlich wachsendes Interesse an digitalem Hörfunk

In das Thema „Digitaler Hörfunk“ ist vor allem im 4. Quartal 2013 leichte Bewegung gekommen. So hat der im Herbst 2012 gegründete „Verein Digitalradio Österreich“ den Fachbereich Medien der RTR-GmbH darüber informiert, dass konkret an Planungen für einen Testbetrieb mit dem Übertragungsstandard DAB+ im Raum Wien für das 2. Quartal 2014 gearbeitet wird. Auch wurde ein Ansuchen um Förderung aus dem bei der RTR-GmbH eingerichteten Digitalisierungsfonds avisiert.

Der Verein konnte einige Privatradiobetreiber aus den österreichischen Bundesländern als Mitglieder und als Interessierte zur Teilnahme an dem Testbetrieb gewinnen. Der ORF und das bundesweit verbreitete „KRONEHIT Radio“ zählten zum Stand Ende 2013 jedoch nicht dazu.

5.1 Digitalisierungskonzept 2013

Mit 1. Mai 2013 ist die Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten – das Digitalisierungskonzept 2013 – in Kraft getreten.

Im Bereich des digitalen terrestrischen Fernsehens wurde normiert, dass die Ausschreibung für die Wiedervergabe der bundesweiten Multiplex-Plattform MUX A/B mit August 2014 erfolgen soll. Im Rahmen dieser Wiedervergabe soll auch die Umstellung der Übertragungstechnologie von DVB-T auf den zu DVB-T kompatiblen Nachfolgestandard DVB-T2, der bereits auf den Plattformen MUX D, E und F zum Einsatz kommt, erfolgen.

Weiters wurde im Bereich des digitalen terrestrischen Fernsehens die Ausbaumöglichkeit bestehender Multiplex-Plattformen durch die Erweiterung der Versorgungsgebiete vorgesehen.

Im Bereich des digitalen terrestrischen Hörfunks wurden die mit dem Digitalisierungskonzept 2011 begonnenen Vorbereitungen mit dem Ziel der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der frequenztechnischen Grundlagen zur Einführung von digitalem Hörfunk fortgesetzt und die Möglichkeit einer Ausschreibung von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk geschaffen. Eine Ausschreibung ist möglich, wenn im Rahmen des Ausschreibungsantrags eines potenziellen Multiplex-Betreibers ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden kann, der eine wirtschaftliche Realisierung des Projekts erwarten lässt.

5.2 Digitalisierung des Fernsehens

5.2.1 Terrestrik

Im April 2013 startete die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) unter dem Markennamen „simpliTV“ ein DVB-T2-Angebot mit insgesamt 30 TV-Programmen, von denen neun Programme in HD-, die weiteren in SD-Auflösung ausgestrahlt werden.

Hierfür hatte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) drei bundesweite Multiplex-Bedeckungen ausgeschrieben (MUX D, E und F), für die die ORS einzige Bewerberin blieb.

In der von der ORS bis Ende 2013 vorgenommenen Ausbaustufe haben die MUX D, E und F eine Bevölkerungsreichweite von rund 86 %.

Das „simpliTV“-Programmpaket ist grundverschlüsselt und mit von der ORS zertifizierten DVB-T2-Receiver oder mit CI-Modul und Smartcard zum Einschub in DVB-T2-fähige Rundfunkgeräte zu empfangen bzw. zu entschlüsseln. Für die Freischaltung des Empfangs der drei Programme „ORF eins HD“, „ORF 2 HD“ und „ServusTV HD“ muss der Kunde sich lediglich registrieren lassen. Um das gesamte Programmpaket empfangen zu können, das populäre deutsche Unterhaltungs-, Sport- und Informationsangebote umfasst, haben die Kunden monatlich eine Gebühr von 10,- Euro zu zahlen (bei jährlicher Zahlweise leicht vergünstigt 110,- Euro).

Ziel der ORS ist es, sowohl bisherige DVB-T-Nutzer als auch neue Kunden für „simpliTV“ zu gewinnen und damit den Marktanteil der Terrestrik unter den Empfangsebenen wieder auszubauen. Für Letzteres sind zum Ende des Jahres 2013 allerdings noch keine Anzeichen erkennbar. Auch hat die ORS bis dahin noch keine Kundenzahlen für „simpliTV“ bekanntgegeben.

Da die DVB-T2-Empfangsgeräte technisch abwärtskompatibel zum Vorgänger-Übertragungsstandard sind, können damit auch alle in den jeweiligen Versorgungsgebieten noch mittels DVB-T ausgestrahlten TV-Programme empfangen werden. So sind abhängig vom Standort bis zu 40 TV-Programme terrestrisch verfügbar.

Unverändert gegenüber dem Jahr 2012 hatte der DVB-T-MUX A („ORF eins“, „ORF 2“, „ATV“) auch 2013 eine Bevölkerungsreichweite von 98 %. Auch MUX B („PULS 4“, „ServusTV“, „3sat“, „ORF III Kultur und Information“, „ORF Sport +“ sowie ausschließlich in Wien „Schau TV“) blieb wie im Vorjahr bei gut 91 % Bevölkerungsreichweite.

Wie schon 2012 lebten auch 2013 zudem rund 64 % der Bevölkerung im Empfangsgebiet unterschiedlicher, regionaler DVB-T-Angebote, die von KommAustria und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) unter dem Oberbegriff MUX C zusammengefasst werden.

Hinsichtlich der Nutzung der digitalen Terrestrik als primäre Empfangsebene gibt es in der Empfangsebenenverteilung prozentuell keine Veränderung zum Vorjahr. Es blieb bei 6 % der österreichischen TV-Haushalte, die an ihrem primär genutzten oder einzigen TV-Gerät ausschließlich digitales Antennenfernsehen konsumieren. Geringfügig zurückgegangen ist jedoch die absolute Zahl dieser Haushalte. Statt 214.000 im Jänner 2013 verzeichnen die Marktforscher der GfK Austria GmbH (GfK Austria) im Dezember 2013 nur noch 208.000 Terrestrik-Haushalte. Bei den nun fehlenden 6.000 Haushalten dürfte es sich jedoch nicht um „echte“ ehemalige Antennenhaushalte handeln, sondern um ehemals kabelgrundversorgte TV-Haushalte, die im Laufe des Jahres 2013 auf einen digitalen Kabel-Vollanschluss gewechselt sind.

Unter „grundversorgten Kabelhaushalten“ sind Kabelnutzer zu verstehen, die in Mehrfamilienhäusern ohne Dachantennenempfang, dafür aber mit Verkabelung leben. In solchen Häusern gibt es in einigen Fällen Sonderregelungen für Haushalte, die kein Interesse an einem Vertragsverhältnis mit dem Kabelanbieter haben und stattdessen terrestrisches Fernsehen bevorzugen würden. Diesen Haushalten wird gegen geringe Gebühr oder gratis ein deutlich

reduziertes Paket von Fernsehprogrammen (üblicherweise acht) über den Kabelanschluss zur Verfügung gestellt, das im Ausmaß in etwa jenem Programmangebot entspricht, das mit einer Hausantenne via DVB-T zu empfangen wäre. GfK Austria ordnet diese Haushalte daher in die Empfangsebene Terrestrik ein. Da im Jahr 2013 die Zahl der Satellitenhaushalte praktisch stabil blieb, während die Zahl der digitalen Kabelhaushalte etwas stärker anstieg, als die Zahl der analogen Kabelhaushalte abschmolz, ist daher der Schluss zulässig, dass sich unter den 6.000 Haushalten, die der Terrestrik „verloren gingen“, vor allem ehemals kabelgrundversorgte Haushalte befinden, die auf einen vollwertigen Kabelanschluss umgerüstet haben.

In den österreichischen Terrestrik-Haushalten inklusive kabelgrundversorgter Haushalte lebten im Dezember 398.000 Fernsehnutzer im Alter ab zwölf Jahren. Bereinigt um die ca. 30.000 kabelgrundversorgten Haushalte, hat das digitale Antennenfernsehen rund 335.000 „echte“ Nutzer, die es als primäre Empfangsquelle verwenden.

Da das digitale Antennenfernsehen jedoch vielfach auch in Kabel- und Satellitenhaushalten für den Fernsehempfang an Zweitgeräten verwendet wird, ist seine tatsächliche Relevanz erst bei Beachtung auch dieser Haushalte darstellbar. In den österreichischen Kabel- oder Satellitenhaushalten mit zusätzlicher DVB-T-Nutzung lebten im Jahr 2013 rund 470.000 Zuseher im Alter ab zwölf Jahren. Somit lebten 2013 in allen TV-Haushalten, in denen DVB-T genutzt wurde, 805.000 Zuseher⁷ im Alter zwölf plus. Dies sind sogar gut 20.000 Menschen mehr als im Vorjahr. In Summe stellen damit die TV-Nutzer mit DVB-T-Zugang einen Anteil von 11 % der 7,211 Mio. österreichischen Fernsehzuschauer im Alter ab zwölf Jahren.

Da moderne Flachbildfernseher inzwischen praktisch ausnahmslos über einen integrierten DVB-T-Empfänger verfügen, ist der Verkauf von Settop-Boxen für digitales Antennenfernsehen weiterhin stark rückläufig. So wurden in den ersten drei Quartalen 2013 nur noch knapp 19.000 DVB-T-Receiver im Handel verkauft.⁸ Das ist ein Minus von 21 % gegenüber demselben Zeitraum im Jahr 2012 (knapp 23.000 Stück, 2011: 27.000 Stück, 2010: 41.000 Stück). Immerhin haben daran aber Settop-Boxen, die auch den neueren Übertragungsstandard DVB-T2 unterstützen, bereits einen Marktanteil von 34 %. Verkauft wurden 6.400 Stück, rund 98 % davon sind die über den Handel vertriebenen Settop-Boxen der ORS für den Empfang des Angebots „simpliTV“, das zudem erst seit April 2013 am Markt ist.

Als in TV-Geräten integrierte Lösung ist DVB-T2 noch nicht sehr verbreitet, nimmt aber zu. Von den knapp 520.000 Flachbildfernsehern, die zwischen Jänner und September 2013 verkauft wurden, waren nahezu 5 % mit einem DVB-T2-Empfangsteil ausgerüstet. Im Gesamtjahr 2012 lag deren Anteil noch bei gut 2,5 %.

5.2.2 Satellit

Auch im Jahr 2013 nutzten 50 % der österreichischen TV-Haushalte die Satellitenübertragung für ihr einziges oder primäres TV-Empfangsgerät. Damit blieb dieser Wert seit rund sieben Jahren unverändert.

Die Anzahl der Satellitenhaushalte stieg gegenüber Ende 2012 zum Dezember 2013 leicht um 11.000 auf 1,795 Mio. Dennoch sank die Zahl der darin lebenden Zuseher ab zwölf Jahren um 15.000 auf 3,908 Mio. ab. Dies hatte sogar Auswirkung auf den Prozentsatz der in Satellitenhaushalten lebenden österreichischen TV-Bevölkerung mit einem Rückgang um einen Prozentpunkt auf 54 %. Hier zeigt sich der Trend zu immer kleineren Wohngemeinschaften bzw. zu einem immer größeren Anteil von Single-Haushalten.

⁷ AGTT/GfK TELETEST.

⁸ GfK Panelmarket, Handelszahlen Jänner bis September 2013.

5.2.3 Kabel und IPTV

Ein wenig enttäuschend ist der im Jahresvergleich verhaltene Zuwachs bei den digitalen Kabelhaushalten bzw. das im Jahr 2013 offenbar wieder leicht abgeschwächte Interesse der analogen Kabelkunden, auf digitalen Empfang zu wechseln.

Nachdem im Jahr 2012 bei den digitalen Kabelhaushalten ein Zugewinn um knapp fünf Prozentpunkte erreicht und damit zumindest der Erfolg des Jahres 2011 wiederholt werden konnte, neigte sich die Wachstumskurve im Jahr 2013 mit einem Plus von knapp vier Prozentpunkten erstmals seit dem Jahr 2007 wieder ab. Auch konnte der vierte Prozentpunkt nur knapp nach Rundung der Werte im letzten Monat des Jahres erzielt werden.

Wenn auch mit Tempoverlust, bleiben die digitalen Kabelhaushalte dennoch auf Wachstumskurs und überwinden im Jahr 2013 deutlich die 50 %-Hürde innerhalb des Empfangsweges Kabel. Mit einem Anteil von 57 % haben die digitalen Kabelhaushalte jetzt einen deutlichen Abstand zu nur noch 43 % analogen Kabelhaushalten. 2012 hatten die analogen Kabelhaushalte mit einem Anteil von 53 % noch knapp, aber klar die Nase vorn.

Im Vergleich mit jenen EU-Mitgliedstaaten, in denen es einen Kabelmarkt gibt,⁹ zuzüglich der Schweiz, liegt Österreich gemessen an den Werten aus der Erhebung „SES Satelliten Monitor 2012/2013“¹⁰ mit einem auch dort ausgewiesenen Digitalisierungsgrad von 57 % der Kabelhaushalte leicht über dem EU-Durchschnittswert von 55 %. Die deutschen Nachbarn kommen demnach auf einen Anteil von 54 % digitalisierte Kabelhaushalte.

Zu den digitalen Kabelhaushalten werden neben den „klassischen“ Kabelkunden auch IPTV-Haushalte gezählt, die rund ein Viertel der digitalen Kabelhaushalte ausmachen und nahezu ausschließlich das Produkt „A1 TV“ der A1 Telekom Austria AG nutzen.

Die Zuwachszahlen für A1-TV-Kunden haben sich in den vergangenen Jahren deutlich abgeschwächt. Dennoch bilanziert die Telekom Austria Group mit Stand vom 30. September 2013 mit einem Anstieg von 7,8 % auf 229.800 A1-TV-Kunden gegenüber September 2012. Damals konnte allerdings noch ein Plus von 10 % gegenüber dem Vorjahr verzeichnet werden. Und im Vergleich der Jahre 2010 und 2011 hatte „A1 TV“ noch rund 33 % bzw. ca. 65.000 Kunden hinzugewinnen können.

Allein betrachtet stellen die IPTV-Haushalte einen Anteil von knapp 6,5 % aller TV-Haushalte in Österreich und sind damit in der Empfangsebenenverteilung geringfügig stärker vertreten als die 208.000 Terrestrik-Haushalte.

In absoluten Zahlen ausgedrückt setzen sich die insgesamt knapp 1,575 Mio. österreichischen Kabelfernsehhaushalte aus gut 880.000 digitalen und 694.000 analogen Haushalten zusammen.

Erstmals in einem Jahr gleicht 2013 das prozentuelle Verhältnis der Personen ab zwölf Jahren, die jeweils in den analogen und digitalen Kabelhaushalten leben, dem Prozentsatz der analogen und digitalen Haushalte. So lebten 2013 knapp 43 % der Kabelnutzer in den 43 % analogen Kabelhaushalten und gut 57 % der Kabelfernseh Zuschauer waren in den 57 % digitalen Kabelhaushalten zu finden. Bisher war der Prozentsatz der TV-Zuseher in den digitalen Kabelhaushalten im Verhältnis höher als in den analogen Kabelhaushalten. Es sind also 2013 vor allem Haushalte mit sehr geringer Personenzahl oder mit Kindern im Alter unter zwölf Jahren von analogem auf digitales Kabel gewechselt.

In den analogen Kabelhaushalten lebten zum Stand 31. Dezember 2013 laut GfK Austria 1,235 Mio. Zuseher ab zwölf Jahren, in den digitalen Kabelhaushalten waren es 1,670 Mio. Menschen.

⁹ Alle außer Italien und Griechenland.

¹⁰ Malta und Zypern nicht enthalten.

5.3 Digitalisierung des Hörfunks

Eine zunehmende Zahl von EU-Mitgliedstaaten, in denen digitaler Hörfunk auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ aufgeschaltet ist (zuletzt Italien, Dezember 2012, und Niederlande, September 2013), sowie ein zu beobachtender Rückgang der Hördauer in der Gruppe der werberelevanten, jungen Konsumenten und Sorgen um die zukünftige Attraktivität des UKW-Radios für die Werbebranche scheinen einige österreichische Hörfunkveranstalter zu einer zaghaften Annäherung an das Thema „Digitalradio“ zu bewegen.

Im Dezember 2013 gab der „Verein Digitalradio Österreich“ bekannt, dass neben den Gründungsmitgliedern „Radio Arabella“ und „LoungeFM“ nun unter anderen auch die Hörfunkveranstalter Vorarlberger Regionalradio GmbH, Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co. KG, Life Radio GmbH & Co. KG oder die Stiftung Radio Stephansdom dem Verein beigetreten sind. Die Vorbereitungen für einen Digitalradio-Testbetrieb in Wien auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ wären weit gediehen und der Start für das 2. Quartal 2014 geplant. Als technische Dienstleister hätten sich die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) und die deutsche Media Broadcast GmbH angeboten.

Mit dem Testbetrieb sollen geeignete Sendeparameter für die optimale Durchdringung des Wiener Altbaubestandes gefunden und die Übertragung einer Reihe von neuen Zusatzdiensten erprobt werden. Auch wurde ein Ansuchen um Förderung aus dem bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) eingerichteten Digitalisierungsfonds avisiert.

Die Hoffnung des Vereins auf eine Mitgliedschaft des bundesweit ausgestrahlten Privatsenders „KRONEHIT Radio“ erfüllte sich bisher nicht. Auch der Österreichische Rundfunk (ORF) hielt zumindest bis Ende 2013 an seiner ablehnenden Haltung zum digitalen Hörfunk fest.

Am 11. November 2013 veranstaltete die RTR-GmbH gemeinsam mit den deutschen Medienanstalten in der Österreichischen Botschaft Berlin eine Tagung zum digitalen Hörfunk. Dabei erklärte RTR-Geschäftsführer Dr. Alfred Grinschgl den Willen der RTR-GmbH, einen Start von digitalem Hörfunk in Österreich zu unterstützen, machte aber auch deutlich, welche Voraussetzungen aus seiner Sicht erfüllt sein müssten, um damit erfolgreich zu sein. Dazu zähle ein gemeinsames Bekenntnis und zielgerichtetes Vorgehen aller maßgeblichen Hörfunkveranstalter einschließlich des ORF ebenso wie ein tiefgehendes Engagement für die Entwicklung neuer Programm- und Zusatzangebote, mit denen die Hörer vom Mehrwert des digitalen Hörfunks überzeugt werden könnten. Auch sei mit dem Start von DAB+ ein baldiger Ausstieg aus dem analogen Hörfunk bereits ins Auge zu fassen, um einen zeitlich unüberschaubaren, teuren analog-digitalen Parallelbetrieb zu vermeiden.

Die 2009 auf Initiative von RTR-GmbH und Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gegründete Expertengruppe „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ tagte am 4. Dezember 2013. Dabei stellte der Fachbereich Medien der RTR-GmbH die Novellierung der Richtlinien zur Vergabe von Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds vor.¹¹ Grundsätzlich plattformneutral ausgerichtet, wurden die Richtlinien jedoch mit besonderem Augenmerk auf allfällige Förderungen bei Einführung von digitalem Hörfunk angepasst. Insbesondere ist es nun möglich, Anträge auf Förderung von Informationsmaßnahmen zur allgemeinen Unterrichtung der Konsumenten über neue, digitale Rundfunkangebote zu stellen. Der Novellierung der Richtlinien war im Sommer 2013 eine Konsultation der österreichischen Hörfunkveranstalter und ihrer Interessenvertretungen vorausgegangen.

¹¹ Siehe auch Kapitel 6.1 Digitalisierungsfonds.

Die „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ ist ein Gremium, in dem u.a. die Spitzen von Verbänden und Interessenvertretungen kommerzieller und nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter (VÖP und VFRÖ), des ORF, Vertreter der Elektronikindustrie (FEEI), die Geschäftsführung des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH und die Behördenleitung der KommAustria aktiv sind. Auch Vertreter von Rundfunk-Regulierungseinrichtungen in Deutschland und der Schweiz nehmen beratend teil. Die Interessengemeinschaft beobachtet die Entwicklung des digitalen Hörfunks in Europa, um so einen geeigneten Zeitpunkt für dessen Einführung auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ in Österreich festzustellen.

6 Fonds- und Förderungsverwaltung

6.1 Digitalisierungsfonds

6.1.1 Tätigkeitsbericht Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds wurde im Jahr 2013 mit 0,5 Mio. Euro dotiert. Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards in Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmtegel eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

Die im Jahr 2009 erlassenen Richtlinien über die Förderung von Projekten durch den Digitalisierungsfonds wurden im Jahre 2013 geändert. Schwerpunkt der Änderungen lag darauf, die Digitalisierung des Hörfunks verstärkt in die Förderrichtlinien einzubeziehen. Die Förderung der Maßnahmen zur Schaffung finanzieller Anreize für Konsumenten, die frühzeitig auf den digitalen Empfang von Rundfunkprogrammen umsteigen – so genannte „early adopters“ –, wurde aus den Richtlinien gestrichen. Hingegen wurde die Förderung von Maßnahmen, die der öffentlichen Information über die digitale Übertragung von Rundfunkprogrammen dienen, als neuer Punkt in die Richtlinien aufgenommen.

Bei der MUX-C-Förderung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe. Förderbar sind Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für eine MUX-C-Plattform. Im Jahre 2013 ist ein Antrag auf MUX-C-Förderung eingelangt, der derzeit in Bearbeitung ist.

Zur Entwicklung eines HbbTV-basierten Zusatzdienstes, der mehrere digitale Datenquellen zu einem am TV-Bildschirm dargestellten Content-Gesamtangebot kombiniert, schloss die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) im Jahre 2011 einen Fördervertrag ab. Das Projekt beschränkt einen – im Unterschied zu zum Zeitpunkt der Förderentscheidung bereits in anderen Märkten realisierten Projekten – neuen technischen Ansatz. Die Rundfunktechnologie dient dem neuen Zusatzdienst als Einstiegstechnologie für sämtliche TV-Nutzer im Verbreitungsgebiet, um dann weitergehende Inhalte individuell über Internetverbindungen abrufen zu können. Im April 2013 startete der Förderwerber die Sendung des HbbTV-basierten Zusatzdienstes über Kabelnetz, bis zum September folgte die Ausstrahlung auch auf terrestrischem Wege und über Satellit.

Ebenso wurde im Jahr 2012 mit einem anderen Förderwerber ein Fördervertrag für die Entwicklung eines digitalen Zusatzdienstes in Form einer HbbTV-basierten Plattform für dessen Sender, die Fernsehprogramme und Internetangebote verbindet, abgeschlossen. Gegenstand des Projekts ist die Förderung der Weiterentwicklung eines bereits in Deutschland implementierten digitalen Zusatzdienstes des Förderwerbers auf Basis des offenen Standards HbbTV. 2013 wurde der Fördervertrag dahingehend verändert, dass die Laufzeit des Projekts verlängert wurde. Der Förderwerber plant, mit dem HbbTV-basierten Zusatzdienst spätestens im April 2014 auf Sendung zu gehen.

6.1.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2013

Der Digitalisierungsfonds war im Jahr 2013 mit 500.000,- Euro dotiert. Die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) zum 30. Jänner 2013 angewiesenen Mittel und die vorhandenen Mittel des Digitalisierungsfonds (Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012: 3.445.792,19 Euro) erzielten im Berichtsjahr 2013 einen Zinsertrag von 14.186,32 Euro (inkl. Zinsen für die Rückzahlung nicht beanspruchter Förderungen in Höhe von 1.205,66 Euro). Mit den Rückzah-

lungen nicht beanspruchter Fördergelder in der Höhe von 75.400,93 Euro und den Rückzahlungen des Verwaltungsaufwandes aus dem Jahr 2012 von 66.443,39 Euro ergibt dies in Summe 656.030,64 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2013.

Von den insgesamt im Jahr 2013 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds wurden 59.811,21 Euro für Förderungen, 2.035.000,- Euro für die Presse-/Vertriebsförderung (§ 33 Abs. 3a KOG) und 101.900,- Euro für den Verwaltungsaufwand und die Teilnahme der RTR-GmbH an Projekten ausbezahlt – in Summe also 2.196.711,21 Euro.

Der daraus resultierende Restbetrag in Höhe von 1.935.847,81 Euro (inkl. der in den Fonds zurückgeflossenen 30.736,19 Euro für nicht benötigte Gelder aus dem Verwaltungsaufwand und der Teilnahme der RTR-GmbH an Projekten) wurde in das Jahr 2014 übernommen.

Tabelle 6: Digitalisierungsfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2013

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012		3.445.792,19
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2013	500.000,00	
Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2012	66.443,39	
Rückzahlung von Förderungen	75.400,93	
Zinsen	14.186,32	656.030,64
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2013	-101.900,00	
Auszahlung Förderungen 2013	-59.811,21	
Auszahlungen Presse-/Vertriebsförderung 2013 (lt. § 33 Abs. 3a KOG)	-2.035.000,00	-2.196.711,21
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2013 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2013		1.905.111,62
2014 zur Rückzahlung an den Fonds offener Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2013	30.736,19	30.736,19
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2013		1.935.847,81
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	-31.265,09	-31.265,09
Frei verfügbare Gelder in 2014		1.904.582,72

Quelle: RTR-GmbH

6.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA

6.2.1 Förderrichtlinien

Der 2004 gegründete FERNSEHFONDS AUSTRIA hat zum Ziel, durch Förderung von Fernsehfilmproduktionen die österreichische Filmwirtschaft zu stärken. Die §§ 26 und 28 iVm §§ 23 bis 25 des KommAustria-Gesetzes (KOG) bilden die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA.

Jährlich stehen dem FERNSEHFONDS AUSTRIA 13,5 Mio. Euro zur Verfügung. Die Förderentscheidungen werden nach Stellungnahme eines Fachbeirats vom Geschäftsführer der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) für den Fachbereich Medien, Dr. Alfred Grinschgl, getroffen.

Die Richtlinien gestalten den Gegenstand der Förderung, die förderbaren Kosten sowie die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen näher aus. Sie sind seit 1. Jänner 2012 in Geltung und von der Europäischen Kommission bis 31. Dezember 2015 genehmigt.

Durch die Richtlinienänderung können eingereichte Fernsehprojekte, die sich durch innovative Ideen auszeichnen oder die einen außergewöhnlich hohen Beschäftigungseffekt im kreativ-technischen Stab aus Österreich aufweisen, mit mehr als 20 % der Gesamtherstellungskosten gefördert werden.

Die Richtlinien tragen dazu bei, dass noch mehr Fernsehprojekte in Österreich umgesetzt und verwertet werden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Zweitverwertung via Pay-TV, VoD (Video on Demand), Streaming etc. wächst, ist zum Wohle des Förderwerbers darauf zu achten, dass weitere Schutzmaßnahmen in die Richtlinien aufgenommen werden müssen.

Die aktuellen Richtlinien können auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (www.fernsehfonds.at) abgerufen werden.

6.2.2 Geförderte Projekte

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA hat im Jahr 2013 die Herstellung von 49 Projekten mit insgesamt 13.147.986,- Euro gefördert. Es wurden 13 Fernsehfilme, vier Serien und 32 Dokumentationen unterstützt.

13 Projekte erhielten eine Förderung für die Verwertung in Höhe von insgesamt 96.902,29 Euro.

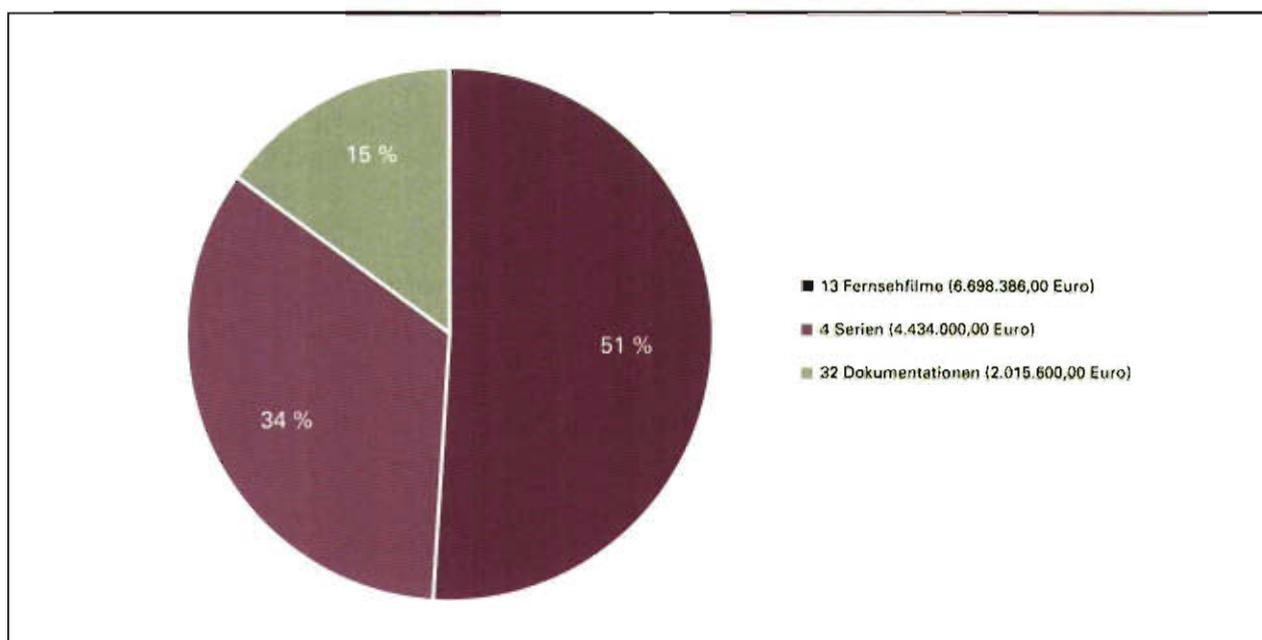
Herstellungsförderung

Bei den vier Antragsterminen wurden insgesamt 91 Projekte eingereicht. Davon wurden 29 Projekte abgelehnt, vier wurden vor Entscheidung zurückgezogen. Drei Produzenten haben, nach erfolgter Zusage, auf die Förderung verzichtet. Sechs Anträge waren unvollständig und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Die geplanten Gesamtherstellungskosten dieser Projekte betragen rund 75 Mio. Euro, Ausgaben in Österreich konnten in Höhe von rund 39,9 Mio. Euro erwartet werden. Dies entspricht dem 3-fachen der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme.

Die Voraussetzungen für eine Förderung über 20 % der Gesamtherstellungskosten erfüllten elf Projekte (sieben Filme und vier Dokumentationen).

Abbildung 5: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2013



Quelle: RTR-GmbH

65 % der Zusagen waren Dokumentationen, diese bekamen 15 % der Fördermittel. 27 % der Förderungen waren Fernsehfilme, denen 51 % der Fördermittel zugesprochen wurden. Die Serien machten 8 % der geförderten Projekte aus und erhielten 34 % der Fördermittel.

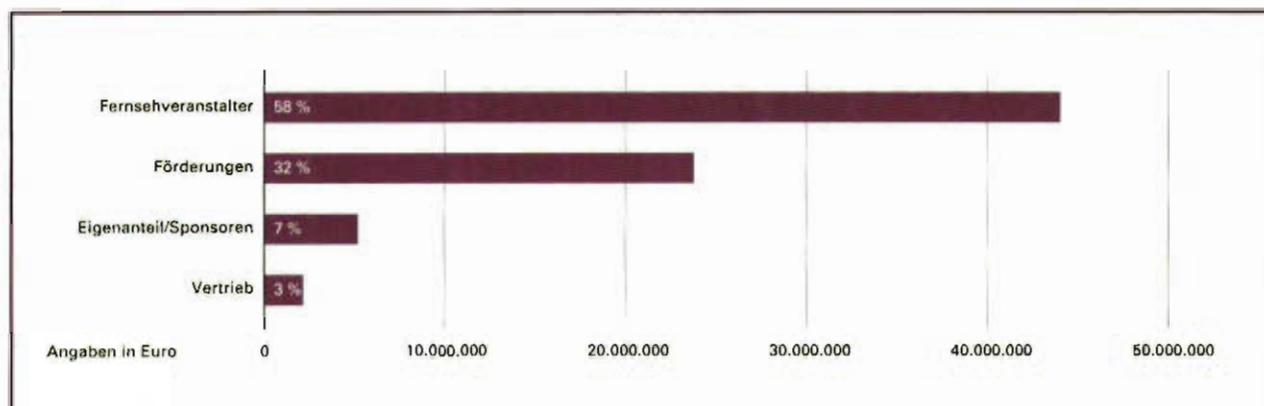
Tabelle 7: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Fernsehfilme, Serien und Dokumentationen in alphabetischer Reihung

13 Fernsehfilme			Euro
Alles Fleisch ist Gras	ALLEGRO Filmproduktionsges. m.b.H.		500.515,00
Blutsschwester	Lotus-Film Gesellschaft m.b.H.		400.000,00
Clara Immerwahr	MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.		800.000,00
Der Clan – Die Geschichte der Familie Wagner	MONA Film Produktion GmbH		500.000,00
Die Fremde und das Dorf (AT: Rosaria)	FILM27 Multimedia Produktions GmbH		358.992,00
Die Toten vom Bodensee	Graf Filmproduktion GmbH		315.000,00
Die Frau mit einem Schuh	Lotus-Film Gesellschaft m.b.H.		506.749,00
Die Seelen im Feuer	Eclipse Filmpartner Film- und Fernsehproduktions GmbH		600.000,00
Die verbotene Frau	Aichholzer Filmproduktion GmbH		200.000,00
Luis Trenker – Der schmale Grat der Wahrheit	EPO-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.		627.130,00
Poll 5	EPO-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.		588.000,00
Sarajevo	DOR FILM Produktionsgesellschaft m.b.H.		850.000,00
Spuren des Bösen IV – Schande	Aichholzer Filmproduktion GmbH		453.000,00
SUMME			6.698.386,00

4 Serien		Euro
Die Detektive (10 Folgen)	MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	1.258.000,00
Phänomania – Geheimnisvolle Welten (12 Folgen)	EPO-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	599.000,00
Soko Donau / 9. Staffel (16 Folgen)	Satel Film GmbH	2.077.000,00
The Team (8 Folgen)	SUPERFILM Filmproduktions GmbH	500.000,00
SUMME		4.434.000,00
32 Dokumentationen		Euro
24 Stunden Polizei – Leben auf der Autobahn (6 Folgen)	HANN Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	39.000,00
900 Jahre Klosterneuburg	Felix Breisach Medienwerkstatt GmbH	35.479,00
Adolf Hitler – mein Großvater?	pre tv Gesellschaft für Film- und Videoproduktion m.b.H.	75.000,00
Auf den Schienen des Doppeladlers (2 Folgen)	Gernot Stadler	39.900,00
Aufgetischt / 5. Staffel (9 Folgen)	Satel Film GmbH	152.000,00
Carnuntum – das Comeback	Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	80.000,00
Der taumelnde Kontinent (2 Folgen)	DOR FILM Produktionsgesellschaft m.b.H.	142.000,00
Der Weg in den Untergang	Metafilm GmbH	104.500,00
Die Matressen des Wiener Kongresses	MAKIDO Filmproduktion GmbH	72.024,00
Die Notaufnahme V – Babystation (6 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	41.000,00
Die Weltreise der Familie Zid	Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	57.000,00
Die wirklich wichtigsten Österreicher (6 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	40.000,00
Engadin	Kurt Mayer	70.000,00
Erika Pluhar – Die Stimme	EPO-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	32.000,00
Erlebnis Österreich – Unbekannte Unterwelt	PAMMER FILM e.U.	9.300,00
Eros, Tod und die Musik – Das Phänomen der Berührung durch Musik	VERMEER-FILM e.U.	29.954,00
For My Sisters	PLAESION Film + Vision e.U.	52.000,00
Hoch Hinaus	EPO-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	19.793,00
Joschi und die Stars – die Serie (2 Folgen)	FISCHER FILM GmbH	28.000,00
Oberst Redl – Spinn aus Leidenschaft	Metafilm GmbH	37.268,00
Österreichs Grenze	Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	121.000,00
Peter Roseggers Waldheimat	EPO-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	70.000,00
Pfusch am Bau VI (8 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	56.000,00
Pfusch am Bau VII (10 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	70.000,00
Reiseckers Reisen / 3. Staffel (10 Folgen)	Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	97.060,00
Rund um den Ötztal – Wildes Land am Rand der Alpen	Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	80.000,00
Snow Business	NAVIGATOR FILM PRODUCTION - Verein & Co KG	30.000,00
Stonehenge – The true Story at last (2 Folgen)	interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	129.772,00
Streifzüge durch Wien (3 Folgen)	RILK FILM e.U.	72.000,00
Sturm auf die Berge – 150 Jahre Alpengeschichte mit Reinhold Messner (3 Folgen)	MAKIDO Filmproduktion GmbH	100.000,00
Wie Heiler heilen	Langbein & Partner Media GmbH & Co KG	18.550,00
Wie wir wurden. Was wir sind. Generation Österreich (Folge 5 + 6)	PAMMER FILM e.U.	15.000,00
SUMME		2.015.600,00
GESAMT		13.147.986,00

Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 6: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2013



Quelle: RTR-GmbH

Zusammenfassend wurden die geförderten Projekte zu 58 % von Fernsehveranstaltern, zu 32 % von Förderungen, zu 7 % vom Produzenten über den Eigenanteil und dem Finanzierungsanteil der Sponsoren und zu 3 % über Vertriebszusagen finanziert. Der Eigenanteil der Produzenten konnte in diesem Jahr von 13 % auf 6 % gesenkt werden. Folglich finanzierten Fernsehveranstalter um vier Prozentpunkte und Förderungen um zwei Prozentpunkte mehr als im Vorjahr.

Bei internationalen Koproduktionen (auf Seite der Fernsehproduzenten) gab es im Jahr 2013 einen Rückgang von 23 auf zwölf Projekte (fünf Filme, zwei Serien, fünf Dokumentationen). Zwei Projekte waren nationale Koproduktionen.

Aufgefallen ist, dass Filme rein deutsche Koproduktionen waren, sowohl Fernsehveranstalter als auch Koproduktionspartner. Internationale Koproduktionen mit anderen Ländern gab es bei Serien und Dokumentationen.

An drei der 49 geförderten Projekte war kein österreichischer Fernsehveranstalter beteiligt.

Bei nachstehender Tabelle handelt es sich um eine Aufschlüsselung der Fernsehveranstalter-Beteiligung, welche 58 % der Gesamtherstellungskosten tragen (siehe Abbildung 6). Es ist zu beachten, dass ein Projekt bei mehreren Fernsehveranstaltern aufscheinen kann.

Tabelle 8: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Aufschlüsselung der Finanzierungsanteile der Fernsehveranstalter 2013

Fernsehveranstalter	Prozent	Projekte
ZDF	39,6	14
ORF	36,2	36
ServusTV	4,8	3
SWR	3,6	1
SAT.1	2,9	1
BR	2,4	2
ATV	1,7	5
Britisches TV	1,5	2
Schwedisches TV	1,5	1
ARTE Deutschland	0,9	3
Schweizer TV	0,9	2
Dänisches TV	0,9	1
Französisches TV	0,7	3
Belgisches TV	0,6	2
Hessischer Rundfunk	0,5	2
PULS 4	0,5	2
Kanadisches TV	0,3	1
NDR	0,2	1
Australisches TV	0,1	1
Finnisches TV	0,0	2
Autentic	0,0	1
Italienisches TV	0,0	1
Planet TV	0,0	1

Quelle: RTR-GmbH

An 24 Projekten waren deutsche Fernsehveranstalter und an sechs Projekten Fernsehveranstalter aus Frankreich, Belgien, Finnland, Großbritannien, Schweden, Dänemark, Italien und der Schweiz beteiligt. Bei je einem Projekt war ein australischer und ein kanadischer Fernsehveranstalter vertreten.

2013 stellen sich die Beteiligungen der Fernsehveranstalter – im Vergleich zum Vorjahr – wie folgt dar:

Tabelle 9: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Vergleich TV-Finanzierungsanteile 2012/2013

Fernsehveranstalter	2012	2013
ZDF	17,1 %	39,6 %
ORF	21,1 %	36,2 %
ServusTV	1,7 %	4,8 %
ARD	9,8 %	0,0 %

Quelle: RTR-GmbH

Verwertungsförderung

Es wurden mehr als dreimal so viele Anträge für die Verwertungsförderung gestellt als im letzten Jahr. 13 beantragte Projekte erhielten eine Verwertungsförderung in Höhe von insgesamt 96.902,29 Euro. Davon nahmen neun Produzenten eine Fassung für hör- und sehbehinderte Menschen in Anspruch. Weitere vier beantragten eine Förderung für fremdsprachige Fassungen bzw. eine Festivalförderung.

Tabelle 10: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Verwertungsförderung 2013

		Art der Verwertung	Genre*	Euro
Schlamminger Bergwelten (2 Teile)	Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	Fassung für hör- und sehbehinderte Menschen	D	7.200,00
Trau niemals deiner Frau	MONA Film Produktion GmbH	Fassung für hör- und sehbehinderte Menschen	F	5.440,00
Lilly Schönauer XI	Graf Filmproduktion GmbH	Fassung für hör- und sehbehinderte Menschen	F	5.440,00
Lilly Schönauer XII	Graf Filmproduktion GmbH	Fassung für hör- und sehbehinderte Menschen	F	5.440,00
Lilly Schönauer XIII	Graf Filmproduktion GmbH	Fassung für hör- und sehbehinderte Menschen	F	5.440,00
Die Holzbaronin 1. Teil	Graf Filmproduktion GmbH	Fassung für hör- und sehbehinderte Menschen	F	5.440,00
Die Holzbaronin 2. Teil	Graf Filmproduktion GmbH	Fassung für hör- und sehbehinderte Menschen	F	5.440,00
Lilly Schönauer XIV	Graf Filmproduktion GmbH	Fassung für hör- und sehbehinderte Menschen	F	5.440,00
Medcrimes	MONA Film Produktion GmbH	Fassung für hör- und sehbehinderte Menschen	F	5.440,00
Das Geheimnis MONA LISA	EPO-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Fremdsprachige Fassung	D	8.985,53
Grenzfälle	Langbein & Partner Media GmbH & Co KG	Fremdsprachige Fassung	D	5.588,76
Die Akte Aluminium	Langbein & Partner Media GmbH & Co KG	Fremdsprachige Fassung, Festival	D	17.321,00
MICHAEL H. – profession : director	Vincent Lucassen	Fremdsprachige Fassung, Festival	D	14.287,00
SUMME				96.902,29

* D = Dokumentation, F = Film.

Quelle: RTR-GmbH

6.2.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2013

§ 23 Abs. 4 KOG sieht vor, dass dem Bundeskanzler jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen ist. Die nicht durch Auszahlungen in Anspruch genommenen sowie durch Förderzusagen gebundenen, aber noch nicht ausbezahlten Mittel des Fonds sind einer Rücklage zuzuführen (§ 23 Abs. 5 KOG).

Die dem FERNSEHFONDS AUSTRIA im Jahr 2013 zur Verfügung stehenden 13.555.942,67 Euro setzten sich aus den vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) zugewiesenen 13.500.000,- Euro, dem Guthaben des Verwaltungsaufwandes aus dem Jahr 2012 in der Höhe von 37.190,34 Euro und aus dem im Berichtsjahr 2013 erzielten Zinsertrag von 18.752,33 Euro zusammen.

Auf dem Treuhandkonto lagen mit 31. Dezember 2012 8.688.850,01 Euro. Ein Treuhandkonto ist ein in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung unterhaltenes Konto.

Von den insgesamt im Jahr 2013 zur Verfügung stehenden Mitteln wurden 704.600,- Euro (das sind 5,2 % des jährlichen Budgets von 13,5 Mio. Euro) für den Verwaltungsaufwand und 16.499.817,84 Euro für Förderungen ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen beträgt 17.204.417,84 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2013 ist somit 5.040.374,84 Euro. Mit der Rückzahlung des Verwaltungsaufwandes für 2013 von 34.315,81 Euro summiert sich der Stand der Treuhandverpflichtung per 31. Dezember 2013 auf 5.074.690,65 Euro.

Ende 2013 sind aufgrund der geschlossenen Verträge 4.452.127,83 Euro für zugesagte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen gebunden. Somit sind durch sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fondsmittel 622.562,82 Euro als zusätzlich frei verfügbare Gelder im Jahr 2014 vorhanden.

Nachfolgend wird die gesonderte Ein- und Ausgabenrechnung für das Jahr 2013 dargestellt, um die Transparenz der benötigten Gelder und der vorhandenen Mittel darzulegen.

Tabelle 11: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug aus dem Jahresabschluss 2013

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012		8.688.850,01
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2013	13.500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2012	37.190,34	
Zinsen	18.752,33	13.555.942,67
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2013	-704.600,00	
Auszahlung Förderungen	-16.499.817,84	-17.204.417,84
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2013 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2013		5.040.374,84
2014 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand 2013	34.315,81	34.315,81
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2013		5.074.690,65
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2011	-191.666,66	
davon gebundene Mittel aus 2012	-636.358,16	
davon gebundene Mittel aus 2013	-3.624.103,01	-4.452.127,83
Frei verfügbare Gelder in 2014		622.562,82

Quelle: RTR-GmbH

6.3 Fonds zur Förderung des Rundfunks

6.3.1 Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks

Im Rahmen des 1. Antragstermins 2014 wurden beide Rundfunkfonds auf Online-Antragstellung umgestellt. Voraussetzungen für die elektronische Antragstellung sind nunmehr eine Benutzerkennung für das eRTR-Portal und eine elektronische Signatur. Die bisherigen Postwege entfallen und werden durch die elektronisch signierten Online-Anträge und durch Verständigungsmails ersetzt. Das Verfahren wird beschleunigt bzw. wird auch der Verwaltungsaufwand reduziert.

6.3.1.1 Richtlinienänderungen

Am 23. Oktober 2012 ist der Europäischen Kommission der Entwurf einer Änderung der Förderrichtlinien des Nichtkommerziellen Rundfunkfonds im Wege der Pränotifikation übermittelt worden. Die neuen Richtlinien traten am 1. Juli 2013 in Kraft und fanden erstmals auf die Anträge des 1. Antragstermins 2014 Anwendung.

Die wichtigsten Änderungen sind:

1. Das Programm der Fördernehmer muss nunmehr überwiegend im offenen Zugang produziert werden.
2. Es wird die Möglichkeit geschaffen, mehr als 10 % der Gesamtfördermittel für Ausbildungsmaßnahmen zu verwenden.
3. Weiters wurden die Rahmenbedingungen für die Antragstellung mittels eines Online-Formulares geschaffen.

6.3.1.2 Antragstermine 2013

1. Antragstermin 2013

Für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds standen 2013 Fördermittel in der Höhe von rund 3 Mio. Euro zur Verfügung. Im Rahmen des 1. Antragstermins (31. Oktober 2012) wurden in Summe 14 nichtkommerzielle Radios, drei Community-TV-Stationen und zwei Ausbildungsinitiativen aus dem Radiobereich gefördert. In Summe wurden 2.666.061,- Euro vergeben. 31,89 % der Fördermittel gingen an den TV- und 68,11 % an den Radiobereich. 2.348.864,- Euro entfielen dabei auf Inhaltförderung, 271.987,- Euro auf Ausbildungsförderung und 45.210,- Euro auf eine Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Im TV-Bereich wurden 850.280,- Euro vergeben. Davon entfielen 374.000,- Euro auf den Community-TV-Sender „OKTO“, 261.720,- Euro auf den Linzer Sender „DORF TV“ sowie 214.560,- Euro auf den Salzburger Sender „FS1“.

1.815.781,- Euro wurden an Hörfunkveranstalter und Ausbildungseinrichtungen im Hörfunkbereich vergeben. Die Förderungen bewegten sich zwischen 72.560,- und 220.125,- Euro. Veranstalter mit einem größeren oder städtischen Versorgungsgebiet und daher auch größerem Programmangebot wurden verstärkt gefördert.

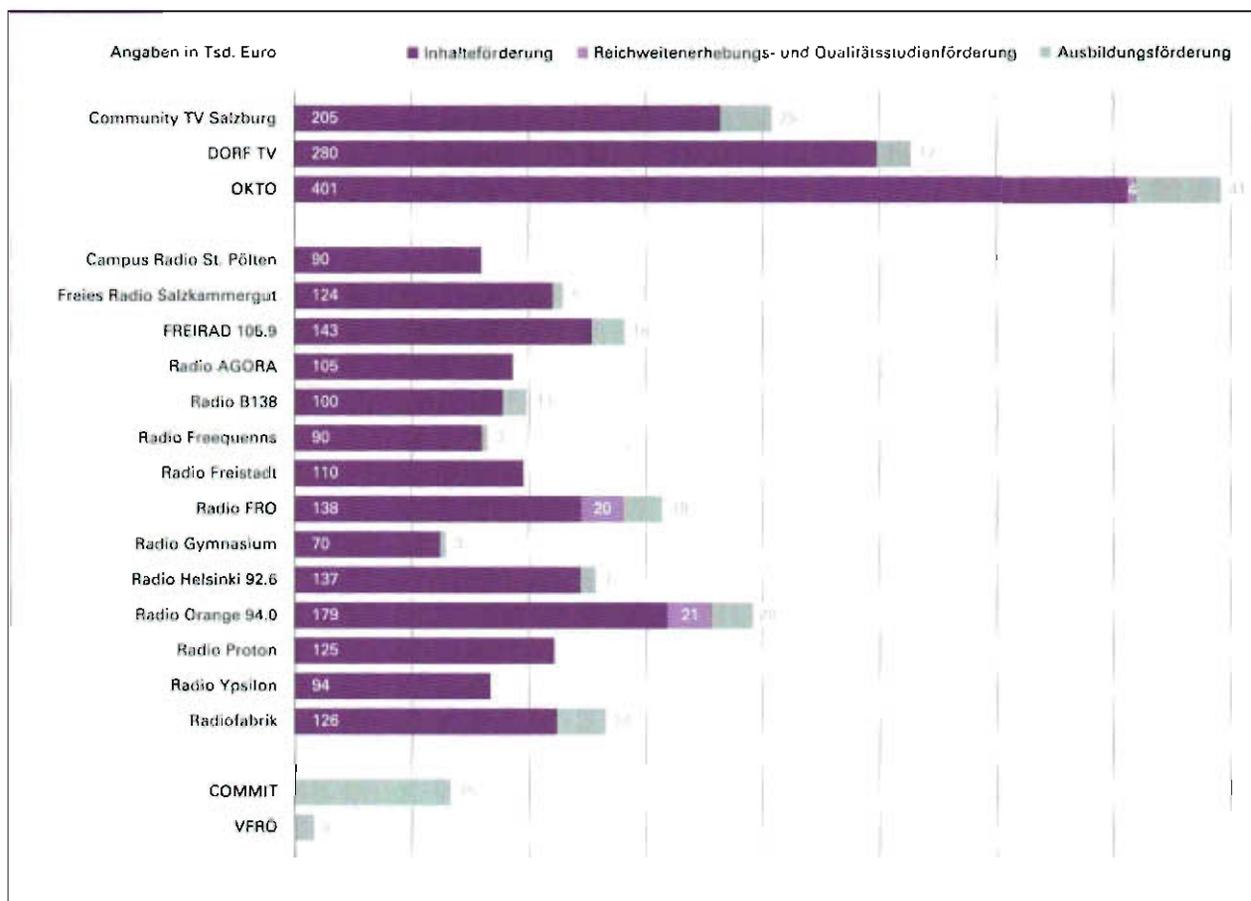
2. Antragstermin 2013

Der 2. Antragstermin endete am 3. Mai 2013. Es wurden Restmittel in der Höhe von 170.651,- Euro vergeben.

49.291,- Euro entfielen auf den Bereich Hörfunk. Es wurden Inhalte und Ausbildungsmaßnahmen von acht Radios gefördert. 121.360,- Euro wurden an den Bereich TV vergeben. „OKTO“ erhielt 71.360,- Euro, „DORF TV“ 35.000,- Euro sowie „FS1“ 15.000,- Euro.

Weitere Informationen zur Vergabe sowie die Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/foe/NKRF_Fonds veröffentlicht.

Abbildung 7: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2013



Quelle: RTR-GmbH

6.3.1.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2013

Der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks war im Jahr 2013 mit 3 Mio. Euro dotiert. Die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) angewiesenen Mittel von 3 Mio. Euro und die vorhandenen Mittel des Fonds (Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012: 527.083,88 Euro) erzielten im Berichtsjahr 2013 einen Zinsertrag von 371,50 Euro (inkl. Zinsen für die Rückzahlung nicht beanspruchter Förderungen in Höhe von 27,45 Euro). Mit den Rückzahlungen nicht beanspruchter Fördergelder in der Höhe von 2.830,42 Euro ergibt dies in Summe 3.003.201,92 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2013.

Von den insgesamt im Jahr 2013 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks wurden im Jahr 2013 2.706.027,46 Euro für Förderungen ausbezahlt. Für den Verwaltungsaufwand im Jahr 2013 wurden 132.700,- Euro und für den Überhang an Verwaltungsaufwand aus dem Jahr 2012 2.195,13 Euro ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen beträgt somit 2.840.922,59 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2013 beträgt 689.363,21 Euro. Mit der Rückzahlung des offenen Verwaltungsaufwandes für 2013 von 15.705,56 Euro im Jahr 2014 weist die Treuhandverpflichtung zum 31. Dezember 2013 einen Stand von 705.068,77 Euro auf.

Aufgrund der geschlossenen Verträge sind per Ende 2013 674.881,86 Euro an zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen gebunden. Somit sind durch sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fondsmittel 30.186,91 Euro als zusätzlich frei verfügbare Gelder im Jahr 2014 vorhanden.

Tabelle 12: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2013

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012		527.083,88
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2013	3.000.000,00	
Rückzahlung von Förderungen	2.830,42	
Zinsen	371,50	3.003.201,92
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2013	-132.700,00	
Überhang Verwaltungskosten 2012	-2.195,13	
Auszahlung Förderungen 2013	-2.706.027,46	-2.840.922,59
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2013 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2013		689.363,21
2014 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand 2013	15.705,56	15.705,56
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2013		705.068,77
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	-674.881,86	-674.881,86
Frei verfügbare Gelder in 2014		30.186,91

Quelle: RTR-GmbH

6.3.2 Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks

6.3.2.1 Richtlinienänderungen

Die am 23. Oktober 2012 der Europäischen Kommission übermittelte Förderrichtlinienänderung wurde durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 27. Februar 2013 genehmigt. Die neuen Richtlinien traten am 1. Juli 2013 in Kraft und fanden erstmals auf die Anträge des 1. Antragstermins 2014 Anwendung.

Die wichtigsten Änderungen sind:

1. Punkt 5.5 der Richtlinien, wonach eine Sendung nach vier Kalenderjahren umgestaltet werden muss, entfällt bei gleichzeitiger Einführung von Qualitätskriterien und Qualitätsmaßnahmen.
2. Es wird verstärkt Augenmerk auf Journalistenausbildung gelegt und die Möglichkeit geschaffen, mehr als 10 % der Gesamtfördermittel für Ausbildungsmaßnahmen zu verwenden.
3. Der Verteilungsschlüssel zwischen TV und Radio, bisher „tunlichst“ 60 : 40, wird nun auf 60–70 : 30–40 geändert. Diese Flexibilisierung wurde notwendig, um auf den höheren Bedarf im TV-Bereich eingehen zu können.
4. Es werden die Rahmenbedingungen für die Antragstellung mittels Online-Formularen geschaffen.

6.3.2.2 Antragstermine 2013

1. Antragstermin 2013

2013 standen im Rahmen des Privatrundfunkfonds insgesamt rund 13 Mio. Euro zur Verfügung. Im Rahmen des 1. Antragstermins am 17. Oktober 2012 wurden 158 Anträge im Bereich Fernsehen und 257 Anträge im Bereich Hörfunk gestellt.

11.954.658,- Euro wurden an 43 Privatfernseh- und 43 Privathörfunkveranstalter vergeben. Von den Fördermitteln gingen 7.815.073,- Euro an Fernsehveranstalter, 3.914.098,- Euro an Radioveranstalter und 225.487,- Euro an den Ausbildungsverein „Privatsenderpraxis“.

Betrachtet man das beim 1. Antragstermin vergebene Fördervolumen von 11.954.658,- Euro nach den drei in der Richtlinie vorgesehenen Förderkategorien, so entfallen 90,49 % auf Inhalte- und Projektförderung, 6,80 % auf Ausbildungsförderung und 2,71 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

2. Antragstermin 2013

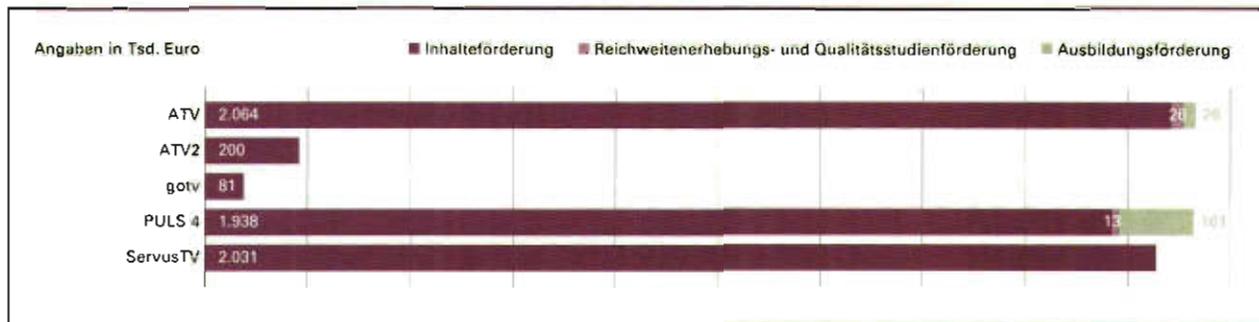
Im Rahmen des 2. Antragstermins, der am 15. Mai 2013 endete, wurden 256 Anträge gestellt. Davon kamen 94 aus dem TV- bzw. 162 aus dem Hörfunkbereich. 2.752.385,- Euro wurden im Rahmen des 2. Termins an 24 Privatfernseh- und 28 Privatradiobetreiber sowie an die Ausbildungseinrichtung „Verein Forum Journalismus TV/Radio“ vergeben.

Es wurden 1.804.889,- Euro an Fernsehveranstalter und 947.496,- Euro an Radioveranstalter vergeben. Betrachtet man das beim 2. Antragstermin vergebene Fördervolumen von 2.752.385,- Euro nach den drei Förderkategorien, so entfallen 83,35 % auf Inhalte- und Projektförderung, 12,21 % auf Ausbildungsförderung und 4,45 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Bei der Vergabe der Förderungen wurde auch 2013 Augenmerk auf die Differenzierung des Verbreitungsgebietes, auf lokale und regionale Inhalte und Projekte und somit auf Vielfalt gelegt. Kleinere Hörfunkveranstalter mit technischen Reichweiten unter 100.000 sowie auch jene zwischen 100.000 und 300.000 Reichweite konnten mit nahezu 100 % der beantragten Fördersummen gefördert werden.

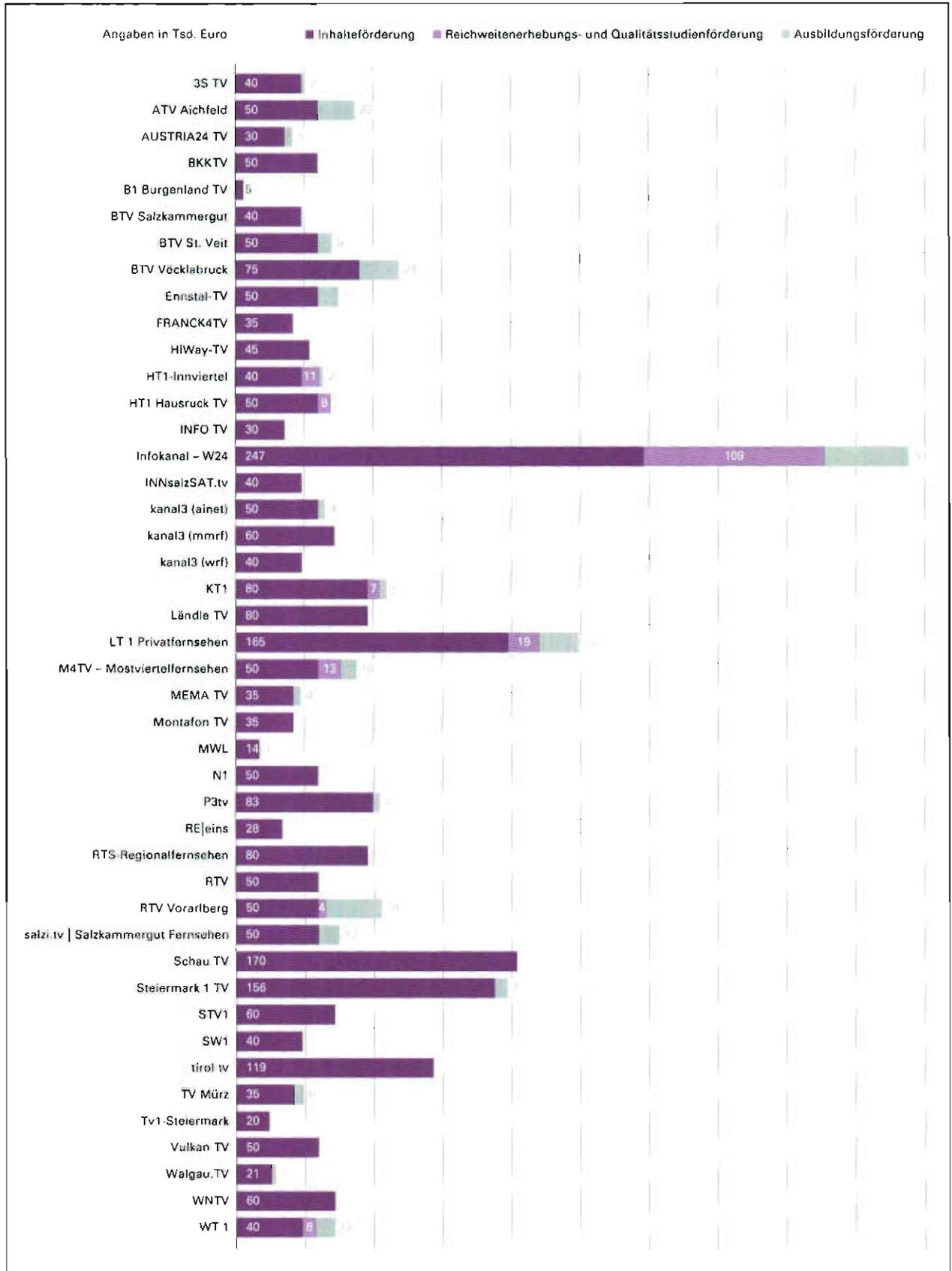
Bei TV-Veranstaltern stellt sich das Förderverhältnis anders dar: Kleinere, lokale und regionale TV-Veranstalter, welche im Regelfall einmal oder mehrmals in der Woche ein neues Informationsprogramm anbieten, erhielten meist geringere Förderungen, als von ihnen beantragt. Bundesweite TV-Veranstalter hingegen verzeichnen einen wesentlich höheren Aufwand und bringen meist regelmäßige Informationssendungen, vielfach auch mehrmals täglich. Die bundesweiten TV-Veranstalter bekamen daher die bei weitem höchsten Förderungen aus dem Privatrundfunkfonds. Entsprechend den von der Europäischen Kommission notifizierten Förderrichtlinien wurden auch dieses Mal die Förderungen für Informationen, kulturelle Sendungen sowie auch für regionale Sendungen vergeben.

Abbildung 8: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2013 für die bundesweiten TV-Rundfunkveranstalter



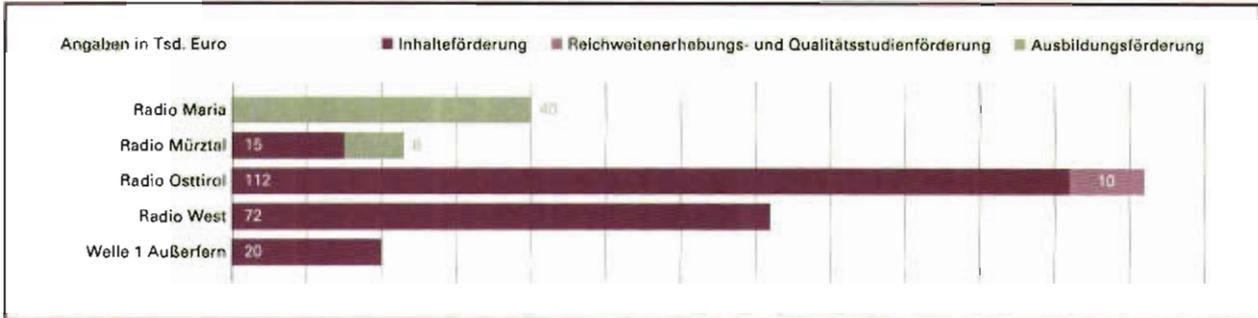
Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 9: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2013 für die regionalen TV-Rundfunkveranstalter



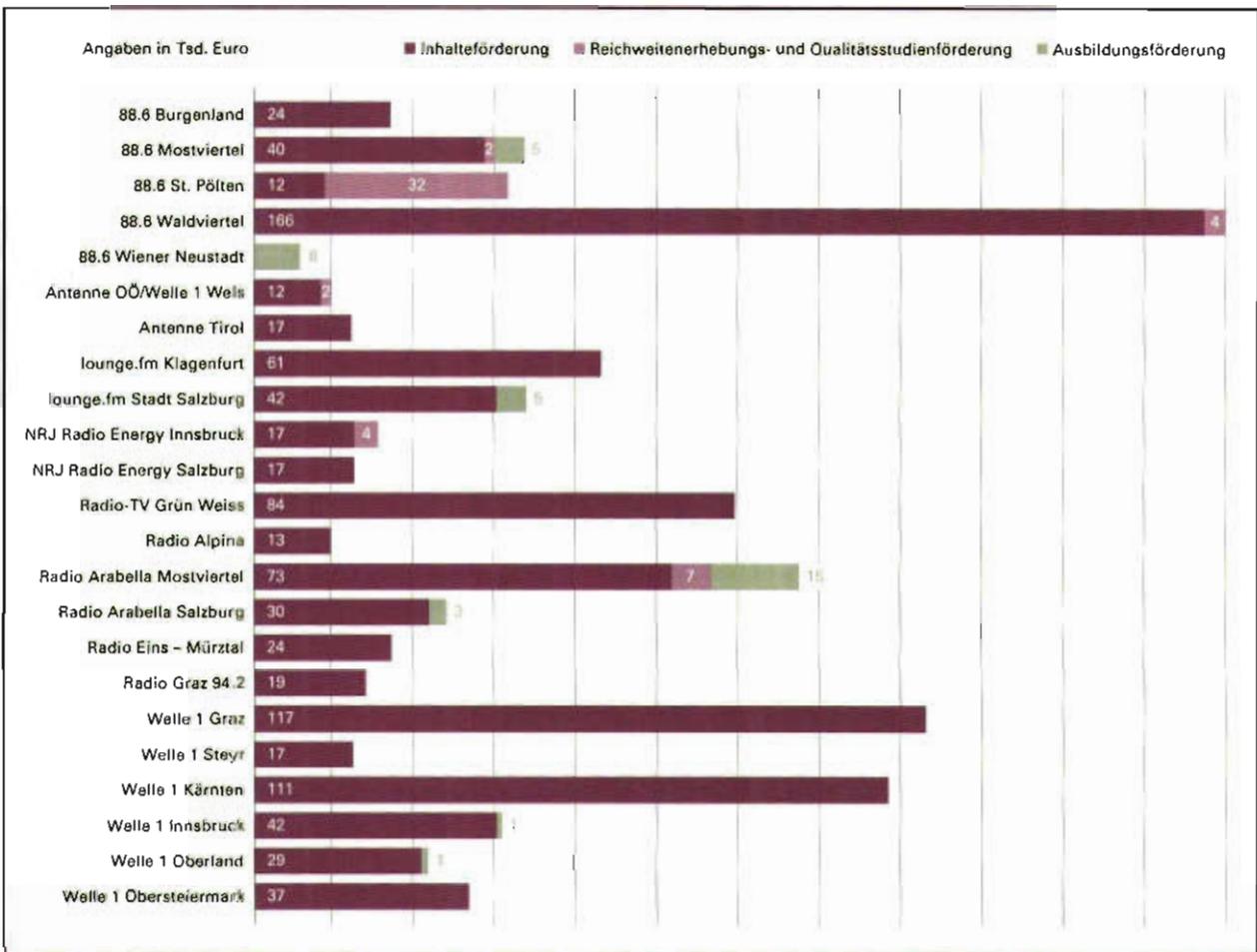
Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 10: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2013 für die HF-Rundfunkveranstalter < 100.000 technische Reichweite



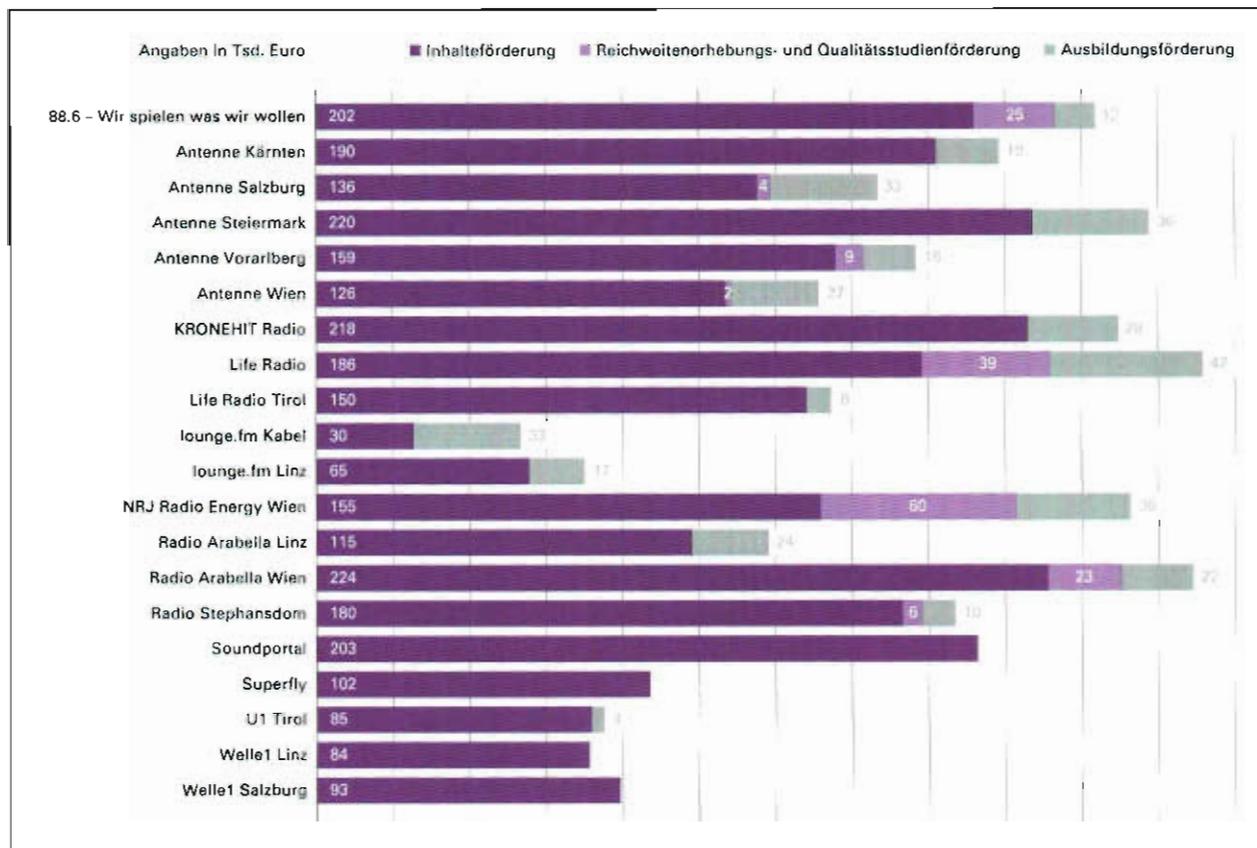
Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 11: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2013 für die HF-Rundfunkveranstalter < 300.000 technische Reichweite



Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 12: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2013 für die HF-Rundfunkveranstalter > 300.000 technische Reichweite



Quelle: RTR-GmbH

6.3.2.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2013

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks war im Jahr 2013 mit 15 Mio. Euro dotiert. Die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) angewiesenen Mittel von 15 Mio. Euro und die vorhandenen Mittel des Fonds (Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012: 6.524.604,93 Euro) erzielten im Berichtsjahr 2013 einen Zinsertrag von 6.414,74 Euro (inkl. Zinsen für die Rückzahlung nicht beanspruchter Förderungen in Höhe von 695,66 Euro). Mit den Rückzahlungen nicht beanspruchter Fördergelder in der Höhe von 60.852,39 Euro und dem Überhang der Verwaltungskosten 2012 in Höhe von 15.660,44 Euro ergibt dies in Summe 15.082.927,57 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2013.

Von den insgesamt im Jahr 2013 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks wurden im Jahr 2013 13.001.126,89 Euro für Förderungen und 392.000,- Euro für den Verwaltungsaufwand ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen beträgt somit 13.393.126,89 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2013 beträgt 8.214.405,61 Euro. Mit der Rückzahlung des offenen Verwaltungsaufwandes für 2013 von 30.778,73 Euro im Jahr 2014 weist die Treuhandverpflichtung zum 31. Dezember 2013 einen Stand von 8.245.184,34 Euro auf.

Aufgrund der geschlossenen Verträge sind per Ende 2013 7.324.552,60 Euro an zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen gebunden. Somit sind durch sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fondsmittel 920.631,74 Euro als zusätzlich frei verfügbare Gelder im Jahr 2014 vorhanden.

Tabelle 13: Privatrundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2013

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012		6.524.604,93
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2013	15.000.000,00	
Rückzahlung Förderungen	60.852,39	
Überhang Verwaltungskosten 2012	15.660,44	
Zinsen	6.414,74	15.082.927,57
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2013	-392.000,00	
Auszahlung Förderungen 2013	-13.001.126,89	-13.393.126,89
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2013 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2013		8.214.405,61
2014 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand 2013	30.778,73	30.778,73
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2013		8.245.184,34
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	-7.324.552,60	-7.324.552,60
Frei verfügbare Gelder in 2014		920.631,74

Quelle: RTR-GmbH

6.4 Presse- und Publizistikförderung

Bei der Presse- und Publizistikförderung des Bundes handelt es sich um direkte Fördermaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Entscheidung über die Zuteilung der Mittel obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), wobei die Förderungsverwaltung in die Zuständigkeit eines Einzelmitglieds fällt. Als beratende Gremien sind die Presseförderungskommission und der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet. Eine Ausnahme stellt die in § 33 KommAustria-Gesetz (KOG) geregelte Förderung des Österreichischen Werberates dar, für die kein beratendes Gremium vorgesehen ist. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) leistet fachliche und administrative Unterstützung.

Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind das Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004), die jährlich von der KommAustria zu veröffentlichenden Presseförderungsrichtlinien, der Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG) sowie § 33 KOG und die von der KommAustria zu veröffentlichenden Richtlinien für die Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation.

6.4.1 Presseförderung

Zielgruppen der im PresseFG 2004 vorgesehenen Fördermaßnahmen sind:

- Verleger von Tages- und Wochenzeitungen,
- Institutionen der Journalistenausbildung,
- Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens,
- Presseclubs,
- eine Selbstkontrollereinrichtung im Bereich der Presse.

Die Förderung einer Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation (Österreichischer Werberat) ist in § 33 KOG geregelt.

Im Jahr 2013 wurden bei der KommAustria 128 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß dem PresseFG 2004 eingebracht. In 124 Fällen konnte die KommAustria einen Förderbetrag zuerkennen, vier Ansuchen mussten mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt werden.

Tabelle 14: Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2009 bis 2013

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2009	12.837.999,50	130	124	95,4
2010*	12.887.999,50	125	120	96,0
2011*	12.495.999,30	126	122	96,8
2012*	10.945.800,00	127	122	96,1
2013*	10.839.000,00	128	124	96,9

* Anmerkung: Ab dem Jahr 2010 ist in dieser Aufstellung auch die Förderung des Österreichischen Presserates berücksichtigt, der im Jahr 2010 mit 50.000,- Euro, im Jahr 2011 mit 120.000,- Euro, im Jahr 2012 mit 160.000,- Euro und im Jahr 2013 mit 152.000,- Euro gefördert wurde.

Quelle: RTR-GmbH

Der im Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle zur Verfügung stehende Betrag von jährlich 50.000,- Euro wurde im Jahr 2013 wie in den Jahren davor zur Gänze dem Österreichischen Werberat als einzigem Förderwerber zuerkannt.

6.4.1.1 Ergebnis der Vertriebsförderung für Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt II PresseFG 2004 im Jahr 2013

Im Jahr 2013 wurden, wie in den Jahren davor, 14 Ansuchen um Förderung einer Tageszeitung gemäß dem Abschnitt II PresseFG 2004 (Vertriebsförderung) eingebracht. Allen Förderansuchen konnte entsprochen werden.

Für die Vertriebsförderung für Tageszeitungen wurden 2.097.900,- Euro ausgezahlt.

Auf die einzelnen Tageszeitungen entfielen folgende Beträge:

Tabelle 15: Ergebnis der Vertriebsförderung für Tageszeitungen 2013

Name der Tageszeitung	Förderbetrag 2013 in Euro
Kleine Zeitung Steiermark und Kärnten	161.376,90
Kurier	129.101,60
Neue Kärntner Tageszeitung	161.376,90
Neue Kronenzeitung	161.376,90
Neue Vorarlberger Tageszeitung	129.101,60
Neues Volksblatt	161.376,90
OÖ Nachrichten	161.376,90
Die Presse	129.101,60
Salzburger Nachrichten	161.376,90
Der Standard	161.376,90
SVZ – Salzburger Volkszeitung	161.376,90
Tiroler Tageszeitung	161.376,90
Vorarlberger Nachrichten	161.376,90
WirtschaftsBlatt	96.826,20
SUMME	2.097.900,00

Quelle: RTR-GmbH

6.4.1.2 Ergebnis der Besonderen Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt III PresseFG 2004 im Jahr 2013

Im Jahr 2013 wurden sieben Ansuchen um Förderung gemäß dem Abschnitt III des PresseFG 2004 eingebracht. Allen Ansuchen konnte entsprochen werden.

Für die Besondere Förderung wurden insgesamt 5.242.000,- Euro ausgezahlt.

Auf die einzelnen Tageszeitungen entfielen folgende Beträge:

Tabelle 16: Ergebnis der Besonderen Förderung für Tageszeitungen 2013

Name der Tageszeitung	Förderbetrag 2013 in Euro
Neue Kärntner Tageszeitung	821.847,60
Neue Vorarlberger Tageszeitung	672.289,80
Neues Volksblatt	695.540,40
Die Presse	948.391,50
Der Standard	881.259,50
SVZ – Salzburger Volkszeitung	649.612,00
WirtschaftsBlatt	573.059,20
SUMME	5.242.000,00

Quelle: RTR-GmbH

Weitere Förderergebnisse wurden auf der Website www.rtr.at veröffentlicht.